Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

WALTER ZWANZIGER
aus Halle-Trotha.

1926

Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

WALTER ZWANZIGER
aus Halle-Trotha.

Berichterstatter: Professor Dr. Aubin

Winter-Semester 1925/26

Druck von Georg Pinkvoß, Hannover

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Gedächtnis meiner Eltern.

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

		Seite
Vorwort		5
Kapitel I.	Geognostische Einführung	10
Kapitel II.	Die frühsten Nachrichten über den Steinkohlenbergbau im Wettiner Revier bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges	12
Kapitel III.	Das Wiederaufblühen des Bergbaues nach Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende der grundherrlichen Nutzung	16
Kapitel IV.	Die ersten Einwirkungen des Anfalles des Erzbistums Magdeburg an Brandenburg auf den Wettiner Bergbau	18
Kapitel V.	Die v. Pfuhlsche Gewerkschaft	20
Kapitel VI.	Die von Knyphausensche Gewerkschaft	24
Kapitel VII.	Die beiden Privilegien	26
Kapitel VIII.	Die Beteiligung des Kanzlers von Danckelmann	29
Kapitel IX.	Die Gewerkschaft unter König Friedrich I.	31
Kapitel X.	Der Privatpachtvertrag mit dem Oberamtmann Daniel Lohse und dem Obermühleninspektor Paul Stecher	33
Kapitel XI.	Die Aufsichtsbehörden	35
Kapitel XII.	Produktion und Absatz	39
Kapitel XIII.	Die Stillegung der fiskalischen Steinkohlenwerke	42
Kapitel XIV.	Steinkohlenbergbau im Saalkreise durch Privatunternehmungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts	43
Kapitel XV.	Schlußbetrachtung	46
Anlagen:		
	Tabellen	47
	Anmerkungen	57
	Literaturnachweis	67

II. TEIL

Dokumente und Urkunden		75

Vorwort

Die vorliegende Arbeit bildet einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands. Die Bedeutung, die der Steinkohlenbergbau im Saalkreise in früherer Zeit gehabt hat, erheischte eine zusammenfassende Darstellung. Die Geringfügigkeit des Steinkohlenvorkommens im Vergleich zu den riesigen Becken anderer Reviere hat freilich in neuerer Zeit diese Bedeutung derart herabgemindert, daß seine Produktionsziffern für die Gesamtproduktion Deutschlands kaum noch ins Gewicht fallen.

Das vorhandene gedruckte Material wurde wesentlich ergänzt durch die Akten des Oberbergamts und der ehemaligen Berginspektion Wettin, die in den Anmerkungen mit dem Vermerk „Oberbergamts Rep." und „Wett. Rep." vor der Signatur zitiert sind.

Die Anregung zur Behandlung dieses Themas erhielt der Verfasser von seinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Aubin, dem auch hier an erster Stelle für alle Bemühungen um Förderung und Gelingen des Werkes besonderer Dank gesagt sei. Die liebenswürdige Unterstützung, die dem Verfasser allenthalben zuteil geworden ist, verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. Sein Dank gebührt Herrn Professor Grumbrecht, dem Direktor der Steinkohlengrube Plötz, Herrn Dr. h. c. Zell, Generaldirektor der Hallischen Pfännerschaft Aktien-Gesellschaft und deren Archivar Herrn Dr. H. Freydank, sowie allen Herren des Preußischen Oberbergamts Halle, die ihm in der Beschaffung des Materials so hilfreich zur Hand gegangen sind.

Halle a. Saale, im Februar 1926.

W. Zwanziger

Lebenslauf.

Der Verfasser ist geboren am 25. März 1898 zu Halle-Trotha als Sohn des verstorbenen Fabrikdirektors Ernst Zwanziger und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Antonie, geborene Hecker.

Nach Absolvierung des humanistischen Stadtgymnasiums zu Halle a. S. im Jahre 1916 nahm Verfasser am Kriege teil und kehrte 1920 aus englischer Kriegsgefangenschaft zurück.

Während seines Studiums hörte er hauptsächlich bei den Professoren Aubin, Waentig, Wolf, Grünfeld, Böhmer, von Giercke, Fleischmann und Brodnitz.

Die mündliche Prüfung bestand er am 1. März 1926.

* *
*

I. TEIL

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544316_0119

Geschichte

des

Steinkohlenbergbaues

im

Saalkreise

KAPITEL I

Geognostische Einführung.

Die Geognosie des Saalkreises nördlich von Halle und damit der Ursprung und die Lagerungsverhältnisse der dort anstehenden Steinkohlenformationen sind von den Geologen seit mehr als zweihundert Jahren eingehend untersucht und diskutiert worden (1). Namentlich die neuesten Forschungen (2) haben ihre Aufmerksamkeit diesem Gebiete wieder besonders zugewandt, sodaß ein Hinweis auf die jüngsten Veröffentlichungen für den genügt, der sich bis ins Einzelne in diese Materie zu vertiefen wünscht.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann ich mich auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse in großen Zügen beschränken.

Allgemein anerkannt sind heute die von Beyschlag und von v. Fritsch festgestellten Vorstellungen über Schichtenfolge und Bau des Gebietes. Nach ihnen wird die ganze Senke, die sich zwischen Harz und Sächsischem Mittelgebirge hinzieht, bedeckt von den mächtigen, aus roten Sandsteinen und Schiefertonen bestehenden, oberkarbonischen, sogenannten Grillenberger und Mansfelder Schichten. Sie werden im Nordosten durch den culmischen sogenannten Paschlebener Grauwackenvorsprung begrenzt und reichen im Süden bis zu den silurischen Schichten bei Leipzig. In ihnen sind zwei Geländestreifen eingelagert, die die hier in Frage kommenden Karbonschichten führen. Der eine beginnt im Westen bei einer mit der Saale etwa parallel laufenden Gebirgsstörung in der Gegend zwischen Dobis und Wettin und erstreckt sich nach Osten, sich immer mehr verschmälernd und zuspitzend, über Domnitz, Löbejün bis Plötz. Die Geologen haben diese Senkung Fuhner Sattel benannt. Die Karbonschichten tauchen hier wieder unter die jüngeren Schichten, und die Steinkohlenschichten werden wieder von dem Tertiär unmittelbar überlagert (3). Diese Strecke bildet die Nordgrenze einer von Norden nach Süden sich erstreckenden Mulde, der sogenannten

Halleschen Mulde. In ihr fallen die Karbonschichten nach Süden hin gegen den Porphyr des Petersberges. Es ist anzunehmen, daß der Petersberg und die südlich von ihm gelegene Gegend von ihnen unterteuft wird. Die Karbonschichten tauchen dann wenige Kilometer vor den Toren Halles wieder empor, so daß bei Dölau, Brachwitz und Trotha sogar Abbau betrieben werden konnte, während man in der Stadt selbst bei Erdarbeiten verschiedentlich auf sie gestoßen ist. Erst unlängst fand man beim Neubau des Badehauses von Bad Wittekind nur wenige Meter unter der Erdoberfläche Steinkohle. Beyschlag hat festgestellt, daß das in den kohleführenden Schiefern bei Lettewitz, Dölau und Giebichenstein erbohrte Steinkohlenflöz mit dem Wettiner identisch ist (4). Jedoch sind diese letztgenannten Vorkommen sehr unbedeutend, die Steinkohlenflöze und überhaupt kohlige Schichten nur auf wenig Punkten und auch dort nur in sehr geringer Ausbreitung zu finden. Sie beschränken sich mit Ausnahme der davon am nördlichen Abhange des Galgenberges sich findenden Spuren lediglich auf den westlichen und östlichen Rand einer kleinen Kuppe älteren Porphyrs, die früher unter dem Namen des Rabensteins bekannt war und zwischen dem Galgenberge und Giebichenstein liegt (5). Die Nachrichten über Abbau an diesen Stellen sind ganz besonders spärlich. Beyschlag weiß zu berichten, daß man in den Jahren 1730—1732, 1763—1765 und 1806 Versuchsschächte vorgetrieben hat, die alle zu keinem Ergebnis geführt haben. Bei den ersten beiden Versuchen unterbrachen die starke Wasserführung und der Mangel größerer Kohlenmengen die Fortführung, die Arbeiten im Jahre 1806 wurden durch die französische Invasion gewaltsam unterbrochen (6).

Eine dritte Stelle ist schließlich noch im heutigen Bürgerpark, dem ehemaligen Reichardt'schen Garten bekannt, wo man im Jahre 1766 beim Ausheben von Gruben für einzupflanzende Bäume in der Nähe der heutigen Friedenstraße Kohlenstückchen fand. Mit einem etwa 6½ m tiefen Schacht und einem ca. 100 m langen Stollen glückte es doch nicht, die eindringenden Wasser abzuleiten. Trotz solcher Schwierigkeiten führte man den Bau etwa zehn Jahre lang fort und mußte ihn schließlich wegen mangelnder Verhaufelder liegen lassen. Für einen neuen Versuch, den v. Veltheim im Jahre 1817 anstellte, reichten bald die Mittel zur Fortführung nicht mehr aus, ehe noch Kohle zu Tage gefördert worden war (7).

Ueber die Entstehung der Steinkohlenflöze hat sich bisher keine einheitliche Meinung durchsetzen können. Die unregelmäßige Mächtigkeit, die zwischen vier Metern und wenigen Zentimetern schwankt, ließ einen allochthonen Ursprung zunächst vermuten. Jedoch können die Unregelmäßigkeiten auch durch

tektonische Veränderungen hervorgerufen worden sein. Eine Autochthonie ist besonders im Plötz-Löbejüner Revier einwandfrei durch F. Beyschlag und Oberste-Brink (8) festgestellt worden.

Als geographische Grenze dieses etwa dreieckigen Gebietes kann im Westen im allgemeinen die Saale angesehen werden, die nur in der Gegend Lettin-Dölau-Halle über ihr linkes Ufer überschritten wird. Die Südspitze des Dreiecks ist die Stadt Halle. Nach Osten können wir die Grenze von Halle nordöstlich verlaufend auf der Strecke Halle-Petersberg-Plötz annehmen, und die Nordgrenze geht parallel zum Fuhner Sattel das Bett der Fuhne entlang stromaufwärts und in dessen Verlängerung bis an die Saale.

KAPITEL II

Die frühsten Nachrichten über Steinkohlenbergbau im Wettiner Revier bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges.

Wie in den meisten Steinkohlengegenden Deutschlands (1), so ist auch in der Nähe von Wettin das Vorkommen dieses Minerals früher bekannt gewesen (2), als man seinen Wert und seinen Nutzen erkannt hatte. Das allgemein übliche Feuerungsmaterial für den Hausbrand sowohl wie für den gewerblichen Betrieb war das Holz und in den Gegenden, wo er anstand, auch der Torf. Diese Feuerungsarten kamen um so weniger außer Anwendung, als der reiche Vorrat daran garnicht danach drängte, sich nach anderen Mitteln umzusehen. Erst in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts wurde zum Beispiel den Parisern mit Erschrecken offenbar, daß ihre Holzversorgung ins Stocken zu geraten drohte, und sie ließen sich im Jahre 1769 die erste Kohlensendung aus England kommen. Der Holzreichtum Deutschlands war sogar so groß, daß es ihm einen umfangreichen Export namentlich nach England gestattete. Noch im Jahre 1788 war die Verwendung von Kohle zu Hausbrandzwecken in Halle etwas derart Ungewohntes, daß man in der Zeitung einen langen Artikel veröffentlichen mußte, um die Möglichkeit dieser Feuerungsart allenthalben bekannt zu machen (3). Zumal bestand wegen der Qualmentwicklung eine ziemlich starke Abneigung gegen die Kohle, schrieb man doch dem Kohlenqualm u. a. auch die auffallend niedrige Durchschnittsziffer des menschlichen Lebensalters in Halle zu (4). Als in unserer Gegend das Holz

den Konsum nicht mehr in großem Maßstabe befriedigen konnte, war es die nachbarliche Nähe des waldreichen Sachsens, die über ernsthafte Besorgnisse für die weitere Zukunft hinweghob (5).

Nur zu erklärlich ist es deshalb, daß man daher je früher um so weniger dem kostbaren Brennstoff Beachtung schenkte. Da nun aber infolge der zahlreichen Verwerfungen, die die Erdschichten unserer Gegend stören, die Kohle an einigen Stellen bis dicht unter Tage anstand oder sogar offen zu Tage trat (6), so ist wohl anzunehmen, daß das Steinkohlenvorkommen hierselbst schon bekannt gewesen ist, ehe es als wirtschaftliches Gut wertvoll wurde.

Aus denselben Gründen fiel die Kohle auch erst spät unter das Bergregal. Die Gewinnung der edlen und unedlen Metalle hatte schon viel früher die Frage nach dem Eigentum an den Bodenschätzen aufgeworfen. Das Bergregal, von dem Anfänge bis in die Zeit der römischen Imperatoren, ja bis zu den alten Phöniziern (7) zurückreichen, ist in Deutschland von Anfang an die allgemeine Tendenz gewesen, nach der das Recht an der Ausbeute von Bodenschätzen geregelt worden ist. Diese Tendenz tritt auch für unsere Gegend offen hervor. Namentlich der Kupferschieferbergbau und die Silbergewinnung waren hier Hauptgegenstand regalherrlicher Vorbehaltsrechte. Die Kohle wurde lediglich als Nebenprodukt betrachtet. Sie fand auch nur geringe und erst in zweiter Linie Verwendung in Kalkbrennereien und Schmieden.

Alle die hier aufgeführten Gründe lassen es verständlich erscheinen, daß man in alten Quellen und Urkunden über die ersten Anfänge des Wettiner Bergbaues nur spärliche Angaben findet. Die erste Erwähnung führt zurück in das Jahr 1382 (8). Am 3. Februar des genannten Jahres belehnte der Erzbischof Ludwig einen gewissen Hans Burland von Lettin neben anderen Ländereien auch mit einer „kolgrube". Diese recht unvollständige Angabe läßt nur die Vermutung zu, daß man damals den Wert des Vorkommens zu ahnen begann, da man es immerhin doch für angebracht befunden hat, es in dem Lehnbrief aufzuführen. Die Bezeichnung „Grube" bestätigt, daß es ein Tagebau gewesen ist, aus dem die Kohle gefördert wurde. Ein halbes Jahrhundert später schon ist dieser wertvolle Bodenschatz zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Ein Lehnbrief des Erzbischofs Günther von Magdeburg für die von Ammendorf über das Burglehen zu Wettin vom 14. Dezember 1432 erwähnt mit keiner Silbe die Kohlen, obwohl die Stelle, an der die Kohle zuerst gewonnen worden ist, da sie hier am nächsten unter Tage anstand (9), ausdrücklich genannt ist (10). Diese Fundstelle ist der Thierberg, bisweilen auch Thiergarten genannt (11).

Erst über 80 Jahre später finden wir wieder eine Kunde vom Kohlenbergbau. Die Annahme Triebels daß die in einem Lehnbuche des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg im Jahre 1456 (12) erwähnten „Kohlberge“ auf einen Abbau von Kohle schließen lassen, ist als irrig anzusehen. Unter den Kohlbergen ist vielmehr ein Berg zu verstehen, auf dem Kohl angebaut wurde. In dieser Überzeugung bestärkt um so mehr eine Stelle aus dem Lehnbuche der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter vom 3. Juni 1371. Es heißt da wörtlich: Item in Wyttin V houe, i vineam et ii ortos humuli et i ortum caulium (13). Ohne Zweifel hatte sich die Bezeichnung Kohlgarten oder Kohlberg als Ortsbezeichnung erhalten, zumal die Lehnbriefe des Mittelalters eine immer wiederkehrende peinliche Unterscheidung zwischen Ackerland und Gartenland machen.

Aus wenig späterer Zeit, dem Jahre 1466, weiß Dreyhaupt zu berichten, daß man den Bergbau bei Wettin begonnen habe (14), daß er aber gleich kurze Zeit darauf wieder zum Erliegen gekommen sei, da es an Vertrieb gemangelt und man die Kohlen nicht zu nutzen gewußt habe. Dieser Versuch war damals in die Wege geleitet worden durch den Erzbischof Friedrich, „der ein großer Freund der Bergwerke gewesen“. Ganz zufällig stieß man, als man nach Kupferschiefern suchte, auf Kohle. Der damalige Versuch muß wohl sehr bedeutungslos und von kurzer Dauer gewesen sein; denn schon im darauffolgenden Jahre, als der Erzbischof die von Trothas mit dem Burglehen Wettin belieh, wird in dem Lehnbriefe von Kohlen nichts erwähnt (15). Auch in diesem Briefe sind zwar „Colberge“ genannt, darunter aber ebenso, wie in den früheren, Anhöhen zu verstehen, an deren Hängen Gemüse angebaut wurde.

Mehr als ein Jahrhundert ging seit dem von Dreyhaupt berichteten Versuch darüber hin, ehe es jemand unternahm von neuem die Ausbeute zu betreiben. Ein „Burgemeister“ Martin Brauer und sein Sohn Hans, Bürger aus Cönnern, ließen sich im Jahre 1583 von dem damaligen Lehnsherren Georg v. Schönburgk, Herrn zu Glaucha und Waltenburgk, durch dessen Befehlshaber Lorenz Müller mit dem Rechte auf die Ausnutzung der Steinbrüche „auch Kalksteine und Steinkohlen“ beleihen (16). Die Kohlen wurden damals von den armen Leuten zu „Warmung ihrer Stuben“ verwandt. Der Preis muß also wohl sehr gering gewesen sein. Der niedrige Pachtpreis — sie mußten dafür jedes Jahr zwei Hühner an den Lehnsherrn abgeben — deutet ebenfalls darauf hin, daß man sich aus der Ausbeute keine großen Reichtümer versprach.

Auch diesmal drang die Kenntnis des Steinkohlenbergbaus bei Wettin über lokale Grenzen nicht hinaus. Petrus Albinus,

ein Historiker aus Schneeberg, der in seiner Meißnischen Land- und Bergchronik auch die Bergwerke der angrenzenden Länder einer genauen Betrachtung unterzieht, weiß von einem Kohlenbergbau in unserer Gegend nichts zu berichten (17).

Trotz geringer Erfolge machte Hans Brauer im Jahre 1598 einen neuen Versuch (18). Am 7. November genannten Jahres wurde ihm die Nutzung der Kohlenschächte zunächst auf drei Jahre gegen einen jährlichen Pachtpreis von „dritthalb Schock Hühnern" in Pacht gegeben. Diese Naturalleistung konnte mit 12 Thalern 12 Groschen abgelöst werden. Aus der Pachturkunde ist besonders die Unterscheidung der Steinkohlen von den Tagekohlen hervorzuheben. Nur die Tagekohlen wurden zum Abbau freigegeben, die Steinkohlen behielt sich das Amt Wettin vor. Eine Entscheidung, ob der Abbau von Steinkohlen zu genehmigen sei, sollte erst getroffen werden, wenn solche gefunden würden.

Auch diesmal wird über das Schicksal dieses Versuches nichts weiter bekannt.

Der Bergbau wird wohl aber, wenn überhaupt, so dann nicht lange geruht haben. Aus dem Jahre 1616 ist eine Abrechnung der Magdeburgischen Amtskammer erhalten, die unter den Einnahmen einen Posten von 3 Thalern für die Nutzung von Steinkohlen aufführt (19).

Auch auf dem Gebiete, das unmittelbar zum Burglehen Wettin gehörte, ist damals Abbau betrieben worden. Es sind Zehntabrechnungen vorgefunden worden aus den Jahren 1620-1627, aus denen hervorgeht, daß von Jahr zu Jahr steigende Beträge an die Lehensherren, die von Trotha, denen auch die Burg Krosigk zu Lehen gegeben war, entrichtet worden sind (20). Der Pächter des Rittergutes nahm nur die Gelder ein, zum Betriebe des Abbaus waren Bergleute da, die, wie es scheint, den Bergbau in ihrem Hauptberuf betrieben haben.

In jene Zeit kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege und in seine ersten Jahre fallen zwei andere bedeutungsvolle Ereignisse, die für den Bergbau im Saalkreise von besonderem Einfluß sind.

Der damalige Erzbischof von Magdeburg, Christian Wilhelm, trug sich mit dem großen Plane, die Kohlenfeuerung bei der Saline in Halle einzuführen (21). Um nun die erforderlichen Kohlenmengen hierfür zu sichern, begünstigte er jedes neue Beginnen, das auf die Gewinnung dieses Feuerungsmaterials gerichtet war. Ein Consortium unter der Führung eines gewissen Sigismund Ude erhielt das Abbaurecht in den Ämtern Giebichenstein und Querfurt. Unter den „Steinkohlen", auf die sich die Befugnis zum Abbau bezieht, sind ohne Zweifel Braunkohlen zu verstehen. Insbesondere spricht für diese Behauptung, daß bei

Querfurt gar keine Steinkohlen anstehen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß man in früherer Zeit zwischen beiden keinen Unterschied zu machen wußte, und auch in späterer Zeit tritt diese Zusammenfassung beider Kohlenarten unter dem einen Namen Steinkohlen noch häufig auf (22).

Weit bedeutungsvoller für den hier zu behandelnden Gegenstand ist aber, daß aus jener Zeit auch die ersten Überlieferungen über den Beginn des Löbejüner Bergbaues zu uns kommen.

Bei der Anlage neuer Grabgewölbe vor dem Plötzer Tore war man schon Ende des 16. Jahrhunderts daselbst auf Kohle gestoßen, ohne ihr aber damals weiter Beachtung zu schenken (23). Der Markgraf Christian Wilhelm, der davon erfuhr, ließ auch hier im Jahre 1623 durch einen eigens hierzu von Wettin zugezogenen Bergmann Friedrich Herzog nachgraben (24). Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges erstickten aber die ersten durchaus zu Hoffnungen berechtigenden Versuche. Ja als dann später in den angefangenen Bauen und dem wuchernden Gestrüpp lichtscheues Gesindel seinen Unterschlupf suchte, war der Magistrat von Löbejün gezwungen, die Gruben zuschütten zu lassen (25). Nur zu schnell waren damit alle Spuren verwischt. Die Bergleute, brotlos geworden, wanderten aus und suchten in anderen Gegenden Arbeit und Verdienst (26). Das gleiche Schicksal brach über Wettin herein. Mit dem Jahre 1627 hören alle Nachrichten auf, und niemand weiß mehr, ob vielleicht noch einige Jahre Steinkohlen gewonnen worden sind. Die Heere der feindlichen Länder brachen herein und verbreiteten Elend und Zerstörung auf ihren Spuren. Der Bergbau, eben im Begriff zur Blüte zu gelangen, kam zum Erliegen (27), ehe noch ein Erfolg erreicht war, der es wert gewesen wäre, der Nachwelt bewahrt zu werden.

KAPITEL III

Das Wiederaufblühen des Bergbaus nach Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende der grundherrlichen Nutzung.

Die ersten Nachrichten über das Wiederaufleben des Steinkohlenbergbaus in einem der Reviere des Saalkreises nach dem Dreißigjährigen Kriege setzen mit dem Jahre 1654 ein.

Ein Bergmann mit Namen Zacharias Knabe pachtete damals vom Amte Rothenburg die Ausbeute an Steinkohlen und Kalk. In anderen Gegenden hatte man schon längst auf den Schutz der Anlieger des Abbaugebietes Bedacht genommen. Auch im Saalkreise waren schon entsprechende Verordnungen für den Bergbau bei Querfurt und Giebichenstein in Kraft. Jetzt treffen wir solche vorsorgenden Maßregeln zum ersten Male im Wettiner Bergbau (1). Der Pachtpreis betrug 12 Taler und blieb damit um einen halben Taler hinter dem vor 60 Jahren zurück. Er war aber zugleich auch der Zins für die Kalkbrüche.

In den folgenden Jahren, wahrscheinlich seit 1658, betrieb dann Zacharias Knabe den Bergbau in Gemeinschaft mit dem Bergmann Gottfried Knabe, ein Zeichen, daß doch der Ertrag hinreichte, zwei Unternehmern genügend Erwerbsmöglichkeit zu gewähren. Dafür, daß die gemachten Erwartungen zum mindesten erreicht, wenn nicht übertroffen wurden, spricht auch, daß im Jahre 1659 der Pachtpreis erhöht werden sollte. Tatsächlich ist es dann aber nicht zu dieser Erhöhung gekommen. Vielmehr ist der Preis derselbe geblieben bis zum Jahre 1662. Es klafft hier noch einmal eine Lücke von 10 Jahren in den Akten und Berichten. In dieser Zeit ist auch die Pacht mit den Bergleuten Zacharias und Gottfried Knabe zu Ende gegangen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Bergbau wieder einmal einige Zeit still gelegen hat. Als Amtsschösser fungierte damals in Wettin ein gewisser Johann Caspar Stisser, der im Jahre 1672 dem Erzbischof Herzog August von Sachsen vorschlug, die „unlängst wiedergefundenen Tagekohlen“ an Hans Georg aus dem Winckel zu Wettin zu verpachten (2), der die Kohlen für seine Kalkbrennerei gut verwenden konnte. Auch diesmal wurde versucht, den Pachtpreis über 12 Thlr. 12 ggr. hinaus zu erhöhen (3). Jedoch ließ sich Hans Georg diesmal ebenso wenig auf eine Erhöhung ein wie drei Jahre später, als die erste dreijährige Pachtperiode verstrichen, und ein Pachtvertrag für weitere drei Jahre zum Abschluß kam (4). Schließlich hat dann das Winckelsche Haus die Ausbeute bis zum Jahre 1682 in Pacht gehabt (5) und auch bis zu diesem Jahre den Pachtpreis auf der gleichen Höhe zu halten verstanden. Weitere Pachtverträge sind nicht erhalten.

Der Ablauf der Winckelschen Pachtperiode ist deshalb in der Geschichte des Wettin-Löbejüner Bergbaus bedeutungsvoll, weil damit zugleich auch die Unternehmungsform eine Veränderung erfuhr. Aus allen Belehnungen bis zu dieser Zeit geht hervor, daß die Grundherren in ihrer eigenen Person an der Fortführung des Bergbaus interessiert waren. Sie verpachteten oder verliehen ihrerseits wieder die Gewinnung an einzelne

Handwerker oder „Handwerkergenossenschaften“ (6) und erhielten dafür einen Pachtpreis von vereinbarter Höhe, bisweilen auch den Zehnten des Ertrages. Übernahmen sie, wie das in der letzten Zeit die aus dem Winckel getan hatten, selbst die Ausnutzung, so blieb doch in allen Fällen für sie nur der eine Hauptgrund unverändert: Die eigene persönliche Veranlagung des Grundherren, die von der der Landesfürsten sich dadurch besonders unterschied, daß sie keine überindividuelle Instanz darstellten, die unabhängig von den persönlichen Neigungen des Herrschers ihre gleichbleibende Richtung einhielt (7). Sie stützten sich auf ihre Verfügungsgewalt über Grund und Boden und die in ihm ruhenden Schätze mit der einen Absicht, ihre Erträge aus ihren Lehngütern nach Möglichkeit zu erhöhen.

Ein grundlegender Unterschied von den Unternehmungsformen der nachfolgenden Zeit besteht ferner darin, daß die Ausbeute rein handwerksmäßig betrieben wurde. Eine Bereitstellung größerer Kapitalmengen zum Zwecke eines ausbeuteversprechenden Abbaus ist noch in keinem Falle anzutreffen. Andere Gegenden waren in dieser Entwicklung um Jahrzehnte, ja um Jahrhunderte vorangegangen (8). Auch die oben erwähnten „Handwerkergenossenschaften“ sind keineswegs Vereinigungen mit einem kapitalistischen sondern vielmehr ausgesprochenen persönlichem Gepräge, die nach einem gemeinsamen Plane die Ausbeutung ihrer Gruben betrieben, da die Kraft eines einzelnen nicht hinreichte, die mannigfachen Anforderungen des Betriebes allein zu bewältigen (9).

KAPITEL IV

Die ersten Einwirkungen des Anfalles des Erzbistums Magdeburg an Brandenburg auf den Wettiner Bergbau.

Durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648 waren dem Kurfürstentum Brandenburg die Stifte Minden, Kamin, Halberstadt und Magdeburg zugesprochen worden. Erst nach dem Tode des letzten Administrators im Jahre 1689 kam das Erzstift Magdeburg als weltliches Herzogtum unter das Scepter der brandenburgischen Kurfürsten. Bei seinem Huldigungszuge durch die neuerworbenen Lande kam der Kurfürst schon im

darauffolgenden Jahre in die hiesige Gegend. Seine Aufmerksamkeit mag besonders gelegentlich seines Aufenthaltes auf dem Winckelschen Schloß zu Wettin (1) auf den in dieser Gegend betriebenen Bergbau gelenkt worden sein. Nach den alten Wettiner Akten ist schon damals der Oberförster Hornigk mündlich angewiesen worden (2), an den Kurfürsten einen Bericht darüber zu erstatten. Dieser Bericht ist erst im Jahre 1684 abgesandt worden (3), da bei Fortführung seiner Untersuchungen Hornigk auf Schwierigkeiten gestoßen war, die er nur durch Hinzuziehung eines Sachverständigen, eines Bergvogts aus Eisleben, zu bewältigen imstande war. Um überhaupt einen greifbaren Erfolg zu sichern, empfahl Hornigk, ehe noch überhaupt weitere kostspielige und womöglich nutzlose Versuche gemacht würden, dem Kurfürsten die Bereitstellung von 400-500 Thalern. Diese sollten in der Hauptsache dazu verwandt werden, etwa 200 Fuder Kupferschiefer in der Gegend von Rothenburg zu fördern und mit den Steinkohlen ein Probeschmelzen zu veranstalten. Der Kurfürst wies auf diesen Bericht hin die Amtskammer in Halle umgehend an, die verlangte Summe nach und nach zu verabfolgen (3a). Leider fehlt nun hier jede weitere Nachricht über den Ausfall der Arbeiten (4). Immerhin hatten alle Maßnahmen doch den bemerkenswerten Erfolg, daß weitere Kreise ihre Aufmerksamkeit dem Wettiner Bergbau zuwandten. Natürlich beanspruchte der Kupferschieferbergbau bei Rothenburg einen wesentlichen Teil des Interesses, aber gerade der Umstand, daß Steinkohlen in so unmittelbarer Nähe zu finden waren, fand doch jetzt gebührende Beachtung.

So entschlossen sich dann einige Kammerräte aus Halle, selbst an Ort und Stelle alles bisher Geschehene in Augenschein zu nehmen und die Möglichkeiten für die Fortführung zu beraten. Um für ihren Besuch alles herzurichten, wandten sie sich an den Stadt- und Landrichter Caspar Glück zu Wettin, „eine solche Anstalt zu verfügen, daß in vorhergehender Nacht alles Wasser in der Grube möge ausgegossen werden, damit Präsident und Räthe den Kohlenschacht besichtigen können“ (5). Diese eingehende Besichtigung und eine daraufhin vorgenommene Untersuchung der Kohle in Halle und Magdeburg sollte den nachhaltigsten Erfolg haben. Sie waren der Anfang einer neuen Zeit, in der namentlich durch die Einführung der Steinkohlenfeuerung bei der Saline in Halle die Bergwerke sowohl als auch die Saline sich gegenseitig für mehr als anderthalb Jahrhundert ihr Fortbestehen sicherten. Für den Wettiner Bergbau ist sie die Zeit seiner einmaligen Blüte gewesen, denn mit dem Ausscheiden der Saline als Großabnehmer ist auch seine Lebenskraft erschöpft.

KAPITEL V

Die v. Pfuhlsche Gewerkschaft.

Die Ereignisse folgten jetzt einander schnell. Die Generalbefahrung der Hallischen Kammerräte hatte am 17. Mai stattgefunden, schon am 30. Mai 1687 erteilte der Große Kurfürst dem Obristen Adam Friedrich von Pfuhl zu Helfta einen Mutschein (1), der ihn berechtigte, „in dero Landen das Freyschürfen vorzunehmen als hin und wieder einzuschlagen, nach Mineralien zu graben und Gänge auszurichten, denen Bergrechten gemäß".

Zum ersten Male tritt hier eine Art Gewerkschaft in Erscheinung. Sie war in anderen Gegenden, namentlich da, wo der Bergbau einen Großbetrieb gestattete oder erforderte, schon sehr lange allgemein üblich (2). Die dieser kapitalistischen voraufgehende Form, die uns bisher auch bei Wettin begegnet war, mußte um so weniger anwendbar werden, als die Anfänge des Stollen- und Schachtbaues immer größere Mittel erforderten, um einen Betrieb namentlich in der ersten Zeit lebensfähig zu halten. Die in zahlreichen Revieren beobachtete Übergangserscheinung, daß Gewerkschaften aus arbeitenden und nicht arbeitenden (kapitalgebenden) Genossen bestanden haben (3), ist hier nicht zu beobachten. Nicht ohne Einfluß für diese Entwicklung mag die Nähe des Mansfelder Kupferschieferbergbaues gewesen sein, bei dem schon längst akkumuliertes Kapital namentlich aus Großhandelskreisen investiert war. Daß man überhaupt die Bezeichnung Kux damals schon angewandt hat, ist wenig wahrscheinlich; aus späteren Akten geht hervor, daß man das gesamte Unternehmen in eine beschränkte Zahl von Anteilen zerlegt und diese unter die Gewerken verteilt hat.

Wieviel Kuxe die Gewerkschaft ausgegeben hat, erfahren wir nicht mehr. Auch bleiben Namen und Zahl der Gewerken unbekannt. Der Oberst v. Pfuhl hatte jedenfalls die Mehrzahl sämtlicher Anteile in seinen Händen. Die Berechtigung der Gewerkschaft war nicht auf die Wettiner Gegend beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die preußischen Gebiete, die der Regierung in Magdeburg und Halberstadt unterstellt waren (4). Die Regierungen selbst waren angewiesen, alle Arbeiten der Gewerkschaft zu schützen.

Gegen diese Ausdehnung der Vorrechte erhob ein in der Wettiner Gegend ansässiger Gutspächter namens Bünting

Einspruch. Er richtete seine Beschwerde direkt an den Kurfürsten und wies darin durchaus sachlich nach, daß damit ältere, von der Familie von Trotha durch seinen Pachtherrn übernommene Rechte erheblich beeinträchtigt würden (5). Gestützt auf den alten Lehnbrief derer v. Trotha aus dem Jahre 1467 (6) und auf die oben schon angeführten Quittungen aus den Jahren 1617 bis 1623 begründete er hinreichend seine Beschwerde. Dabei stellte er sich auf den Standpunkt, daß Tage- und Steinkohlen keineswegs unter die Bodenschätze zu rechnen seien, die zu den Regalien gehörten, dem Oberst von Pfuhl sei vielmehr nur die Ausbeute der Kupferschieferbergwerke, aus denen Kupfer und Silber gewonnen werden könnten, zugestanden. Der Kurfürst prüfte die Ansprüche Büntings nach und ließ sich aus den alten Trothaischen Lehnbriefen einen Auszug anfertigen. Der Landrentmeister Kraut in Halle, der damit beauftragt worden war, zitierte nur folgende Stelle: „Das Burglehn zu Wettin und das Burglehn daselbst mit allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten" und bemerkte aus dem übrigen Inhalt des Lehnbriefes, daß das Wort Tagekohle oder Steinkohle in specie sich nicht in dem Lehnbriefe finde (7). Daß die dort aufgeführten „Colberge" nicht erwähnt werden, bestätigt nur aufs neue, daß es sich nicht um Berge handelt, aus denen Kohlen gewonnen wurden, sondern auf denen Kohl angebaut wurde. Triebel (8) macht hier dem Berichterstatter den Vorwurf der Nachlässigkeit und Flüchtigkeit. Dieser Vorwurf ist also unberechtigt — auch ein oberflächlicher Leser hätte es wohl kaum übersehen können — und ein so nachlässiger Beamter hätte nicht später zu den hohen Würden eines Geheimen Kammerrats emporsteigen können, wie es mit Kraut geschah.

Die Entscheidung des Kurfürsten fiel entsprechend aus. Bünting, der übrigens für die geologische Erforschung der Gegend später noch wissenschaftlich hervortrat (9), wurde mit seiner Beschwerde abgewiesen (10).

Die Antwort des Großen Kurfürsten ist deshalb noch bemerkenswert, weil sie ausdrücklich wieder die Unterscheidung zwischen Steinkohlen und Tagekohlen macht. Der Lehnträger sei weder mit den Tage- noch mit den Steinkohlen beliehen, dieselben, sonderlich aber letztere würden zu den Mineralien gerechnet und gehörten damit unter die dem Landesherrn vorbehaltenen Regalien, heißt es da (11). Diese Unterscheidung, der wir in hiesiger Gegend von Anfang an begegnet sind, war also auch noch Ende des 17. Jahrhunderts vorherrschend, während in anderen Gegenden davon garnicht oder zum mindesten nicht mehr die Rede gewesen war.

Der Streit mit Bünting, beziehungsweise mit dem Lehnsherrn Hans Justin von Menius war mit dem Spruch des Kurfürsten aus der Welt geschafft. Justin von Menius, der erkannt hatte, eine wie mächtige Stütze der Kurfürst für die junge Gewerkschaft war, beschied sich mit dem Ausgang der Dinge. Er verlor jedoch auch andererseits die Lust an der Weiterbewirtschaftung seiner Güter und verkaufte schließlich, als man Land für die Ansiedelung von Bergleuten brauchte, sein Besitztum an den Kurfürsten für 11 462 Thaler 12 gr (12). Der von der Gewerkschaft zu dem oben genannten Zwecke geplante Ankauf der Dorfstätten Lobitz und Dönitz war nun nicht mehr nötig, da der erkaufte Menius'sche Besitz genügend Anbaufläche bot (13).

Der Kurfürst hatte zur Finanzierung des Unternehmens 50 000 Thaler bereitgestellt und hiervon auch schon 31 000 Thl. nach und nach auszahlen lassen. Da reifte plötzlich in ihm der Entschluß, sich von dem Bergbau nicht nur für seine Person, sondern auch mit seinem Gelde zurückzuziehen. Welche Überlegungen ihn dazu bewogen, ist ungewiß. Noch bevor er aber entscheidende Schritte unternahm, ereilte ihn am 29. April 1688 der Tod. Sein Nachfolger, Friedrich III., führte aber seine Absichten sofort durch. Am 4. Mai gingen von ihm zwei Briefe ab, die diesen Entschluß zum Gegenstand hatten (14). Von diesen beiden Briefen hat der eine ursprünglich das Datum des 28. Februar 1688 getragen. Aus irgendwelchen Gründen ist er damals nicht zur Absendung gelangt. Das Datum wurde durchstrichen und durch das des 4. Mai ersetzt (15). Die Verhandlungen mit Herrn v. Pfuhl, die anfangs der Geheime Kammerdiener Kunckel und auch noch unter seinem Vorgänger später dann der Freiherr v. Knyphausen geführt hatte, waren zuerst auf seiten der Unternehmer auf entschiedenen Widerstand gestoßen. Schließlich gab aber der Herr v. Pfuhl nach, nicht ohne zu betonen, daß er wohl auf seinem Recht und dem geschlossenen Vertrage hätte bestehen können, daß er aber aus Dienstbeflissenheit und Verehrung für seinen Landesherrn sich seiner vertragsmäßigen Ansprüche begebe (16). Die Einigung über die Einzelheiten der Auseinandersetzung kam verhältnismäßig rasch zuwege. Schon am 18. Mai des Jahres 1688 kam sie dahin zustande, daß v. Pfuhl die bereits gezahlten Beträge als Schuld auf seine Besitzungen namentlich in Helfta übernahm. Trotz niedriger Verzinsung und günstiger Rückzahlungsbedingungen mochte er selbst erkennen, daß er damit sein Besitztum in eine gefährliche Lage brachte. Um diese Überschuldung nach außen hin zu verheimlichen, wußte er den Kurfürsten zu bestimmen, die Summe zu teilen und darüber zwei Schuldverträge mit ihm abzuschließen. Der eine, über 16 000 Thaler lautend, der soge-

nannte Haupt-Contract, ist nicht mehr auffindbar. Dagegen enthalten die Akten des Wettiner Bergamts eine Abschrift des Nebenkontractes über die restlichen 15 000 Thaler (17). Mit dem Ausscheiden des Kurfürsten aus dem Kreise der Interessenten war das Unternehmen vollständig in private Hände übergegangen. Gleichwohl genoß es weiterhin landesherrlichen Schutz und Wohlwollen. Das Privilegium, das im voraufgegangenen Jahre die Rechte der Unternehmer schon in weite Grenzen gefaßt hatte, blieb uneingeschränkt bestehen. Um weiterhin förderlich zu sein, beschloß der Kurfürst, die Steinkohle als Brennmaterial bei der Saline in Halle einzuführen. Eine Untersuchung, die auf seine Verfügung zu diesem Zwecke angestellt worden war, verlief damals ergebnislos (18). Wie später noch zu besprechen sein wird, kam die Kohlenfeuerung erst in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts zur Anwendung.

Da neben diesem Mißerfolg auch die Ausbeute des Rothenburger Kupferschieferbergbaus enttäuschte, so waren die Aussichten für eine Steigerung des Absatzes so gering, daß der Kurfürst einsehen mußte, daß die Innehaltung der Rückzahlungsbedingungen das Werk in neue verhängnisvolle Schwierigkeiten bringen würde. Er verzichtete daher auf die ersten ausbedungenen 5000 Thlr. und begnügte sich mit dem üblichen Zehnten. Er konnte damit aber nicht verhindern, daß das Werk doch in neue Schwierigkeiten geriet. Eine besondere große Gefahr bestand namentlich darin, daß der Oberst v. Pfuhl, angesichts des drohenden Zusammenbruchs, gleichfalls sich zurückziehen wollte und zu diesem Zwecke seine Ausbeuteberechtigungen an einzelne Unternehmer verteilte (19). Die Wettiner Werke, zu denen auch das Rothenburger Kupferhüttenwerk gehörte, trat er an den Legationsrat Josias von Rheden aus Rothenburg, Johann de Schmett in Berlin und den Staatsminister Freiherrn von Knyphausen ab (20). Das Verhängnis, das über dem Oberst von Pfuhl schwebte, konnte damit aber nicht mehr abgewendet werden. Er konnte nicht einmal seinen ausgedehnten Grundbesitz für sich retten und verarmte völlig (21).

KAPITEL VI

Die v. Knyphausen'sche Gewerkschaft.

Freiherr Dodo von Knyphausen war mit den Verhältnissen im Steinkohlen-Revier des Saalkreises nicht unbekannt. Er hatte schon seiner Zeit unter dem Großen Kurfürsten die Verhandlungen mit dem Oberst v. Pfuhl über die Rückzahlung der ehemals vorgeschossenen 31 000 Thlr. geführt (1).

Mit dem Legationsrat von Rheden und Johann de Schmett gründete er eine neue Gewerkschaft, in der jeder den dritten Anteil an dem Rothenburger Kupferschieferbergwerk erhielt; wie sie die Anteile am Steinkohlenbergbau unter sich verteilt haben, ist ungewiß; einmal heißt es, das Steinkohlenbergwerk sei dem Freiherrn von Knyphausen ganz allein verblieben (2), andererseits werden aber auch unter den Einnahmen des Legationsrates von Rheden im Jahre 1692 Pachtgelder für Kohlenschächte aufgeführt, welche er an den Amtmann Johann Bünting verpachtet hatte (3).

Offenbar ist also unter dem alleinigen Anteil des Freiherrn von Knyphausen nur der frühere Menius'sche Besitz zu verstehen, während der Legationsrat von Rheden als Pächter der Amtshöfe zu Rothenburg und Wettin auch zugleich verfügungsberechtigt über die seinem Pachtgebiet untergelagerten Steinkohlenschätze war.

Noch einmal wurden alle Kräfte angespannt, endlich Leben in den bisher sich langsam und mühsam dahinschleppenden Bergwerksbetrieb zu bringen. Aufs neue wurde der Versuch gemacht, die Hallesche Pfännerschaft als Abnehmer zu gewinnen, und unermüdlich wurde an der Durchführung dieses Planes gearbeitet.

Ein sehr wesentliches Moment kam hinzu: Man gewann die beiden Brüder Caspar und Georg Bose aus Leipzig, zwei tüchtige Geschäftsleute, die man für dieses Unternehmen zu interessieren verstanden hatte, als Geldgeber. Mit ihnen wurde eine neue Gewerkschaft aus mehr Mitgliedern und einer größeren Anzahl von Kuxen gegründet und ein vorläufiger Gesellschaftsvertrag geschlossen, der durch ein möglichst bald beim Kurfürsten zu erwirkendes Privilegium ersetzt werden sollte.

Ein Hauptpunkt bei der Gründung der neuen Gewerkschaft war die Auseinandersetzung mit den beiden bisherigen Hauptgewerken Legationsrat von Rheden und dem Kaufmann de Schmett. Sie wurden beide, nachdem sie die ihnen anfänglich angebotenen 20 Kuxe ausgeschlagen hatten mit 3000 Thalern in bar abgefunden, die die Gebrüder Bose vorschossen (4).

Sodann war man darauf bedacht, das Rothenburger Vorwerk und den Amtshof in Wettin in den Besitz der Gewerkschaft zu bringen; beide Güter waren vom Herrn von Rheden bis Trinitatis 1693 von der Magdeburgischen Amtskammer gepachtet. Der Herr von Rheden stellte aber zu hohe Bedingungen, er verlangte für die Abtretung der Pachtung nebst Inventar und Vorräten die beträchtliche Summe von 11000 Thalern. Das konnten auch Gebrüder Bose nicht bereitstellen. Noch war man sich nicht im Klaren, auf welche Weise hier ein Ausweg zu finden sei, als von Rheden von selbst im Jahre 1692 vom Pachtvertrage vorzeitig zurücktrat (5). Nun konnte man direkt mit der Magdeburgischen Amtskammer verhandeln und erlangte von ihr die Berechtigung, die seiner Zeit mit den Gütern in Afterpacht ausgetanen Steinkohlenschächte auszunutzen und die unter den zu den Gütern gehörenden Ländereien befindlichen Kohlenvorräte abzubauen. Die Güter selbst erhielt Eberhard v. Danckelmann im Jahre 1695 in Zeitpacht (6).

Mit ihm tritt eine Persönlichkeit in den Rahmen unserer Betrachtung, dessen segensreicher Wirksamkeit gerade der Saalkreis besonders viel zu verdanken hat. Er war eines hallischen Pfänners Sohn und hatte sich dank seiner Fähigkeiten nach verhältnismäßig kurzer Laufbahn bald das Vertrauen des Kurfürsten Friedrich III. erworben. Er befand sich meist in dessen engerer Umgebung und begleitete ihn oft auf seinen Reisen. Als Sohn unserer Stadt galt seine besondere Fürsorge allen Angelegenheiten, die sich auf sie und ihre Umgebung bezogen. Er beteiligte sich an der neu gegründeten Gewerkschaft durch die Übernahme von 20 Kuxen (7).

Der Freiherr von Knyphausen hatte die Kaufsumme pro Kux mit 100 Thalern errechnet. Außerdem mußte ein jeder Gewerke pro Kux 2 Thaler Zubuße zahlen, so daß die Gewerkschaft bei ihrer Gründung über ein Kapital von 40 800 Thalern verfügen konnte (8).

Der Gesellschaftsvertrag enthielt im Einzelnen noch folgende Bestimmungen:

Die Verabsäumung der Zahlung der Kaufsumme und der Zubuße innerhalb eines Vierteljahres sollte den Verlust der Anteile nach sich ziehen. Die Beträge waren abzuführen an die Gewerkschaftskasse, mit deren Einrichtung und Führung die Gebrüder Bose betraut worden waren. Die Lohngelder sollten an den Amtmann Bünting zu Wettin geschickt werden, der über ihre Verwendung Rechnung ablegen mußte. Um allen Gewerken möglichst oft Gelegenheit zu geben, sich über den Stand des Unternehmens zu unterrichten, sollte alle Vierteljahre eine Versammlung, ein sogenannter „Generaltag“, an einem von der Gewerkschaft zu bestimmenden Orte abgehalten werden (9).

KAPITEL VII

Die beiden Privilegien.

Die Gewerkschaft genoß in weitestem Maße den Schutz und das Wohlwollen des Kurfürsten und wurde unterm 12. Dezember 1691 mit einem weitgehenden Privilegium ausgestattet, das die eigenhändigen Unterschriften Friedrichs III. und Danckelmanns trug (1).

Von diesem Privilegium bestehen zwei Ausfertigungen, die in ihren Äußerlichkeiten vollständig übereinstimmen. Dem Inhalte nach weichen sie jedoch ganz erheblich von einander ab. Es wird immer ungeklärt bleiben, auf welche Weise es möglich war, daß das eine Privilegium durch ein zweites verdrängt werden konnte. Da jedoch die Originale nicht mehr vorhanden sind, kann nur aus ihrem Inhalt geschlossen werden, welches von beiden das echte und welches das gefälschte ist. Von beiden bestehen zwar beglaubigte, sogar notariell beglaubigte Abschriften, und deshalb liegt um so mehr die Vermutung nahe, daß die Unterschriften Friedrichs III. und v. Danckelmanns für das erst später auftretende Privilegium auf unrechtmäßige Art erschlichen worden sind.

Da sie jedoch beide zu gewissen Zeiten sogar nebeneinander in Gültigkeit gewesen sind, muß hier auf ihren Inhalt, insbesondere auf ihre Unterscheidungsmerkmale kurz eingegangen werden. Zur Unterscheidung sei im nachfolgenden das eine der beiden Privilegien, für das die Wahrscheinlichkeit der Echtheit die größere ist, als das „erste", das andere als das „zweite" bezeichnet (2).

Die übereinstimmenden Punkte sind im wesentlichen die folgenden:

1. Der Hauptlehnträger wurde mit den in einem geographisch genau abgegrenzten Landstriche vorkommenden Mineralien beliehen; die Steinkohle war hierunter ausdrücklich einbezogen.
2. Der Hauptlehnträger war verpflichtet, die ihm verliehenen Mineralien, mit Ausnahme der Steinkohle, nach Bergwerksrecht und -gewohnheiten an Dritte zu verleihen.
3. Gewerken und Hauptlehnträger waren befugt:
   a) die für die Unternehmung erforderlichen Beamten nach eigenem Ermessen zu besolden (Abschnitt 7).
   b) die Bergwerksprodukte mit Ausnahme des Silbers frei zu verhandeln (Abschnitt 5) und

c) aus dem gewonnenen Rohmaterial alle nur erdenklichen Gegenstände anzufertigen und zum Verkauf zu bringen.

4. Die Berufung in Bergwerks- und Hüttensachen in den vom Bergamt gefällten Urteilen hatte nur an andere Bergschöppenstühle oder an die vom Landesherrn ernannten Kommissarien zu erfolgen (Abschnitt 6).
5. Arbeiter und Angestellte sollten die in Chur-Sachsen und Braunschweig-Lüneburg üblichen Bergfreiheiten genießen, von der Leistung aller Abgaben, Steuern, Frohnden (Abschnitt 1), sowie vom Mahl-, Back- und Brauzwang und dergleichen befreit sein (Abschnitt 2).
6. Die von auswärts zuziehenden Gewerken und Arbeiter sollten unter der Gerichtsbarkeit des Bergamts stehen (Abschnitt 3).

Die Abweichungen beider Privilegien treten in folgenden Punkten besonders hervor:

1. Der Geltungsbereich des zweiten erstreckt sich nur über das Herzogtum Magdeburg, während das erste auch die Altmark umschließt.
2. Die Ein- und Absetzung von Beamten, nach dem ersten Privilegium von einer kurfürstlichen Genehmigung abhängig, war im zweiten dem freien Ermessen der Gewerkschaft anheimgestellt.
3. Die Einfuhr und der Handel fremder Kohlen war nur im ersten Privilegium verboten, im zweiten wird davon nichts erwähnt.
4. Als Hauptlehnträger nennt das erste den Freiherrn von Knyphausen, das zweite die Gewerkschaft.
5. Das ausschließliche Recht auf die Gewinnung von Steinkohlen ist im zweiten an mehreren Stellen viel präziser herausgehoben.
6. Der wichtigste Vorteil, den das zweite Privilegium der Gewerkschaft sicherte, war das Recht auf die Enteignung von Grund und Boden für die Zwecke des Bergbaues. Dem zu errichtenden Bergamte sollte dabei eine gutachtliche Beratung bei der Festsetzung der Entschädigung zugestanden sein.
7. Die Entrichtung des Zehnt auf die Ausbeute von Steinkohlen war im ersten Privilegium bis zum Jahre 1694 erlassen. Nach dem zweiten Privilegium brauchte er nur verabfolgt zu werden, wenn Ausbeute an die Gewerken verteilt wurde.
8. Das alte Wettiner Schloß gedachte die Gewerkschaft für ihre Zwecke in Besitz zu nehmen. Während es aber durch das erste Privilegium nur zum Gebrauch überlassen wurde, ging es durch das zweite in das uneingeschränkte Eigentum der Gewerkschaft über.

Diese Unterschiede lassen es durchaus verständlich erscheinen, daß der Gewerkschaft sehr daran gelegen war, dem zweiten Privilegium möglichst bald und möglichst lange Gültigkeit zu verschaffen. Es ließ sich aus den Akten nicht feststellen, mit welchem Jahre das erste durch das zweite verdrängt worden ist; hingegen steht fest, daß es schon im Anfang des Jahres 1692 als allgemein gültig bekannt gewesen ist (3).

Der Kurfürst erfuhr dagegen von seiner Existenz nichts. Das beweist u. a. eine Stelle aus einem kurfürstlichen Rezeß aus dem Jahre 1692 (4), wo daran erinnert wird, „daß ob zwar in dem von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst erteilten Privilegio keiner der Herrn Hauptgewerken als Se. Excellenz der Herr Baron von Knyphausen mit Namen benannt worden, daß dieses keinem der darin benannten Herren Mitgewerken auf einigerlei Weise im geringsten präjudizieren oder nachteilig sein soll". Nun ist aber im zweiten Privilegium der Name des Herrn v. Knyphausen garnicht genannt, sondern nur die Gewerkschaft als Ganzes.

Um die Gültigkeit beider Privilegien entbrannte ein heimlicher, aber erbitterter Kampf, der erst im Jahre 1713 durch ein Machtwort König Friedrich Wilhelms I., dem Nachfolger Friedrichs I., ein Ende fand. In Gegenwart des Geheimen Rats Krug von Nidda zog er am 8. Mai des genannten Jahres das zweite Privilegium ein und setzte das erste wieder in Kraft (4).

Gestützt auf dieses zweite Privilegium nahm die Gewerkschaft den Produktionsbetrieb auf. Durch Heranziehung von Bergleuten aus Hessen, vom sächsischen Erzgebirge und vom Ober- und Unterharz (5) verfügte sie bald über eine ausreichende Anzahl gelernter Arbeitskräfte, die einen planmäßigen und umsichtigen Abbau hoffen ließen. Das etwa zwei Meter mächtige Oberflöz wurde zuerst in Angriff genommen und zwar an einer Stelle, wo es nur etwa drei Meter unter Tage anstand (6). Es gewährte soviel Ausbeute, daß damals der ganze Bedarf gedeckt werden konnte. Die Nachfrage nach Steinkohlen war ja noch immer sehr gering. Die Versuche in der Saline zu Halle schritten nur langsam vorwärts und lieferten so wenig aussichtsreiche Resultate, daß von einer Belieferung in großem Maßstabe noch nicht die Rede sein konnte.

KAPITEL VIII

Die Beteiligung des Kanzlers v. Danckelmann.

Die feierliche Einweihung der Universität Halle, die der Kurfürst selbst für den 11. Juli 1694 festgesetzt hatte, führte den Landesherrn abermals in die hiesige Gegend. Auf dem Wege zu den prunkhaften Feierlichkeiten in der Stadt kehrte er am 8. und 9. Juli in Wettin ein und besichtigte das Bergwerk mit seinen gesamten Anlagen. Die Bergknappen begrüßten ihren Landesvater in feierlichen Umzügen und brachten ihm auch in Halle am Tage der Universitätsfeier ihre Huldigung dar (1). Durch diesen Besuch wurde das Interesse des Kurfürsten für die Wettiner Gewerkschaft neu geweckt und sein Minister v. Danckelmann, der ihn als eifriger Förderer der Gründung der Universität Halle begleitete, verstand es, dieses Interesse weiterhin wach zu halten.

Er hatte seit der Gründung der Gewerkschaft nach und nach eine beträchtliche Anzahl von Kuxen in seine Hand gebracht. Die Kuxe, die infolge des ungünstigen Geschäftsganges der ersten Jahre innerhalb kurzer Zeit erheblich in ihrem Werte schnell gesunken waren, waren namentlich wegen wiederholter Zubußeforderungen schnell in andere Hände übergegangen. Das Berggegenbuch gibt nur sehr lückenhaft über den Besitzwechsel an den einzelnen Anteilen Aufschluß. Gleichwohl geht aber daraus hervor, daß der Freiherr v. Knyphausen von seinen 122 Kuxen, die er anfangs besessen hatte, schon nach Jahresfrist nur noch 6 Stück sein eigen nannte (2). Die Anzahl der Kuxe von Danckelmanns wird anfänglich mit 20, kurze Zeit später schon mit 82 und im Jahre 1700 amtlich mit 292 angegeben. Der größte Teil dieser Kuxe ist ihm als Sicherheit für die beträchtlichen Summen übergeben worden, die die Gewerkschaft sich nach und nach von ihm borgte. Allein in den Jahren 1693 und 1694 belief sich der vorgestreckte Betrag auf 15798 Thaler (3). Davon fanden 8200 Thaler zum Ausbau und zur Verbesserung des Betriebes Verwendung.

Die übrigen 7598 Thaler erhielten die Gebrüder Bose in Leipzig. Enttäuscht durch die geringen Erträge und eine geradezu planlose Verwaltung des Gesellschaftsvermögens hatten diese beiden Handelsleute schon bald erkannt, daß das Unternehmen ihnen nicht die nötigen Sicherheiten für ihre Gelder bieten konnte. Als dann vollends einzelne Gewerken mit der Bezahlung ihrer Kuxe in Verzug kamen und ihnen zugemutet

wurde, weitere Vorschüsse zu leisten, während die Gewerkschaft im Jahre 1692 eine Zubuße von nur 5 Thalern pro Kux erhob (4), schieden sie kurz entschlossen aus der Gewerkschaft aus. Ihre Anteile gingen an den Minister v. Danckelmann über (5).

Da diesem außerdem ein Vorzugsrecht an der Ausbeute zugesichert war, versuchte er namentlich durch Ausdehnung des Absatzes die gewinnverheißende Industrie zu heben. In seine Zeit fallen die ersten praktischen Versuche der Verwendung von Steinkohlen in der Saline in Halle. Sein Hauptverdienst besteht aber darin, daß er eine Interims-Ordonnanz (6) verfaßte, die die Billigung des Kurfürsten fand und im Jahre 1696 veröffentlicht wurde. Sie ergänzt zum großen Teil das „erste" Privilegium und enthält eine ganze Reihe Anlehnungen an das „zweite", so daß die Annahme nahe liegt, daß das „zweite" für die Abfassung der Interimsordonnanz als Vorlage gedient hat. Ihre Hauptbedeutung liegt jedoch in der Begründung eines Bergamtes und damit des Anfanges einer behördlichen Beaufsichtigung des Bergbaues für ganz Preußen. Auf die Bedeutung dieser Einrichtung wird später noch näher einzugehen sein.

Die Beteiligung v. Danckelmanns fand im Jahre 1697 ein jähes Ende.

Schon während der letzten Regierungsjahre des Kurfürsten Friedrich Wilhelm war ein junger Edelmann aus der Pfalz, Casimir von Kolbe, an den brandenburgischen Hof gekommen. Er schloß sich eng an den damaligen Kurprinzen an, der ihn seiner angenehmen Erscheinung, seiner Gewandtheit und seines feinen Wesens halber bald in seine besondere Gunst nahm. Als dieser dann Kurfürst geworden war, erhob er ihn schnell von einer Stelle zur anderen, verstand es doch der schmiegsame Günstling, sich im Gegensatz zu dem aufrichtigen und stolzen Danckelmann die Kurfürstliche Huld immer wieder aufs neue zu sichern. Obwohl er eine durchaus nicht ebenbürtige Ehe mit der Witwe eines Kammerdieners eingegangen war, rückte er schnell vom Kammerjunker zum Kammerherrn, zum Schloßhauptmann, Domprobst von Havelberg und Amtshauptmann von Oranienburg auf. Seine herrschsüchtige Gemahlin, eine Frau ohne Schönheit, ohne Vermögen, von gemeiner Herkunft, voll Launen, Ränke und Hochmut stachelte ihren Mann auf, den verdienten Staatsmann zum Sturz zu bringen und sich selbst an diese wichtige Stelle zu setzen. Es gelang. Zwar war Danckelmann, bevor noch seine Feinde zum vernichtenden Schlage ausholten, selbst um seine Entlassung eingekommen, da er merkte, welches Werk gegen ihn zustande gebracht werden sollte. Seine Entlassung wurde auch ausgesprochen und ihm ein Gnadengehalt von 10 000 Thalern am 27. November 1697 zugesprochen. Aber

schon wenige Tage darauf ward er gefangen gesetzt und vor Gericht gestellt. Man machte ihm hauptsächlich zum Vorwurf, daß er bei der Verteilung wichtiger Staatsämter seine sechs Brüder ganz ungerechtfertigt bevorzugt habe, und daß er aus Furcht vor Nebenbuhlern jedem den Zutritt zum Kurfürsten versperrt habe. Bezüglich des mitteldeutschen Bergbaues hatte die Anklageschrift gegen v. Danckelmann folgenden Wortlaut: „Das Kohlenbergwerk, so sonst ein Regale des Landesfürsten, bringt der v. Danckelmann auch an sich."

Der erste der hier angeführten Anklagepunkte war vollkommen unzulänglich, da seine Brüder alle so ehrenwerte und unbescholtene Männer waren, daß man auch keinen einzigen von ihnen aus irgend einem Grunde aus seiner Stellung verjagen konnte. Was den Vorwurf des Eingriffes in landesherrliche Rechte beim Erwerb der großen Zahl von Anteilen am Wettiner Bergbau anbelangt, so ist dieser schon dadurch entkräftet, daß v. Danckelmann doch seinerseits ganz beträchtliche Summen dafür hergegeben hatte. Gleichwohl fand man genug, um ihn auf Festung zu setzen und sein ganzes Vermögen zu konfiszieren (7). Erst unter Friedrichs III. Nachfolger machte man das geschehene Unrecht wieder gut und berief ihn auf ehrenvolle Art an den Hof zurück.

Der Inhaber der 292 Kuxe jedoch war mit dem Jahre 1699 aus dem Berggegenbuche gestrichen. Im darauffolgenden Jahre wurden die Kuxe am 5. Januar 1700 auf den Namen des Kurfürsten eingetragen Dazu kamen noch 20 weitere Kuxe des Kammersekretärs Heinrich Victor. Er war seit dem Jahre 1693 mit der Kassenführung der Gewerkschaft betraut und mußte sie gelegentlich der Einleitung der Untersuchung gegen v. Danckelmann einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen. Dabei stellte sich heraus, daß ein nicht unerheblicher Fehlbetrag zu verzeichnen war. Zur Deckung dieser Summe übergab er als erste Abschlagszahlung dem Kurfürsten 20 Kuxe, die er sich in den Jahren seiner Amtstätigkeit nach und nach erworben hatte.

KAPITEL IX

Die Gewerkschaft unter König Friedrich I.

Durch die Überschreibung der 312 Kuxe auf den Namen des Kurfürsten im Jahre 1700 und die sich immer enger knüpfenden Beziehungen zur Saline in Halle (1) gewann der Landesherr einen immer größeren Einfluß auf die weitere Entwicklung. Da

ihn die Erträge in keiner Weise zufriedenstellten, auch die Heranziehung fremder Bergleute (2) nicht das gewünschte Ergebnis gezeitigt hatte, wurde auf königlichen Spezialbefehl im Jahre 1703 abermals ein Sachverständiger mit der gründlichen Untersuchung der Betriebsorganisation beauftragt (3). Das Gutachten dieses Sachverständigen beklagte in erster Linie die Planlosigkeit des Abbaus. In dem edlen Werke werde herumgewühlt, als wenn die Füchse und Kaninchen etwa hier und dort Löcher eingraben und ihre Klüfte daselbst aufsuchen, heißt es da. Er warnte auch vor der Fortführung einer verhängnisvollen Lohn- und Gehaltspolitik und hielt die Zahl der 15 Beamten im Verhältnis zur Zahl der übrigen Belegschaft, die 83 Köpfe zählte, für viel zu hoch (4).

Obwohl der Inhalt dieses Berichtes alarmierend genug war, geschah zunächst nichts, um diesen Übelständen abzuhelfen. Befriedigende Berichte über die Steigerung der Produktion und Ausdehnung des Absatzes drängten ernste Besorgnisse vorerst noch in den Hintergrund. Erst eine neue Untersuchungskommission, die aus Regierungs- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt im Jahre 1711 zusammentrat, deckte die herrschenden Mißstände restlos auf. Als Hauptmangel erkannte der König aus dem Bericht die ungenügende Beaufsichtigung der gewerkschaftlichen Beamten durch die räumlich allzu weit entfernte übergeordnete Behörde, das Oberbergdirektorium in Berlin. Er beauftragte daher die Magdeburgische Amtskammer in Halle mit der Überwachung der Geschäfte (5).

Die ungünstigen Nachrichten, die auch über den Kupferschieferbergbau bei Rothenburg umgingen, bewogen den König, diesen vom Steinkohlenbergwerk zu trennen. Er lag um jene Zeit so darnieder, daß nicht einmal für zwei kleine Schmelzöfen genügend Schiefer gefördert werden konnte, um diese in Betrieb zu halten. Der König verzichtete daher auf seine Anteile, soweit sie zur Rothenburger Hütte gehörten, zugunsten der 88 Nebengewerken, die sich daraufhin zu einer neuen Gewerkschaft zusammentaten und in Rothenburg die Verwaltung ihres Betriebes so zusammenfaßten, daß beide Betriebe nunmehr als vollständig von einander losgelöst zu betrachten waren (6).

Durch die Zwischenschaltung der Magdeburger Amtskammer wurde das Steinkohlenbergwerk dem persönlichen Interesse des Königs noch mehr entrückt. Die Amtskammer verfügte jetzt eigenmächtig über seine Bewirtschaftung und verpachtete es nach kurzer Zeit an zwei Privatpersonen.

KAPITEL X

Der Privatpachtvertrag mit dem Oberamtmann Daniel Lohse und dem Obermühleninspektor Paul Stecher.

Die langjährigen Versuche mit der Steinkohle in der Saline zu Halle begannen endlich einen Erfolg zu zeitigen. Der günstige Umstand, daß Saline sowohl wie Bergwerk in unmittelbarer Nähe der Saale lagen, veranlaßte zwei tüchtige Unternehmer, diese aussichtsreiche Belieferung der Saline zum Zweck eines gemeinsamen Unternehmens zu machen. Es war nicht schwer, das Steinkohlenbergwerk von der Amtskammer in Pacht zu erhalten. Schon am 25. Mai 1714 kam ein Vertrag zustande, der den Pächtern in seinen Hauptpunkten folgende Verpflichtungen auferlegte (1):

1. Die Pächter können jährlich 7260 Wispel Steinkohle fördern.
2. Die Preise dürfen nachfolgende Höhe nicht übersteigen:
   für die Lieferungen
   an die königlichen Faktoreien à Wispel 5 Thlr. — Gr.
   an die Hallische Pfännerschaft à Wispel 6 „ 6 „
   an die Staßfurter Pfännerschaft à Wispel 6 „ — „
   an die Wettiner Brauerschaft à Wispel 6 „ 6 „
3. Außer allen Abgaben haben die Pächter 20000 Thaler Pachtgeld an die königliche Kammer und an die übrigen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile eine gleichmäßige Summe zu zahlen.
4. Über den Bergbau haben die Pächter Berichte zu erstatten sowohl an das Generalfinanzdirektorium in Berlin als auch an die Magdeburgische Kammer in Halle.
5. Der bisher bergamtliche Markscheider wird von den Pächtern als Beamter übernommen; sonst aber sind die Pächter befugt, alle anderen Beamten sowohl beim Bergamte als auch beim Bergbau nach eigenem Gefallen anzunehmen, zu besolden und zu entlassen.
6. Es ist den Pächtern strengstens untersagt, Raubbau zu treiben, und wird ihnen anempfohlen, überall nach Bergwerksart und -Gewohnheit zu verfahren.

Zur Wahrung der Interessen der noch immer bestehenden Gewerkschaft wurde vom Könige ein Kontrolleur eingesetzt (2). Er war befugt, in die Verwaltung und in den technischen Betrieb

einzugreifen, wenn er Verstöße gegen den Pachtvertrag oder sonstige Rechte Dritter feststellte. Hierunter waren Rücksichten namentlich auf die Ansprüche der Nebengewerken zu verstehen, wenngleich diese Ansprüche auch nur auf dem Papier bestanden; denn gegenüber der mehr als drei Viertel sämtlicher Anteile betragenden Majorität des Königs konnten die übrigen Kuxinhaber sich überhaupt keine Geltung verschaffen. Das bewies insbesondere auch die im Jahre 1714 erfolgte Weiterverpachtung, bei der der Einspruch der Nebengewerken unbeachtet blieb.

Der Grubenbetrieb entwickelte sich nunmehr derart günstig, der Absatz konnte so gesteigert werden, daß Friedrich Wilhelm I. nach Ablauf der ersten Pachtperiode sich mit der bisherigen Pacht von 20000 Thalern nicht mehr zufrieden geben wollte. Trotz der Einwendungen der Magdeburgischen Kammer ließ der König nicht nach und beauftragte den Oberstleutnant v. Bosse mit einer neuen eingehenden Untersuchung an Ort und Stelle (4).

Nach längeren Verhandlungen wurde im Jahre 1727 ein neuer Pachtvertrag aufgestellt (5). Ein Kriegs- und Domaenenrat aus Halle, Johann Conrad Burghoff trat als Pächter ein und übernahm es zunächst auf die Dauer von sechs Jahren, den Grubenbetrieb nach den Wünschen des Königs weiter auszubauen. Um die ausbedungene Mehrförderung leisten zu können, wurde ihm auch die Grube bei Löbejün mit in Pacht gegeben. Man hatte diesem Vorkommen erst in jüngster Zeit wieder Beachtung geschenkt und ging nun mit größerem Eifer daran, es auszubeuten (6). Der Kriegsrat Burghoff pachtete zugleich auch die Schiffahrt auf der Saale und die Versiedung der königlichen Quarte in der Saline zu Halle (7). Da er aber seinem Pachtvertrag gemäß auch an die 88 Nebengewerken noch jährlich 4680 Thaler zu entrichten hatte, konnte er die Pacht nicht bis zum Ablauf seines Vertrages durchhalten. Im Jahre 1731 trat er zurück (8). Die Verwaltung ging wieder an die königlichen Behörden über, in deren Händen sie mit Ausnahme der westfälischen Zeit, 1807 bis 1813, bis zur Stillegung der Werke im Jahre 1893 verblieb. Auch unter der französischen Herrschaft blieb die Unternehmungsform unverändert; eine Umstellung erfuhren nur die vorgesetzten Landesbehörden von denen im Zusammenhange des nächsten Kapitels die Rede sein wird. Trotz ihrer Ausschaltung aus der Verwaltung behielten die 88 Nebengewerken ihre Anrechte auf den Genuß der Ausbeute. Zur Zeit der Verpachtung in Privathand war dieses Recht auch im Pachtvertrag verbrieft, im Burghoffschen Vertrage sogar die Höhe der zu zahlenden Beträge mit 50 Thalern pro Kux festgesetzt.

Unter der unmittelbaren königlichen Administration gelang es, für die Jahre 1731 bis 1737 die Ausbeute um weitere

10 Thaler zu erhöhen. Jedoch schon im darauffolgenden Jahre fiel sie erheblich niedriger aus (9).

Fast fünfzig Jahre lang werden dann die 88 Nebenkuxe kaum erwähnt. Aus dem Jahre 1786 wird berichtet, daß sie von ihren Inhabern mitsamt dem Privilegium von 1691, soweit es den Steinkohlenbergbau betraf, gegen Abfindung von 100 000 Thalern an den Landesherren abgetreten worden seien (10). Damit hatte die Gewerkschaft und mit ihr die private Unternehmungsform ihr Ende gefunden.

KAPITEL XI

Die Aufsichtsbehörden.

Da die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kohlenbergbaues im Vergleich zur technischen und wirtschaftlichen sich in ganz anderen Bahnen bewegt, da insbesondere der Wettiner Kohlenbergbau auf die Maßnahmen des Gesetzgebers namentlich in den Anfängen einer behördlichen Beaufsichtigung in Preußen von ganz besonderem Einfluß gewesen ist, ist eine besondere Betrachtung hier unbedingt notwendig.

Der Gedanke an Maßnahmen der Landesherren und ihrer Regierungen zur Förderung und Sicherung der Hebung latenter Bodenschätze ist gegründet auf das Bergregal. Es ist schon oben auf die Ursprünge des Bergregals hingewiesen worden (1). Die nur an wenigen Stellen auftretende Ausnutzung des Bergregals durch die Regalherren führte dann in der Zeit des frühen Mittelalters in Deutschland zur grundsätzlichen Anerkennung der Bergbaufreiheit, die nicht allgemein den Fortfall des Bergregals bedeutete, sondern diesem nur einen anderen Inhalt gab (2). Mit der Freierklärung des Bergbaues durch den Regalherrn ergab es sich aber, daß die rechtliche Stellung der Bergleute gegenüber dem Grundherrn und untereinander nicht auf gesetzliche Normen verzichten konnte. Es bildeten sich Gewohnheitsrechte heraus, die trotz der örtlichen Verschiedenheit ihrer Entstehung den einen Grundgedanken gemeinsam hatten (3), daß auch die Bergbaufreiheit dem Regalherren gewisse Befugnisse wie Zehntrecht, Berggerichtsbarkeit usw. zugestehen müsse. Die häufigen Wanderungen von Bergleuten von einem Bezirk in den andern (4) brachten nicht nur ihre Kunst sondern auch ihr Bergrecht mit und bewirkten dadurch, daß die alten Bergordnungen neben

gemeinsamen grundsätzlichen Bestimmungen auch äußerliche Aehnlichkeiten aufwiesen.

Eine einheitliche Regelung brachte erst die Zeit nach dem Westfälischen Frieden, als das Bergregal allen Territorialherren zugesprochen wurde (5).

Nach der Einbeziehung des Herzogtums Magdeburg unter die Herrschaft Brandenburgs (6) werden auch im Wettiner Bergbau die ersten Anfänge gesetzgeberischer Maßnahmen ausgelöst.

Die ersten bergrechtlichen Normen brachte das Privilegium von 1691 (7). Es erteilte der Gewerkschaft die Befugnis ein Bergamt zu errichten, das aber einen rein privaten Charakter trug, da die Einsetzung der Beamten und ihre Entlassung der Gewerkschaft oblag. Dieses Bergamt wurde im Jahre 1693 eingerichtet. Es versah die laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufgaben der Gewerkschaft und war dem Privilegium gemäß auch mit der Jurisdiktion über die Gewerken, die Angestellten und Arbeiter ausgestattet. In Gerichtssachen war es unmittelbar dem Kurfürsten unterstellt. Auch hierbei begegnen wir wieder dem Wettstreit zwischen dem ersten und dem zweiten Privilegium. Während sich im ersten neben den Gewerken auch der Kurfürst das Recht auf Einsetzung des Berghauptmanns und der übrigen Beamten vorbehalten hatte, stand nach dem zweiten diese Befugnis der Gewerkschaft allein zu (8).

Das Privilegium enthielt auch die Ankündigung einer Berg-Ordnung. Aus verschiedenen Umständen verzögerte sich jedoch die Abfassung einer „auf alle Stücke eingerichteten vollständigen" Ordnung, und an ihre Stelle trat vorläufig die Interims-Ordonnanz von 1696 (9). Sie erklärte die öffentliche Bergfreiheit und bestätigte die bereits ausgesprochene Gerichtsbarkeit in ihren ungeschmälerten Grenzen. Der Bergbau erhielt das Expropriationsrecht gegenüber dem Grundeigentümer; über die Höhe der Entschädigung hatte das Bergamt zu entscheiden.

In jedem Quartal mußte eine Grubenbefahrung abgehalten und darüber ein Bericht an die Gewerkschaft und an den Kurfürsten erstattet werden. Die wichtigste Bestimmung jedoch enthielt der Artikel 16, der die erste dem Bergamte übergeordnete Behörde, das Oberbergdirektorium zu Cölln an der Spree, schuf (10).

Als sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Erträgnisse der Gruben trotz aller Bemühungen nicht steigern wollten, deckte die im Jahre 1711 eingesetzte Untersuchungskommission im Verlauf ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Grundübel grobe Pflichtwidrigkeiten der Beamten auf. Eine neue Instanz wurde darauf mit der Beaufsichtigung der Beamten betraut: die Magdeburger

Amtskammer, die ihrerseits an das Generalfinanzdirektorium zu berichten hatte. Als ihre Verlegung von Halle nach Magdeburg verfügt wurde (11), verblieb in Halle, der engen Verbindung zwischen Saline und Kohlenbergwerk wegen ein Kammerdeputationskollegium, das nach Magdeburg zu berichten hatte. Die Amtskammer schaltete das Wettiner Bergamt sofort aus und schloß den Pachtvertrag mit den Oberamtmann Lohse und Amtmann Stecher direkt ab, ohne die Wettiner Behörden auch nur zu befragen, ja sie stellte dem Pächter sogar die Aufhebung des Amtes und die Entlassung der Beamten anheim.

Erst im Jahre 1731, als die Verpachtung der Steinkohlenbergwerke an Private zu Ende ging, wurde in Wettin wieder ein Königliches Wettiner Bergamt errichtet und der Deputation unterstellt, die seit 1723 den Namen „Königlich Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer auch Salz- und Bergwerksdeputation“ führte (12).

Diese Einteilung der Behörden blieb unverändert bis zum Jahre 1788, als auf Grund einer neuen Untersuchung durch den Geheimen Oberfinanz-Rat Gerhard wiederum eine arge Verwahrlosung im Zustand der Werke aufgedeckt wurde (13). Doch konnte die daraufhin erfolgte Trennung des Bergamts Wettin von der Kammerdeputation und seine unmittelbare Unterordnung unter das Salzdepartement in Halle eine wesentliche Besserung nicht erreichen, obwohl der benachbarten Berghauptmannschaft Rothenburg ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt worden war. Der wichtigste Grund hierfür ist wohl in den jetzt folgenden unruhigen Zeiten und dem dadurch verursachten fortwährenden Wechsel der Behörden zu suchen. Die in der Interimsordonnanz von 1696 angekündigte Bergordnung war schließlich im Jahre 1772 erlassen worden. Sie gründete das Oberbergamt Rothenburg, überließ aber dem Bergamt Wettin seine selbständige Stellung auf Grund seiner älteren Rechte.

Ein Versuch einer Vereinigung mit dem Oberbergamte war im Jahre 1794 völlig fehlgeschlagen. Durch die Einführung der bergrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts als Gesetz in den seitherigen Gebieten des Fürstentums Hildesheim, des Eichsfeldes, der Städte Nordhausen, Erfurt und Goslar im Jahre 1803 wurde eine neue Umorganisation notwendig, die dem Bergamt Wettin seine Auflösung, die Übertragung seiner Geschäfte an das Oberbergamt Rothenburg bringen sollte. Noch während dieser Umstellung brach die französische Fremdherrschaft über das Land herein und hielt die Durchführung der Pläne auf. Die „Administration der eroberten Provinzen“ belegte die Rothenburger und Wettiner Werke mit Beschlag und war bestrebt, auf keinen Fall eine Unterbrechung der Förderung eintreten zu

lassen, namentlich von dem Wunsche geleitet, möglichst hohe Erträge für den Kaiser herauszuholen (14). An Stelle des Oberbergamts wurde die Berghauptmannschaft Rothenburg eingerichtet (15), die bis zum Ende der französischen Herrschaft bestehen blieb.

Sogleich nach der Befreiung im Jahre 1813 wurden die französischen Bergbehörden wieder aufgelöst. Vorübergehend übernahm eine Oberbergamtskommission in Halle die Führung der Geschäfte, um im Jahre 1816 dem „Oberbergamt für die Niedersächsisch-Thüringischen Provinzen" mit dem Sitz in Halle Platz zu machen (16). Ihm waren in den einzelnen Bergbaubezirken Berg-, Salz- und Hüttenämter untergeordnet. Die Verwaltung des Steinkohlenbergbaus im Saalkreise lag dem wieder eingesetzten Bergamt Wettin ob.

Die mannigfaltigen Versuche neue Steinkohlen- und Braunkohlenlager im Saalkreise zu erschließen, gaben den Anstoß, die alten Vorrechte des Wettiner Bergamtes enger zu umgrenzen. Die Berggerichtsbarkeit der Ämter wurde durch ein Gesetz vom 2. Januar 1849 allgemein aufgehoben. Auch geographisch erfuhr das Bergamt Wettin eine bedeutend engere Begrenzung des für den fiskalischen Steinkohlenbergbau im Saalkreise reservierten Feldes (17).

Schließlich wurden durch ein Gesetz von 1861 auch die Bergämter aufgelöst und die Aufsichtsbezirke der Oberbergämter in Reviere eingeteilt, die für das Königliche Oberbergamt Halle sich auf die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern verteilen.

Nachdem durch diese Maßnahmen die äußere Form der Behörden eine befriedigende Lösung gefunden hatte, trat der Gedanke der Vereinheitlichung des preußischen Bergrechts wieder in den Vordergrund. Ein Entwurf aus der Feder des Oberbergrats Brassert fand allgemeine Billigung und wurde ohne wesentliche Abänderungen im Jahre 1865 als „Allgemeines Berggesetz" verkündigt, das bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit behalten hat.

KAPITEL XII

Produktion und Absatz.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege, als der Wettiner Kohlenbergbau vorübergehend einige glückliche Ergebnisse gezeitigt hatte, war der Gedanke wach geworden, zur Gewinnung des Salzes in der Saline zu Halle Steinkohlen zu verwenden. Die Einrichtung der Kothe war aber für die Verwendung dieses Brennstoffes derart ungeeignet, daß man immer wieder zu der allgemein gebräuchlichen Holzfeuerung zurückkehrte. Den Siedeanlagen fehlte besonders eine Einrichtung zum Abziehen des Qualms. Die Folge davon war, daß das gesottene Salz schwarz und unansehnlich wurde und für den Verkauf oft garnicht mehr in Frage kommen konnte. Als dann gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Administrator des Erzbistums Magdeburg, der Markgraf Christian Wilhelm, nichts unversucht ließ, um den Absatz zu heben, wurden zwei Abgesandte aus dem Rate der Stadt Halle und zwei aus der Pfännerschaft nach Allendorf in Hessen geschickt, „um die dasige Siedeart mit Steinkohlen insgeheim zu erforschen“ (1). Inzwischen war aber der Dreißigjährige Krieg entflammt und die Versuche wurden eingestellt. Der Plan blieb jedoch bei den späteren Geschlechtern nicht vergessen. Schon in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts, seitdem der Bergbau seine neue Entwicklung genommen hatte(2), sind bei der Saline wieder praktische Versuche gemacht worden. Die Regierung schickte abermals eine Kommission, bestehend aus einem Amtskammerrat und einem Sachverständigen, nach Allendorf (3). Das Hauptergebnis ihrer Berichterstattung war, daß unter den Siedepfannen starke Roste aus gußeisernen Stäben für den Aschenfall und Schornsteine für den abziehenden Rauch eingebaut wurden. Gleichwohl entschlossen sich die Pfänner nur langsam, zur neuen Siedeart überzugehen (4).

Die günstige Verbindungsmöglichkeit zwischen Kohlenbergwerk und Saline auf dem Wasserwege erforderte eine Regulierung der Saale, die sich Friedrich III. besonders angelegen sein ließ. Der immer fühlbarer werdende Holzmangel, der schließlich zum Bezug des ganzen erforderlichen Konsums aus Sachsen zwang, bestärkte den Kurfürsten, möglichst schnell durch erleichterte Verkehrswege beide Betriebe einander näher zu bringen.

Die alten Holzschleusen auf der Saale waren im Dreißigjährigen Kriege so verfallen, daß man genötigt war, das Salz

von Halle zu Lande nach Norden zu verfrachten. Die hierdurch hervorgerufene Verteuerung war auf die Dauer untragbar. Da legte der Kurfürst eine neue Schleuse aus Stein bei Trotha an und benutzte den Tag seines Aufenthaltes in Trotha vor den Einweihungsfeierlichkeiten der Universität, die Grundsteinlegung selbst vorzunehmen (5). Hand in Hand mit der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ging von jetzt an eine immer größere Ausdehnung des Betriebes und der Förderung. Unter der Verwendung früherer Schächte und Niederbringung neuer Schächte konnten schon im Jahre 1695 über 2000 Wispel gefördert werden, ein Ertrag, der langsam ansteigend, wenn auch nicht ohne Rückschläge, bis zum Jahre 1708 sogar auf bald 6400 Wispel gesteigert werden konnte (6).

Inzwischen hatten die Pfänner in Halle die Kohlenfeuerung allgemein eingeführt und schlossen nunmehr zur Sicherstellung regelmäßiger Lieferungen mit der Werksleitung Verträge über mehrere — meist 6 — Jahre ab (7). Dadurch erfuhr der Bergbau eine beträchtliche Belebung. Die Belegschaft, die im Jahre 1692 aus 14 Kohlenhäuern, 36 Pumpern und Haspelknechten, 6 Treckjungen und 2 Steigern, also insgesamt 58 Köpfen bestanden hatte (8), wuchs bis zum Jahre 1700 auf 52 Kohlenhäuer, 9 Haspler und 21 Schleppjungen, also insgesamt 82 Mann an (9) und erreichte nach Inkrafttreten des ersten Lieferungsvertrages mit der Hallischen Pfännerschaft die Zahl 300 im Jahre 1717. Die Förderungsergebnisse, die, wie die immer wieder angeordneten Untersuchungen in den ersten Jahren nach der Gründung der Gewerkschaft bis zum Jahre 1714 vermuten lassen, durchaus nicht zufriedenstellend waren, erreichten mit dem Jahre 1717 ihren relativ und absolut höchsten Stand mit 315430 Zentnern und einer durchschnittlichen Tagesleistung von 3,6 Zentnern pro Mann (10). Trotz der Verwendung von Wasserhaltungsmaschinen und Roßkünsten ging seit jener Zeit die Ausbeute zurück. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in der Niederbringung zahlreicher neuer Schächte und den immer stärker werdenden Wasserzugängen (11).

Gleichwohl konnten die vertraglich festgelegten Lieferungen immer noch geleistet werden. Als man im Jahre 1723 daran ging, bei Löbejün wieder Abbau zu treiben und neue Schächte abzuteufen, konnten auch größere Anforderungen wieder befriedigt werden. Ja es trat sogar eine zeitweilige Überproduktion ein, sodaß die Werksleitung gezwungen war, den Preis für Löbejüner Kohlen unter dem der Wettiner zu halten (12).

Die Wiederaufnahme des Betriebes im Löbejüner Revier ist zurückzuführen auf einen immer fühlbarer werdenden Holzmangel (13), der auch einen wenig glückhaften Versuch am

Krähenberg bei Trotha zur Veranlassung gehabt haben mag (14). Überhaupt regt sich um jene Zeit allenthalben die Lust, neue Kohlenbaue aufzunehmen (15), die gefördert wurde durch ein besonderes Patent der Regierung vom Jahre 1734.

Die langjährigen Beziehungen zwischen den Steinkohlenwerken und der Saline wurden häufig durch Streitigkeiten getrübt. Insbesondere beklagte sich die Pfännerschaft immer wieder über mangelhafte Zumessung, ein Übelstand, der auch nicht beseitigt werden konnte, als beide Parteien die Verwendung gleichmäßig geeichter Maße einführte (16). Dazu kamen die Schwierigkeiten in der Durchhaltung der Regelmäßigkeit der Belieferung in den Wintermonaten, in denen der Eisgang auf der Saale eine Verfrachtung zu Lande notwendig machte (17).

Diese Umstände in Verbindung mit der Erschließung der Braunkohlenfelder bei Zscherben und Langenbogen, die allein schon durch ihre Lage als fühlbare Konkurrenz auftraten, führten eine Reduzierung des Konsums der Pfännerschaft an Steinkohlen auf nahezu die Hälfte der bisherigen Bezüge herbei (18).

Schließlich warnte das Wettiner Bergamt im Jahre 1739 auch selbst noch vor einer übermäßigen Inanspruchnahme des dortigen Werkes, da „es nicht promittiren könne, daß das Wettinische Bergwerk von einer solchen Dauer, daß man sich eine beständige und unendliche Förderung promittieren kann. Als ist man genöthiget worden, durch Aufsuchung neuer Werke Brodt bei Brodt zu gewinnen“ (19). Man schätzte auf Grund einer Untersuchung des Werkes, die der Oberst von Bosse vom Wedel'schen Regiment in Magdeburg, als er zur Bekämpfung eines ausgedehnten unterirdischen Brandes (20) nach Wettin kommandiert war, im Verein mit dem Etatsminister von Boden angestellt hatte, die voraussichtliche Lebensdauer des Werkes auf nur 10 Jahre (21).

Ein Teil der Ausfälle an Steinkohlen von Wettin konnte durch Mehrförderung in Löbejün und Dölau ersetzt werden (22). Als Abnehmer in großem Maßstabe kam nach wie vor nur die Saline in Halle in Frage. Die Salinen in Staßfurt und Schönebeck konnten wegen der Entfernung von den Gruben nicht annähernd soviel beziehen. Der übrige Teil der Produktion wurde hauptsächlich von den Schmieden und den Kalkbrennereien der Umgegend abgenommen.

Die Preise für die Kohlen, die während der Verpachtung der Gruben in Privathand vertraglich festgesetzt waren (23), haben sich auch unter dem fiskalischen Regime wenig geändert. Auch zu Zeiten der Münzverschlechterung unter Friedrich dem Großen behielten sie ihre gleiche Höhe. Erst ein empfindliches Steigen der Holzpreise um die neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts

löste ein Ablassen von der bisherigen Politik, die die Preise für die königlichen Faktoreien und die Salinen jahrzehntelang auf derselben niedrigen Höhe gehalten hatte, aus (24). Im Augenblick schnellten die Preise von durchschnittlich 12 Thalern pro Wispel auf 20 Thaler empor. Diese Höhe entsprach den Preisen, die beim Verkauf der Steinkohlen an die Privatkundschaft abverlangt wurde.

Es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1795 bei Löbejün eine der ersten Dampfmaschinen in Deutschland zur Bewältigung der Wassermengen aufgestellt worden ist, die beinahe 50 Jahre im Gebrauch gewesen und deren Zylinder später bei Löbejün als Zeuge dieses wichtigen technischen Fortschrittes zu einem Denkmal verwendet worden ist (25).

Eine lückenlose Statistik der Produktionsziffern ist erst vom Jahre 1816 erhalten (26). Die günstigsten Ergebnisse sind, wie aus den Tabellen zu ersehen, um das Jahr 1870 erzielt worden. Seit jener Zeit ging die Produktion auf den königlichen Gruben immer mehr zurück.

KAPITEL XIII

Die Stillegung der fiskalischen Steinkohlenwerke.

Die immer fühlbarer werdende Konkurrenz der Braunkohle, die namentlich im Preise zum Ausdruck kam, bedeutete eine Gefahr, die die Fortführung des Betriebes auf den Steinkohlenwerken im Saalkreise ernstlich in Frage stellte. Der verhältnismäßig geringe Reichtum des Vorkommens ließ eine gleichmäßige, zuverlässige Belieferung auch bei gesteigerten Ansprüchen allein schon ungewiß erscheinen. Welche Aussichten boten dagegen die mächtigen neu erschlossenen Braunkohlenfelder! Mehr und mehr entschloß sich die aufkommende Industrie in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zur Anwendung dieses billigeren Brennstoffes. Die Folge davon war, daß bei den Wettin - Löbejüner Gruben der Absatz begann ins Stocken zu geraten. Dieses Verhängnis wurde begünstigt durch die Einfuhr westfälischer Kohle, die auch im Preise in Wettbewerb treten konnte, da ihr von der Eisenbahn bedeutende Frachtermäßigungen gewährt wurden.

Die Steinkohlen anderer Reviere hatten einen weiteren Vorzug vor der hiesigen aufzuweisen: sie wurden in Stücken

gebrochen, während die des Halleschen Reviers in der Hauptsache aus Klarkohle bestand. Hätte man vor fünfzig Jahren bereits verstanden, die Feinkohle durch Brikettierung vor allem zum Hausbrand geeignet zu machen, so wären die Absatzschwierigkeiten nicht in dem Maße entstanden.

Als dann schließlich trotz Anwendung technischer Neuerungen vom Jahre 1874 ab sogar Zuschüsse zu den staatlichen Betrieben erforderlich waren und nach Verlauf von einem Jahrzehnt diese Zuschüsse immer noch nicht fortfielen, entschloß man sich zur Stillegung der Betriebe.

In Löbejün wurde im Jahre 1885 die letzte Schicht verfahren, in Wettin kam der Bergbau 8 Jahre später, am 11. Februar 1893 zum Erliegen.

Die gesamte Produktion beider Werke vom Jahre 1694 bis zu ihrer Stillegung ist vom Bergrat Humperdink Halle wie folgt errechnet worden, wobei wegen der fehlenden Angaben aus einer ganzen Reihe von Jahren geschätzte Zahlen eingesetzt werden mußten und infolgedessen die Resultate nur annähernd als zuverlässig betrachtet werden können:

zu Wettin mit 49 278 802 Zentnern,
zu Löbejün mit 24 949 349 Zentnern.

KAPITEL XIV

Steinkohlenbergbau im Saalkreise durch Privatunternehmungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die zunehmende Bedeutung der Kohle, die in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine außerordentlich rege Schürflust wachgerufen hatte, bestimmte auch einige Grundbesitzer der Gegend östlich Löbejün, bei Plötz, wo nach dem Verlauf der Löbejüner Schichten das Vorhandensein von Steinkohlen nicht unwahrscheinlich war (1), dort den Abbau dieses Minerals zu versuchen. Der Ort Plötz liegt auf Chursächsischem Mandatsgebiet, d. h. jenseits einer Grenze, die Preußen bis zum Jahre 1815 von Sachsen getrennt hatte. In diesem Gebiet galt das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743, wonach die Steinkohlen und Braunkohlen dem Grundeigentümer gehören. Auf Grund dieses Mandats schlossen die oben erwähnten Baulustigen mit den in Frage kommenden Grundbesitzern

Auskohlungsverträge ab und gründeten im Jahre 1850 eine Gewerkschaft mit 128 Gesellschaftsanteilen. Eifrig betriebene Bohrungen versprachen einen guten Erfolg, und schon im Jahre 1851 wurde ein Schacht abgeteuft und der Grube nach dem Hauptbeteiligten, dem Amtmann Carl Moritz Saeuberlich, der Name Carl Moritz gegeben (2).

Schon im Jahre 1853 konnte die bisherige Förderung mit 1200 t angegeben werden. Als Abnehmer standen die Zuckerfabriken der Umgebung, namentlich die in Glauzig, Ostrau, Brachstedt und Löbejün, sowie die Braunkohlengrube Werderthau, die die Steinkohle als Kesselfeuerkohle benötigte, in erster Linie (3).

Die Preise mußten wegen der Konkurrenz der fiskalischen Gruben mit den von diesen geforderten auf gleicher Höhe gehalten werden — 1,10 M pro hl Stückkohle, 0,68 M pro hl Klarkohle.

Ihre höchste Produktionsmenge erreichte die Grube im Jahre 1864 mit nahezu 6300 Tonnen (4). Aber schon zu Anfang der siebziger Jahre machten sich dieselben Absatzstockungen fühlbar, die auch den fiskalischen Gruben so verhängnisvoll geworden waren. Am empfindsamsten war der Ausfall der Zuckerfabriken als Abnehmer, die mehr und mehr zur Braunkohlenfeuerung übergingen. Dieser Rückgang zwang zu Betriebseinschränkungen und schließlich im Jahre 1878 sogar zur Einstellung der Förderung auf einem Schacht der erst im Jahre 1872 niedergebracht worden war. Trotz aller Mühe war eine Katastrophe nicht abzuwenden. Als die Gesellschaft im Jahre 1883 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, wurde sie verklagt und die Grube samt Zubehör und Abbaugerechtsamen im Wege der Zwangsversteigerung dem früheren Repräsentanten der Grube, dem Ingenieur Mennicke, zugesprochen. Auf sein Betreiben wurde mit dem größten Teil der bisherigen Gewerken eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Eintragung in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Halle a. S. am 10. August 1884 erfolgte.

Der jungen Gesellschaft kam es zustatten, daß um diese Zeit die fiskalische Steinkohlengrube bei Löbejün stillgelegt wurde. Durch den Ankauf des dortigen Haldenvorrates war die Plötzer Grube in die Lage versetzt, sofort größeren Lieferungsaufträgen gerecht zu werden, und fand trotzdem Zeit, ihre Leistungsfähigkeit durch technische Neuerungen zu erhöhen. Die erste dieser Art war die Aufstellung einer Brikettpresse, die bereits drei Jahre später, im Jahre 1888, durch eine neue größere ersetzt werden mußte (5). Auch diese konnte bei der immer mehr ansteigenden Förderung an Feinkohle nicht allen Anforderungen

genügen. Da jedoch die Mittel zur Errichtung einer größeren Brikettfabrik fehlten, half man sich dadurch, daß man nur die besseren Flözteile abbaute und von größeren Aufschlußarbeiten Abstand nahm (6).

Als dann schließlich durch erhöhte Betriebskosten und starke Wasserzuflüsse immer neue Schwierigkeiten auftraten, konnte der Betrieb nur mit größter Mühe und unter äußerster Einschränkung der Belegschaft auf etwa 20 bis 30 Mann aufrechterhalten werden. Die Förderung ging auf etwa 25 Tonnen täglich zurück.

Aus diesem Zustande der Bedeutungslosigkeit wurde die Steinkohlengrube im Jahre 1919 durch den Übergang in den Besitz der Karlsruher Handelsfirma Raab, Karcher & Cie., die zum Konzern der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft gehört, gerissen. Als Unternehmungsform wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt.

Durch den Einbau moderner technischer Einrichtungen die Ausführung umfangreicher Aus- und Vorrichtungsarbeiten und die Erschließung eines neuen Absatzgebietes in Süddeutschland kam neues Leben in die alten zum Teil verlassenen Baue. In kurzer Zeit stieg die Förderung auf nahezu das Zehnfache der Vorkriegszeit und die Belegschaft mußte auf nahezu 250 Mann erhöht werden.

Da griff eine höhere Gewalt in das wiederaufstrebende Unternehmen ein. Die gewaltige Wirtschaftskrise brachte aufs neue den Absatz zum Stocken, ungeheure Haldenbestände türmten sich gegen Ende des Jahres 1923 bei der Grube auf.

Trotz dringender Vorstellungen, unterstützt von Berg- und Regierungsbehörden, konnte bei der Eisenbahn eine Frachtermäßigung für die geförderten Kohlen nach dem süddeutschen Absatzgebiet nicht erreicht werden. An einen Verkauf im Mitteldeutschen Industriegebiet war bei deren Einstellung auf Braunkohle nicht zu denken, und so schnell wie er zur Blüte gebracht war, ebenso schnell mußte der Steinkohlenbergbau bei Plötz seinen Niedergang erleben. Noch heute schwankt man zwischen dem Entschluß seiner völligen Stillegung und der Weiterführung auch unter erschwerten Verhältnissen, wird aber doch wohl schließlich sein Ende in absehbarer Zeit erleben, wenn nicht ganz unerwartete günstige Momente eintreten, die ihm neue Lebensmöglichkeiten erschließen.

KAPITEL XV

Schlußbetrachtung.

In den Krisenjahren, die durch den Weltkrieg und seine Folgen heraufbeschworen wurden, hat es nicht an Versuchen um die Wiederaufnahme des Steinkohlenbergbaues in den verlassenen Gruben gefehlt (1). Namentlich waren es private Unternehmungen, die durch Fortführung der alten Baue und durch Erschließung neuer Flözteile einen lohnenden Abbau erhofften.

Wenn auch nach Ansicht von Fachleuten eine Produktivität neuer Grubenanlagen zu erwarten ist (2), so versprechen doch andererseits die Umstände, die den fiskalischen Steinkohlenbergbau zum Erliegen brachten und die auch die Existenz des privaten Steinkohlenwerkes Plötz bedrohen, keine Rentabilität der Unternehmungen. Die Qualität der Kohle, die der anderer Gebiete nicht gleichkommt, die Beherrschung des Mitteldeutschen Industriegebietes durch die Braunkohle und die dadurch bedingten Absatzschwierigkeiten, schließlich auch der im Vergleich zu anderen Gebieten geringe Vorrat an abbauwürdiger Kohle in den Flözen, sind die Hauptgründe, die einer verheißungsvollen Wiederaufnahme entgegenstehen. Die Blütezeit des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise ist vorüber, seine große Bedeutung für Wirtschaft und Gesetzgebung gehört der Vergangenheit an.

Tabellen.

Förderung der Wettiner Steinkohlengruben.

Jahr	Förderung Wispel	Scheffl.	Jahr	Förderung Wispel	Scheffl.	Jahr	Förderung Wispel	Scheffl.
1695	2 020	7	1720	6 527	—	1745	4 729	6
1696	2 702	7	1721	7 194	20	1746	4 674	15
1697	3 776	6	1722	5 289	11	1747	4 694	22
1698	2 521	13	1723	6 233	15	1748	3 862	7
1699	2 235	—	1724	8 467	16	1749	4 102	16
1700	3 435	7	1725	7 925	3	1750	3 767	8
1701	2 986	13	1726	7 376	—	1751	3 893	12
1702	2 936	3	1727	7 286	13	1752	4 230	18
1703	4 081	3	1728	7 827	1	1753	4 150	23
1704	3 204	17	1729	6 783	9	1754	4 064	19
1705	3 328	2	1730	7 807	9	1755	3 515	21
1706	4 755	23	1731	7 014	7	1756	2 458	7
1707	5 323	2	1732	6 774	8	1757	2 407	13
1708	6 373	13	1733	6 697	13	1758	2 500	4
1709	8 220	11	1734	7 085	17	1759	2 197	19
1710	8 133	4	1735	7 532	21	1760	2 398	18
1711	8 695	17	1736	6 723	2	1761	2 308	8
1712	6 152	20	1737	7 071	22	1762	2 678	15
1713	12 987	10	1738	7 339	14	1763	2 195	1
1714	6 815	—	1739	6 155	6	1764	1 822	22
1715	6 997	13	1740	6 935	7	1765	2 113	12
1716	6 452	—	1741	5 499	14	1766	2 143	5
1717	7 283	3	1742	5 124	3	1767	2 017	7
1718	6 812	17	1743	5 124	3			
1719	6 843	18	1744	4 729	6			

Jahr	Wettin Belegschaft	Wettin Jahresförderung	Wettin Leistung pro Mann im Jahr	Wettin Leistung pro Mann pro Tag	Löbejün Belegschaft	Löbejün Jahresförderung	Löbejün Leistung pro Mann im Jahr	Löbejün Leistung pro Mann pro Tag
		Zentner				Zentner		
1717/18	307	315 430	1069	3,6	—	—	—	—
1723/24	396	302 424	790	2,6	—	—	—	—
1729/30	228	278 015	1293	4,3	53	34 180	645	2,2
1737/38	360	299 294	878	2,9	49	28 185	575	1,9
1745/46	375	265 908	739	2,5	65	46 174	710	2,4
1755/56	402	195 362	486	1,6	—	—	—	—
1757/58	—	—	—	—	66	44 960	681	2,3
1763/64	354	127 596	360	1,2	118	55 800	473	1,6
1766/67	368	117 882	305	1,0	123	49 719	404	1,4
1790/91	247	108 131	438	1,5	138	83 767	607	2,0
1791	262	94 619	361	1,2	—	—	—	—
1798	—	—	—	—	128	55 845	436	1,5
1805	303	160 699	530	1,8	153	120 162	785	2,6
1809	350	134 563	384	1,3	110	117 956	1072	3,6

Übersicht über die Produktion und Belegschaft der Stein- und Braunkohlen-Bergwerke des Oberbergamtsbezirks Halle/Saale für die Jahre 1816 bis 1924.

Jahr	Steinkohlen			Braunkohlen		
	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter
1816	—	9 766	—	—	—	—
1817	—	10 246	—	—	—	—
1818	—	11 671	—	—	—	—
1819	—	10 389	—	—	—	—
1820	—	10 979	—	—	—	—
1821	—	12 130	—	—	—	—
1822	—	10 665	—	—	—	—
1823	—	13 604	—	—	—	—
1824	—	13 116	—	—	—	—
1825	—	13 813	—	—	88 481	—
1826	—	13 531	—	—	94 474	—
1827	—	14 407	—	—	103 708	—
1828	—	15 581	—	—	103 125	—
1829	—	15 587	—	—	118 859	—
1830	—	18 241	—	—	290 035	—
1831	—	19 751	—	—	193 431	—
1832	—	19 907	—	—	203 557	—
1833	—	17 108	—	—	191 848	—
1834	—	14 956	—	—	198 398	—
1835	—	15 050	—	—	230 187	—
1836	—	14 507	—	—	218 383	—
1837	2	15 484	334	145	240 430	1 276
1838	2	19 923	341	163	316 358	1 347
1839	2	19 060	323	138	331 408	1 427
1840	3	19 240	366	149	345 356	1 699
1841	3	22 237	347	147	399 560	1 890
1842	3	20 438	376	164	492 998	2 236
1843	3	17 715	350	180	428 943	2 322
1844	3	16 764	333	174	558 733	2 759
1845	3	18 681	323	268	701 539	3 207
1846	4	19 561	327	242	769 160	3 677
1847	4	21 615	342	378	883 932	4 262
1848	4	22 087	365	288	1 049 397	4 720
1849	4	30 663	365	281	1 135 278	4 803
1850	3	30 497	327	308	1 122 117	4 686
1851	4	31 187	375	362	1 284 153	5 229
1852	3	33 226	350	319	1 525 005	6 118
1853	5	40 048	361	300	1 598 342	6 470
1854	6	43 322	556	299	1 645 754	6 502

Jahr	Steinkohlen			Braunkohlen		
	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter
1855	5	45 743	476	306	1 821 251	7 319
1856	5	46 846	490	318	2 044 941	7 467
1857	5	47 307	483	337	2 437 526	8 434
1858	5	50 172	457	318	2 534 940	8 874
1859	4	52 045	447	323	2 724 557	8 491
1860	3	52 727	427	316	2 839 877	7 941
1861	3	56 886	429	332	2 980 881	8 703
1862	3	55 671	426	337	3 429 908	9 609
1863	5	52 971	384	352	3 645 189	9 881
1864	4	65 889	390	371	4 258 118	11 219
1865	3	72 654	486	407	4 597 775	12 211
1866	3	61 524	443	410	4 489 487	11 429
1867	3	64 069	436	394	4 894 671	11 635
1868	3	64 960	430	408	4 901 940	11 687
1869	4	68 229	435	413	5 287 549	11 758
1870	3	71 023	400	383	5 398 311	11 540
1871	3	88 976	446	379	6 122 697	13 252
1872	3	71 789	429	396	6 677 540	13 976
1873	4	52 257	413	396	7 204 618	14 460
1874	4	50 255	427	386	7 863 865	14 811
1875	4	44 885	407	391	7 522 422	14 885
1876	4	42 035	386	390	8 228 065	15 871
1877	4	36 110	352	387	7 986 581	15 697
1878	4	39 234	331	376	8 162 280	15 468
1879	4	33 773	312	348	8 590 040	15 651
1880	4	35 114	282	347	9 179 432	16 827
1881	4	29 657	252	333	9 623 724	17 000
1882	4	29 310	219	307	10 044 422	17 194
1883	4	29 084	228	309	11 013 317	18 173
1884	4	17 751	137	319	11 188 477	18 499
1885	3	23 196	131	310	11 468 284	19 154
1886	3	24 565	135	311	11 624 057	20 273
1887	3	24 884	136	303	11 692 080	20 019
1888	3	25 445	137	304	12 103 374	20 062
1889	3	25 469	135	311	12 914 675	21 036
1890	3	23 121	128	312	14 117 506	22 699
1891	3	22 694	126	310	15 119 439	24 405
1892	3	20 182	109	308	15 561 518	25 708
1893	3	10 416	59	299	15 774 543	25 011
1894	2	7 409	46	293	15 774 751	24 041
1895	2	8 832	46	280	17 597 448	24 905
1896	1	7 761	41	278	19 094 922	25 826
1897	2	9 905	43	279	21 008 684	26 955
1898	1	9 293	42	284	22 265 629	28 270
1899	1	8 241	38	285	23 386 351	29 086
1900	1	12 255	42	283	27 924 990	31 338
1901	1	11 194	46	281	29 657 493	37 713
1902	1	9 882	42	276	29 233 936	35 055
1903	1	8 056	39	268	30 891 075	34 429
1904	1	6 976	32	263	32 582 698	34 178
1905	1	6 600	30	264	34 189 697	34 918

Jahr	Steinkohlen			Braunkohlen		
	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter	Betriebe	Menge t	Zahl der Beamten und Arbeiter
1906	1	10 561	34	255	36 021 965	36 037
1907	1	10 197	39	263	38 939 333	40 018
1908	1	9 728	36	266	40 331 087	44 211
1909	1	9 125	40	254	41 395 416	43 703
1910	1	7 693	39	254	41 171 353	41 803
1911	1	7 261	32	251	42 633 408	41 174
1912	1	10 218	33	251	46 811 313	42 613
1913	1	8 466	40	229	46 866 490	44 386
1914	1	6 067	33	217	45 136 747	40 043
1915	1	5 653	25	207	47 691 064	33 421
1916	1	4 895	21	195	50 695 108	33 639
1917	1	6 160	25	195	51 679 499	37 469
1918	1	5 405	29	199	53 223 797	39 761
1919	1	17 911	96	201	46 056 553	72 985
1920	1	37 842	236	213	54 896 420	93 452
1921	2	48 482	292	221	58 922 052	92 093
1922	3	48 574	361	210	65 445 017	112 772
1923	3	60 139	450	232	61 283 487	88 239
1924	3	42 441	233	217	61 038 903	61 303

Königliches Steinkohlenwerk Wettin.

Jahr	Belegschaft			Jahres-förderung	Leistung pro Mann	
	Zur Aufsicht	Arbeiter	Zu-sammen	Zentner	im Jahr	pro Tag
					Zentner	
1816	8	197	205	91 872	448	1,5
1820	8	164	172	68 579	399	1,3
1824	7	152	159	69 352	436	1,5
1828	7	161	168	79 840	475	1,6
1832	8	169	177	79 920	452	1,5
1836	7	165	172	103 760	603	2,0
1840	6	140	146	100 440	688	2,3
1844	6	140	146	83 828	574	1,9
1848	5	137	142	105 640	744	2,5
1852	5	149	154	174 200	1 131	3,8
1856	6	148	154	161 280	1 047	3,5
1860	6	162	168	216 920	1 291	4,3
1864	7	158	165	414 640	2 513	8,4
1868	7	168	175	541 680	3 095	10,3
1872	8	177	185	642 728	3 474	11,6
1876	8	147	155	220 880	1 425	4,8
1880/1	8	118	126	211 752	1 681	5,6
1884/5	7	71	78	139 446	1 788	6,0
1888/9	3	80	83	262 720	3 165	10,6
1892/3	2	55	57	203 296	3 512	11,7

Königliches Steinkohlenwerk Löbejün.

Jahr	Belegschaft			Jahres-förderung	Leistung pro Mann	
	Zur Aufsicht	Arbeiter	Zu-sammen	Zentner	im Jahr	pro Tag
					Zentner	
1816	6	129	135	86 652	642	2,1
1820	5	104	109	129 808	1 191	4,0
1824	6	111	117	162 140	1 386	4,6
1828	6	145	151	190 765	1 263	4,2
1832	5	150	155	236 242	1 524	5,1
1836	5	154	159	172 000	1 082	3,6
1840	5	172	177	267 159	1 509	5,0
1844	5	160	165	237 489	1 439	4,8
1848	5	167	172	314 630	1 829	6,1
1852	5	183	188	461 863	2 457	8,2
1856	5	152	157	282 854	1 802	6,0
1860	6	140	146	367 839	2 519	8,4
1864	6	116	122	387 946	3 180	10,6
1868	7	165	172	442 506	2 573	8,6
1872	6	137	143	405 691	2 837	9,5
1876	6	110	116	192 862	1 663	5,5
1880/1	6	81	87	227 078	2 622	8,7
1884/5	—	—	—	—	—	—

Steinkohlenkonsum der Hallischen Pfännerschaft.

Jahr	Wettiner		Löbejüner		Dölauer		Preis			Insgesamt	
	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Thaler	Gr.	Pf.	Wispel	Scheffel
1715	661	4	—	—	—	—	5 179	3	4	—	—
1716	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1717	1600	—	—	—	—	—	12 533	8	—	—	—
1718	1667	20	—	—	—	—	13 221	8	8	—	—
1719	1644	3	—	—	—	—	12 821	4	6	—	—
1720	1769	18	—	—	—	—	13 592	7	—	—	—
1721	1660	18	—	—	—	—	12 539	5	—	—	—
1722	1024	6	—	—	—	—	8 023	7	—	—	—
1723	825	6	—	—	—	—	6 464	11	—	—	—
1724	869	18	—	—	—	—	6 813	1	—	—	—
1725	568	18	—	—	—	—	4 455	5	—	—	—
1726	697	3	—	—	—	—	5 460	19	6	—	—
1727	1021	9	—	—	—	—	7 500	21	6	—	—
1728	989	6	502	12	—	—	10 059	12	—	1 491	18
1729	791	18	511	—	—	—	8 884	19	—	1 302	18
1730	588	9	968	3	—	—	9 678	22	1	1 556	12
1731	724	14	604	15	—	—	8 750	12	7	1 329	5
1732	179	12	6	—	—	—	1 467	12	—	185	12
1733	962	—	323	12	—	—	9 394	8	—	1 285	12
1734	837	6	363	—	—	—	8 503	18	—	1 200	6
1735	850	6	500	—	—	—	9 427	—	—	1 350	6
1736	1029	6	381	—	—	—	10 234	6	—	1 410	6
1737	499	6	549	—	—	—	6 876	6	—	1 048	6
1738	555	—	661	—	—	—	9 507	12	—	1 216	—
1739	934	6	439	—	—	—	10 766	12	—	1 373	6
1740	818	6	135	—	—	—	7 558	12	—	953	6
1741	233	16	822	—	—	—	8 034	7	—	1 055	16
1742	97	—	—	—	379	—	—	—	—	476	—
1743	41	12	106	—	232	—	—	—	—	379	12
1744	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1745	58	12	174	—	533	12	—	—	—	765	—
1746	41	—	36	12	472	12	—	—	—	550	—
1747	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1748	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1749	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1750	28	12	20	—	425	—	—	—	—	473	12
1751	20	—	121	—	475	—	—	—	—	616	—
1752	51	—	181	—	378	—	—	—	—	600	—
1753	42	—	28	12	376	12	—	—	—	447	—
1754	77	—	18	—	342	—	—	—	—	437	—
1755	19	—	—	—	379	—	—	—	—	398	—
1756	50	—	7	2	432	12	—	—	—	489	14
1757	49	—	—	—	405	—	—	—	—	454	—
1758	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1759	65	—	—	—	393	12	—	—	—	458	12
1760	25	12	—	—	352	—	—	—	—	377	12
1761	78	—	—	—	448	—	—	—	—	526	—
1762	—	—	—	—	386	12	—	—	—	386	12
1763	19	12	—	—	364	—	—	—	—	383	12
1764	22	—	—	—	499	—	—	—	—	521	—

Jahr	Wettiner		Löbejüner		Dölauer		Preis			Insgesamt	
	Wis-pel	Schef-fel	Wis-pel	Schef-fel	Wis-pel	Schef-fel	Thaler	Gr.	Pf.	Wis-pel	Schef fel
1765	69	—	—	—	443	—	—	—	—	512	—
1766	21	—	—	—	397	—	—	—	—	418	—
1767	79	12	—	—	333	12	—	—	—	403	—
1768	32	—	—	—	455	—	—	—	—	487	—
1769	19	—	128	12	356	—	—	—	—	503	12
1770	50	—	216	12	337	—	—	—	—	603	12
1771	49	—	55	—	317	—	—	—	—	421	—
1772	50	12	101	—	248	12	—	—	—	400	—
1773	49	—	276	12	301	12	—	—	—	627	—
1774	100	—	300	—	467	—	8 211	6	—	867	—
1775	50	—	420	—	450	—	2 189	15	—	920	—
1776	100	—	420	—	350	—	8 931	5	12	870	—
1777	—	—	244	—	300	—	5 407	12	—	544	—
1778	50	—	344	—	400	—	8 313	—	—	794	—
1779	91	10	344	—	200	—	7 598	21	—	635	10
1780	50	—	294	—	250	—	5 791	6	—	—	—
1781	50	—	296	—	200	—	4 080	—	—	546	—
1782	50	—	344	—	150	—	4 863	—	—	544	—
1783	50	—	344	—	150	—	4 863	—	—	544	—
1784	50	—	320	—	150	—	4 743	—	—	520	—
1775	50	—	368	—	150	—	4 983	18	—	568	—
1786	50	—	320	—	150	—	4 743	—	—	520	—
1787	50	—	344	—	200	—	5 520	18	—	594	—
1788	50	—	344	—	150	—	4 863	18	—	544	—
1789	50	—	344	—	150	—	4 863	18	—	544	—
1790	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1791	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1792	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1793	50	—	344	—	100	—	4 190	2	—	494	—
1794	50	—	344	—	100	—	4 190	2	—	494	—
1795	50	—	344	—	100	—	4 628	7	—	464	—
1796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1797	50	—	215	—	100	—	3 673	20	—	365	—
1798	50	—	215	—	100	—	3 673	20	—	365	—
1799	223	—	—	—	118	12	4 085	16	—	341	12
1800	203	—	141	—	100	—	—	—	—	444	—
1801	203	—	141	—	100	—	4 503	9	—	444	—
1802	146	—	141	—	100	—	4 073	4	—	387	—
1803	174	—	141	—	100	—	4 286	18	—	415	—
1804	174	—	122	—	100	—	4 004	11	—	386	—
1805	183	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1806	371	—	112	—	100	—	7 203	10	—	583	—
1807	189	—	112	—	—	—	2 829	10	—	302	—
1808	43	—	49	—	—	—	569	8	—	92	—
1809	115	—	22	—	—	—	1 302	9	—	137	—
1810	86	—	—	—	—	—	706	18	—	86	—
1811	41	—	222	—	—	—	3 966	14	—	263	—
1812	172	—	224	—	—	—	7 706	14	—	396	—
1813	168	—	223	—	—	—	7 587	14	—	391	—
1814	509	—	217	—	—	—	15 582	19	—	726	—
1815	261	—	208	—	—	—	9 594	1	—	469	—
1816	634	—	215	—	—	—	16 104	20	—	849	—
1817	526	—	171	—	—	—	13 241	1	—	697	—

Jahr	Wettiner	Löbejüner	Dölauer	Preis			Insgesamt
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Thaler	Gr.	Pf.	Tonnen
1818	3 691	2 152½	—	10 789	10	—	5 843½
1819	2 387	—	—	4 774			2 387
1820	2 801	—	—	5 135	—	—	2 801
1821	2 400	—	—	4 000	—	—	2 400
1822	694	—	—	1 110	10	—	694
1823	2 176	—	—	3 631	16	—	2 176
1824	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1825	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1826	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1827	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1828	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1829	2 047	—	—	3 398	—	—	2 047
1830	2 460	—	—	4 099	—	—	2 460
1831	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1832	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1833	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1834	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1835	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1836	2 050	—	—	4 004	—	—	2 050
1837	2 050	—	—	4 004	—	—	2 000
1838	2 000	—	—	2 666	20	—	2 000
1839	2 000	—	—	2 666	20	—	2 000
1840	2 000	—	—	2 666	20	—	2 000
1841	2 000	—	—	2 666	20	—	2 000
1842	2 000	—	—	2 666	20	—	2 000
1843	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1844	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1845	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1846	1 500	—	—	1 499	—	—	1 500
1847	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1848	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1849	1 003	—	—	1 003	—	—	1 003
1850	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1851	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1852	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1853	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1854	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1855	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1856	1 000	—	—	1 000	—	—	1 000
1857	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1858	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1859	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1860	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1861	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1862	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1863	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1864	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1865	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000
1866	2 000	—	—	2 000	—	—	2 000

Anmerkungen.

Kapitel I

1. Unter den älteren Autoren ragen v. Veltheim und Laspeyres besonders hervor.
2. Die neuen Forschungen, die besonders gefördert wurden, als die unternehmungslustige, sachkundige und leistungsfähige Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft das große Wettin-Löbejüner fiskalische Reservatfeld pachtete(1919), stammen aus der jüngsten Zeit. Die hervorragendsten Namen sind hier: Beyschlag, Schriel, v. Fritsch, Weigelt und Oberste-Brink.
3. Grumbrecht. Das Ende des Wettin-Löbejüner Steinkohlenbergbaues. Allgemeine Zeitung, Halle, Nr. 222. 20. September 1924.
4. Beyschlag. Die Steinkohlenbildung im Gebiet der mittleren Saale bei Halle. In Zeitschrift der deutschen Geologischen Gesellschaft (Abhandlungen und Monatsberichte) 1921. Nr. 11. Protokoll der Sitzung vom 2. November 1921. (Seite 247).
5. v. Veltheim. Geognostische Betrachtung der alten Sandsteinformation am Harz und in den nördlich und östlich daran belegenen Landstrichen. 2 Bände. (Manuskript. Oberbergamtsakten Abteil. I. A. Nr. 3 pag. 1). Seite 393.
6. Beyschlag und W. Schriel. Beitrag zur Kenntnis der Steinkohlenbildungen im Saalegebiet bei Halle. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Preußischen Geologischen Landesanstalt für 1921, Band XLII. Heft 1. Seite 326 ff.
7. Ebenda.
8. Beyschlag a. a. O. Seite 247.

Kapitel II

1. Lübke, Seite 24.
2. Dreyhaupt, I. Kapitel 17, § 3, Seite 655.
3. Hallischer Wöchentlicher Anzeiger von 1788 Nr. 63, Monat August.
4. von Veltheim. Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Halle. Grottkau 1788. Seite 23.
5. Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. 1.
6. v. Veltheim, zitiert bei v. Beyschlag und Schriel. Seite 311.
7. Beck. Band I. Seite 749.
8. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 1.
9. Oberbergamtsakten Abteil. VII. A. b. Nr. 8. Seite 30.
10. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 2.
11. Oberbergamtsakten. (Bergrevier West) Auflösungsplan der Wettiner Werksverwaltung betreffend.
12. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 3.
13. Hertel. Lehnbuch der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter. Seite 101.
14. Dreyhaupt, I., Kapitel 17, § 3, Seite 655. Dasselbe Jahr ist auch bei v. Gundling Seite 172 angegeben.
15. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 4.
16. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 5.
17. Petrus Albinus. Meyßnische Land- und Bergchronik. Dresden 1589/90.
18. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 6.
19. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 7.
20. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 8.
21. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 9.

22. Bei Dreyhaupt, Band I. Seite 654 ff.
23. Wilcke. Geschichte der Stadt Löbejün. Kapitel 7.
24. Ebenda.
25. Dreyhaupt, Band I. Kapitel 17, § 4.
26. Wilcke ebenda.
27. Dreyhaupt ebenda.

Kapitel III

1. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 10.
2. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 11.
3. Urkunden-Buch. Urkunde Nr 12. .
4. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 13 und 14.
5. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 15, 16 und 17.
6. Sombart. Der moderne Kapitalismus I. l. Seite 275.
7. Ebenda I. 2. Seite 862.
8. Schmoller. Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Kapitel IX. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 15. Jahrgang. 1891. Seite 660 ff.
9. Sombart. A. a. O. Band II, l. Seite 74.

Kapitel IV

1. Dreyhaupt. Band I. Seite 510.
2. Wett. Rep. Nr. 2. Seite 3.
3. Wett. Rep. E. Nr. 3. Seite 15.

3a. Wett. Rep. E. Nr. 2. Seite 6.

4. Wett. Rep. E. Nr. 2. Seite 41.
5. Cramer. Darstellung der Hauptmomente. Seite 12.

Kapitel V

1. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 18.
2. Sombart. Der moderne Kapitalismus. II. l. Seite 84. Lindrath, Die bergrechtliche Gewerkschaft und Aktiengesellschaft als Unternehmungsformen im Bergbau. Halle 1922. Teil II. la.
3. Jnama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte Band 2. Seite 335.
4. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 18.
5. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 19.
6. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 4.
7. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 20a.
8. Triebel, Manuskript Band I. Seite 28.
9. Von ihm stammt das Buch Silva subterranea. Halle 1693.
10. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 20.
11. Wett. Rep. E. Nr. 2. Seite 50.
12. Wett. Rep. E. Nr. 15.
13. Wett. Rep. C. Tit. XXXI. Nr. 2.

14. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 20 und 21.
15. Triebel. II. Seite 24.
16. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 24. Absatz 2.
17. Wett. Rep. E. Nr. 2. Seite 91 und Urkunden-Buch, Urkunde Nr. 24.
18. Wett. Rep. E. Nr. 2. Seite 136 und 137.
19. Wett. Rep. C. Tit. XIV. Nr. 6.
20. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 154.
21. Wilcke. Geschichte des Hüttenortes Rothenburg. Seite 87.

Kapitel VI

1. Siehe oben Seite 22.
2. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 161.
3. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 232.
4. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 250.
5. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 278.
6. Wett. Rep. E. Nr. 115.
7. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 31.
8. Ebenda. Urkunde Nr. 31.
9. Der erste Generaltag wurde am 6. Juni 1692 abgehalten. Es ist nicht uninteressant zu erfahren, was von den Gewerken während ihres Zusammenseins verzehrt worden ist:

Thlr.	Gr.	Pfg.	
2	6	—	an 66 Pfd. Kalbfleisch à 10 Pfg.
1	9		33 Pfd. Schöpßenfleisch à 1Gr.
	3		ein Kalbskopf.
—	6	—	Geschliencke.
2	6	—	3 Thruthähne, jeden à 18 Gr.
-	10	—	4 alte Hühner, à 2½ Gr.
1	8	—	2 Hassen.
- -	21	—	eine Rehkeule.
—	2	6	6½ Schock kleine Vogel.
3	8	—	88 Pfd. Rindfleisch à 1 Gr.
2	12		60 Pfd. Schweinefleisch à 1 Gr.
2	2	—	30 Pfd. Karpen à 1 Gr. 8 Pfg.
—	15		Gründlinge.
3	—	-	Geschmeltzte und ungeschmeltzte Butter, zum gebackenen und sonsten.
1	1		20 Pfd. Speck à 2½ Gr.
1	16	—	16 Pfd. Licht.
—	8		3 Pfd. Oel und Wagenschmiere.
1	15	—	an Brot.
—	10	6	an Semmel.
—	18	-	vor 2 Pfan- oder Napkuchen.
—	6		Käse.
—	6		Zitronen à 1 Gr.
—	4	—	Blumenkohl.
—	3	-	Kohlrabi.
—	3	-	Zellery.
1	11	—	Gewürtze an 7 Pfd. Zucker.
—	8	—	Muskat-Blumen 2 Loth.
—	3	9	Große Rosinen 1½ Pfd.
—	12	—	Mandeln 2 Pfd.

Thlr.	Gr.	Pfg.	
—	3	—	kleine Rosinen 1 Pfd.
—	4	—	Saffran.
—	8	—	Neglein, gantz und gestoßen 4 Loth.
	8		Zimmet, gantz und gestoßen, 4 Loth.
	8	—	Morcheln 1 Pfd.
	4	—	Capern.
—	2	—	Ingwer.
	2	—	Pfeffer.
	1	6	überzogen Zimmet.
	2	—	kleine saure Gurken.
	2	—	Zimmetwasser.
	1	—	Rosenwasser.
	6	—	Weinessig 3 Kannen.
5	10	—	13 Kannen Rheinischen Wein so Herr Kommerzienrath Printz mitgebracht à 10 Gr.
2	18	6	38 Kannen Löffelkraut-Wein à 1 Gr. 9 Pfg.
—	15	—	15 Kannen gemeinen Wein zum Kochen und sonsten à 1 Gr.
—	17	6	Brandtwein 6½ Kannen.
4	9	—	an V rl. und Einer ½ Tonne Bier.
5	—	—	an 8 Malder Klaffterholz.
2	—	—	an 4 Schock Reißholz.
6	16	—	an 16 Scheffel Hafer à 10 Gr.
1	18	—	an Heu und Hexel.
3	—	—	Fuhrlohn, 3 Mal und Pferde uff Rothenburgk zu geben.
1			Die Herren Gewerken wiederumb uff Halle zu bringen.
3	—	—	Des Herrn Barons Excellenz uff Dessau führen zu lassen.
1	—	—	Herr Secretair Müller mit seiner Chaise wiederumb uff Halle bringen zu lassen.
1	15	6	Herrn Geheimbde Rath Hazells Excell. sambt Pferden und Dienern pernoctiret, den 21. Februar.
6	13	—	bey Anwesenheit des Herrn Geheimbden Raths Hazells Excell., derer Herr Bohsen, Herr Commerzienrath Printzens, Herr Doctor Mayers und Herr Bergrath Orschals sambt 5 Dienern und gutschern 2 Mahlzeiten auch 6 Pferden Hafer und Heu den 27. dito.
1	—		Fuhrlohn Kupffer von Rothenburgk außen Schlosse anhero zu holen bey Herrn Bergkrath Richters Abzuge, und solche wiederumb bey Herrn Bergkrath Orschals Einzuge anhin zu liefern.
	16		Als der Geheimbde Rath Hazells Excell., Herr Commerzienrath Printz, die Herren Bohsen und Herr Möschel nebst 6 Dienern undt 6 Pferden von hier uff Rothenburgk gefahren den 17. et 18. Marty.
	2	—	Pothenlohn vor einen Brieff uff Rothenburgk.
9	—		Fuhrlohn, den Herrn Bergkrath 9 Mall uff die Lohnung zu holen.
2	6	—	Die Stube bei der Lohnzeit zu heitzen.
2	6	—	Den Herrn Bergkrath bei der Lohnunge zu bewirthen.
97	15	9	Summa

Als Gesamtsumme wird angegeben: 578 Thlr. 19 Gr. 3 Pfg.

Der zweite Generaltag fand am 10. November desselben Jahres statt. In den darauffolgenden Jahren wurden sie schon seltener, um schließlich nur noch einmal jährlich einberufen zu werden.

Kapitel VII

1. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 28.
2. Ebenda. Urkunde Nr. 29. Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit beider Privilegien hat Verfasser sie so eingeordnet, daß das „erste“ auf der linken, das „zweite“ auf der rechten Seite des Buches zu lesen ist, sodaß die Fortsetzung eines jeden sich erst auf der übernächsten Seite findet.
3. Manuscript Triebel Ober-Berg-Amts-Akten VI. A. 33.
4. Wett. Rep. E. Nr. 124. Trotzdem scheint das „zweite“ Privilegium sich gelegentlich immer wieder hervorgedrängt zu haben, wie aus Akten noch aus dem Jahre 1721 hervorgeht. Der Grund liegt neben den mannigfachen Vorteilen, die es vor dem „ersten“ gewährte, auch wohl darin, daß seine Einziehung nicht genügend öffentlich bekannt gemacht geworden ist.
5. Wett. Rep. E. Nr. 3 und Nr. 130. Seite 404.

Kapitel VIII

1. Konrad Glatzer. Aus der Geschichte der Universität Halle. Leipzig Reudnitz. Ohne Jahr.

Die Huldigung wurde von 120 Bergleuten dargebracht, die für ihren Reigen den Einbruch der Dunkelheit abgewartet hatten und nun ihre Grubenlichter schwenkend zu ihrem Tanz folgende Verse sangen:

„Auff! auff! auff! Ihr Bergleut alle/
Auff aus dem Stein-Kohlen-Schacht
Aus dem Kupfer-Schiefer-Schacht
Auff! weil alle Welt nach Halle
Laufft zu sehen Friedrichs Pracht/
Last uns aus der untern Erden
Auffahrn alle insgemein/
Dass wir sehn/ was dort wird werden/
Last uns nicht die letzten seyn.

Chur-Fürst Friedrich der dritte
Und Marggraff zu Brandenburg/
Als hier in Wettin beschritte
Er des Wittekindes Burg
Da wir vor der Taffel sungen
Hört es uns gantz gnädig zu/
Wie Schallmeyn und Lieder klungen
Biss er sich begab zur Ruh.

Drauff des Morgens kamen Seine
Chur-Fürstlich Durchlauchtigkeit/
Marggraff Philipp/ beyd alleine/
Von Herrn Danckelmann begleit/
Auf das Bergwerk nauss gefahren/
Traten ab im Zechen-Hauss/
Und sahn die Berg-Pursch zu paaren
Im Schacht fahren ein und aus.

Gruben-Lichter musten brennen/
Dass man genau der Schächte Teuff
Oben konnte recht erkennen
Und der vielen Strecken Lauff.
Selbst sie auf die Halden stiegen
Nahmn die Kohln in Augenschein/
Da fast tausend Wispel liegen/
So traun keine Possen seyn.

In den mittlern Kohlen-Schachte
Sah die Herrschaft eigen drauff/
Wie man in den Kübel brachte
Große Stücke Kohlen rauff.
Und wie die Stein-Kohlen brannten/
Wie ihr Glut/ Geruch und Hauch/
Nicht einmal sie sich umwanten/
Ob die Kau gleich war voll Schmauch.

Unsre theure Landes-Sonne
War in allen sehr vergnügt/
Unsre Sonne/ unsre Wonne/
Gott Lob! Dass sichs so gefügt/
Dass dem grossen Chur-Fürst Friedrich
Dieses Bergwerck noch gefiel/
Und demselben nichts war wiedrig.
Lustig singt und rührt das Spiel."

Es spielt wahrscheinlich auf den oben Seite 19 erwähnten ersten Besuch des Kurfürsten in Wettin an.

Das Gedicht ist erhalten bei Ernst Tentzel, Monatliche Unterredungen usw. 1694. Verfasser verdankt es dem liebenswürdigen Hinweis des Herrn Dr. H. Freydank, des Archivars der Hallischen Pfännerschaft.

2. Wett. Rep. E. Tit. XIV. Nr. 1 Vol. 1.
3. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 513 und Wett. Rep. C. Tit. XIV. Nr. 1. Vol. 1.
4. Wett. Rep. E. Nr. 30.
5. Wett. Rep. C. Tit. XIV. Nr. 1. Vol. 1.
6. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 36.
7. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 42.

Kapitel IX

1. Vergleiche unten Seite 39 ff.
2. Wett. Rep. C. Tit. X. Vol. 9 und 10.
3. Einhundertfünfzig Jahre Preußischer Bergverwaltung im Mitteldeutschen Bergbau. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens des Oberbergamts in Halle an der Saale. Berlin 1925. Seite 102.
4. Wett. Rep. E. Nr. 3.
5. Oberbergamts Rep. Wett. Kapitel II. Nr. 9.
6. Wilcke. Geschichte des Hüttenortes Rothenburg. Seite 88 ff.

Kapitel X

1. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 41.
2. Oberbergamts Rep. Wett. Kapitel VIII. Nr. 53.
3. Festschrift 150 Jahre Oberbergamt. Seite 102.
4. Instruktion für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium vom 20. Dezember 1722. Artikel 23 (Wegen des Salzwesens) § 7 lautet:
   „Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium soll auch durch den Major Bossen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden, als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht

mehr als jährlich 20000 Thlr. giebet, so sind Wir doch persuadiret, daß es 30000 Thlr. Pacht tragen könne.

Man will vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde; Wir sind aber des Gegentheils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden, und muß solches durch den Major Bosse examiniret werden." Abgedruckt bei Förster Seite 225.

5. Wett. Rep. C. Tit. X. Nr. 2.
6. Wett. Rep. C. Tit. X. Nr. 1. Vol. 1 und Wett. Rep. D. Tit. XI. B. Nr. 20.
7. Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. I. a. 37.
8. Festschrift 150 Jahre Oberbergamt. Seite 103.
9. Wett. Rep. E. Nr. 124.
10. Festschrift 150 Jahre Oberbergamt. Seite 103.

Kapitel XI

1. Siehe oben Seite 13.
2. Voelkel, Grundzüge des preußischen Bergrechts. Seite 17.
3. Unter den uns erhaltenen Bergrechten, die diese enge Verwandtschaft in den Grundgedanken zeigen, sind hervorzuheben: Das Bergrecht von Trient, von Iglau, von Goslar, von Freiberg und das Schlesische Goldrecht.
4. Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute. Seite 57.
5. Voelkel. a. a. O. Seite 16.
6. Siehe oben. Kapitel 4.
7. Urkunden-Buch. Urkunden Nr. 28 und 29.
8. Ebenda. Abschnitte 6 und 7.
9. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 36.
10. Das „Allergnädigste Reglement, wonach die Affairen bei dem Generalfinanzdirectorio tractiret werden sollen." vom 27. März 1713 hat in Abschnitt 5, Absatz 4, folgenden Wortlaut: „Geheimrat Krug von Nidda trägt die Bergwerkssachen an einem bestimmten Tage etwa alle vierzehn Tage vor, und Geheimer Secretär Seelig expedirt sie."

    Krug führte die Titel „Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirektor und Berghauptmann." (Acta Borussica, Behördenorganisation. Band I. Seite 365.)
11. Acta Borussica, ebenda Seite 745.
12. Ebenda, Band IV. Seite 193.
13. Wett. Rep. B., Tit. XIV., Nr. 28., Vol. 1.
14. 150 Jahre Preußisches Oberbergamt. Festschrift, Seite 123.
15. Triebel. Manuscript Band III.
16. Kabinettsordre vom 16. I. 1816.
17. Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 45.

Kapitel XII

1. Dreyhaupt, Band I. Seite 656.
2. Siehe oben Seite 17 ff.
3. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 548.
4. Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. I. 1.
5. Wilcke, Geschichte des Hüttenortes Rothenkurg. Seite 66.

6. Oberbergamts Rep. Abteilung VII. A. b. Nr. 8.
7. Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. 1, 1.
8. Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 329.
9. Wett. Rep. E. Nr. 3.
10. Vergleiche Tabelle Seite 48.
11. Wett. Rep. B. Tit. XIV. Nr. 13a. Vol. 1.
12. Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. 1. 1 ff. Die Preise für Wettiner Kohlen betrugen um die Mitte des 18. Jahrhunderts 6 Taler 6 Groschen, für Löbejün um die gleiche Zeit 5 Thaler 6 Groschen.
13. Kiesewetter, Die wirtschaftliche Entwicklung des Braunkohlenbergbaues im Hallischen Revier. Seite 19.
14. Im Besitz der Hallischen Pfännerschaft befindet sich eine Landkarte von Halle und seiner näheren Umgebung aus dem Jahre 1723. Sie ist angefertigt von „J. C. Homann, der Medizin und Mathematik Studioso" und dem Philosophen „Christian Wolff, Majestatis Regiae Borussiae Consularius und Professor an der Friedrichsuniversität" gewidmet. Auf der Karte ist beim Hochgericht von Giebichenstein folgende Eintragung gemacht: „All hier hat man Ao. 1722 angefangen Steinkohlen zu graben." Bezeichnet ist eine Stelle am heutigen Krähenberg, die eine Verwechselung mit den Braunkohlenfundstellen bei Morl und am Hoppberg (der heutigen Grube Karl Ernst) ausschließt, wie sie bei Kiesewetter gemacht wird. (Kiesewetter, Seite 20).
15. Kiesewetter. Ebenda, a. a. O. Seite 27.
16. Archiv der Hallischen Pfännerschaft. A. II. d. 1. Nr. 17.
17. Dabei ereignete es sich, das die Lieferungen ganz erhebliche Fehlbeträge aufwiesen, deren Ursache schließlich darin entdeckt wurde, daß die Fuhrleute unterwegs ihre Zeche in den Gasthäusern mit Steinkohlenstücken von ihrer Ladung bezahlten. (Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. 1. [1739].)
18. Vergleiche Tabellen, Seite 53.
19. Archiv der Hallischen Pfännerschaft. A. II. d. 1. Nr. 3.
20. Dreyhaupt. Band I. Kapitel 16. § 3.
21. Wett. Rep. Nr. 24.
22. Über die Anfänge des Bergbaues bei Dölau ist aus den Akten nichts mehr festzustellen. Er ist wahrscheinlich schon 1693 versuchsweise umgegangen, in welchem Jahre ein Bergmann von dort nach Halle berufen wurde, um sein Gutachten über Kohlen abzugeben, die zwischen dem „Steinthore" und „Galckthore" innerhalb der äußersten Stadt-Mauer erschürft worden waren. Da er die vorgefundene Kohle sehr lobte, wurde der weitere Abbau beschlossen und eine „Belegschaft" von drei Mann mit den Arbeiten betraut, über deren Verlauf keine Nachrichten mehr vorhanden sind. (Wett. Rep. E. Nr. 130. Seite 414).

    Die Wiederaufnahme der Baue bei Dölau ist erst aus dem Jahre 1738 aktenmäßig zu belegen. (Wett. Rep. E. Nr. 124).
23. Vergleiche oben Seite 33 und Urkunden-Buch. Urkunde Nr. 41. Ebenso Archiv der Hallischen Pfännerschaft A. II. d. 1. Nr. 1 u. a. m.
24. Die Preise wurden ermittelt durch einen Vergleich der benötigten Brennmaterialien an Holz und Kohle, zur Gewinnung einer bestimmten Menge Salz. (Archiv der Hallischen Pfännerschaft. A. II. d. 1. Nr. 3).
25. Wilcke, Geschichte der Stadt Löbejün. Kapitel 7.
26. Siehe Tabellen, Seite 49 bis 51.

Kapitel XIII

Die Angaben dieses Kapitels sind aus den Akten „betreffend Auflösung der Wettiner Werksverwaltung“ des Oberbergamts zusammengestellt. (Welt. Rep. II. 222a und 223a.)

Kapitel XIV

1. Laspeyres. Seite 253 ff.
2. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Steinkohlengrube Carl Moritz bei Plötz. Seite 3.
3. Ebenda, Seite 7.
4. Übersicht von der Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten. Jahrgang 1864.
5. Oberbergamts-Akten. Rep. XIX. N. N. 81.
6. Schöne, Seite 15.
7. Grumbrecht, Bergassessor. Das Ende des Wettin-Löbejüner Steinkohlenbergbaues. Allgemeine Zeitung, Halle, vom 20. September 1924. Nr. 222.

Kapitel XV

1. Hallesche Zeitung Nr. 396 vom 14. August 1919.
2. Marbach. Gutachten über die Wiederinbetriebnahme des Wettiner und Löbejüner Steinkohlenbergbaues. Manuscript. Gelsenkirchen. 1921.

Literatur.

Achenbach, Dr. Heinrich. Das gemeine Deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht usw. Bonn 1871.

Derselbe: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit. Zeitschrift für Bergrecht 1871.

Acta Borussica. Veröffentlichung über das Bergwesen des 18. Jahrhunderts von der Kommission der Akademie der Wissenschaften.

Annalen der Preußischen Staatswirtschaft und Statistik. 2 Bände, 1804 und 1805.

Arndt, Dr. Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1. Auflage. Halle 1879. 2. Auflage. Bielefeld 1916.

Derselbe: Bergbau und Bergbaupolitik. Leipzig 1894.

Derselbe: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten 1914.

Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburger Antheils. Gedrucket bei Georg Jakob Decker. Berlin 1785.

Behre, Otto: Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlichen statistischen Büros. Berlin 1905.

Beck, Dr. Ludwig. Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. 2. Auflage Band I. Braunschweig 1891.

Bernhard, Ludwig. Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnung im deutschen Bergrecht. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von G. Schmoller. Band 20./7.) Leipzig 1902.

F. Beyschlag und W. Schriel. Beitrag zur Kenntnis der Steinkohlenbildungen im Saalegebiet bei Halle. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Preußischen Geologischen Landesanstalt für 1921. Band XLII. Heft 1. Berlin 1922.

F. Beyschlag und v. Fritsch. Das jüngere Steinkohlengebirge und Rotliegende in der Provinz Sachsen (Abhandlung der Geologischen Landesanstalt. N. F. Heft 10.)

F. Beyschlag. Die Lagerstätten der nutzbaren Mineralien und Gesteine nach Form, Inhalt und Entstehung. Stuttgart 1914/1921.

Derselbe: Die Steinkohlenbildung im Gebiet der mittleren Saale bei Halle. In Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft. (Abhandlungen und Monatsberichte.) 1921 Nr. 11. Protokoll der Sitzung vom 2. November 1921. Stuttgart 1921.

Biering, Joh. Albert. Beschreibung des Mansfeldschen Bergwerks. Leipzig und Eisleben 1732.

Böcker. Die Stein- und Braunkohlenvorräte des Deutschen Reichs. Glück-Auf 1913. Band 27 und 28. 1913.

Brassert, Hermann. Bergordnung der Preußischen Lande. Köln 1858.

Bruhns, Willy. Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reich. (Neubearbeitung des Dechenschen Werkes). Berlin 1906.

Bulletin des lois du royaume de Westphalie. Tome premier. Kassel 1809.

Cramer, H. Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Halle 1889.

Derselbe: Darstellung der Hauptmomente in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise der preußischen Provinz Sachsen bis zum Jahre 1851. Eisleben 1856.

Derselbe: Mittheilungen über den Bergbau im ehemaligen Erzbisthum Magdeburg. Mageburg 1890.

Dechen. Das älteste Bergwerksbuch. Bonn 1886.

Derselbe: Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche. Bonn 1906.

Die Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft. Festschrift zum X. Deutschen Bergmannstage. Eisleben 1907.

Dreyhaupt. Chronik des Saalkreises. Pagus Neletici et Nudzeici oder Ausführliche Diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat- und Erzstifft nunmehr aber durch den westphälischen Friedensschluß secularisierten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreises, und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Ämter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer, insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Alsleben. Erster Theil. Halle, Emanuel Schneider. Halle 1749.

Einhundertfünzig Jahre Preußischer Bergverwaltung im Mitteldeutschen Bergbau. Festschrift aus Anlaß des 150jährigen Bestehens des Oberbergamts in Halle an der Saale in Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Berlin 1925.

Ermisch, Dr. Hubert. Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.

Esser, Robert. Die Gewerkschaft und ihre Entwickelung unter dem allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Berlin 1883.

Fechner, H. Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens 1741 bis 1806 in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen· Band 48 ff. 1900.

Festenberg-Packisch. Der deutsche Bergbau. 1. Band. Berlin 1886.

Fischer, Dr. Ferdinand. Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder. Braunschweig 1901.

Fischer und Schrader. Entstehung und chemische Struktur der Steinkohle. Essen 1922.

Fix. Die Territorialgeschichte des Preußischen Staates. Berlin 1884 und 1886 1888.

Förster, Dr. Friedrich. Friedrich Wilhelm der I., König von Preußen. II. Band. Potsdam 1835.

Förster, Johann, Christian. Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerkes. Halle 1799.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. 17 Bände. Berlin 1888—1904.

Frech, Prf. Dr. Fritz. Über die Ergiebigkeit und voraussichtliche Erschöpfung der Steinkohlenlager. Sonderabdruck aus der Lethaea palaeozoica. Stuttgart 1901.

Freise, Fr. Geschichte der Bergbau- und Hüttentechnik. Berlin 1908.

Geinitz. Steinkohlen Europas. 2 Bände und 1 Atlas.

Geinitz, Fleck und Hartig. Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas. München 1865.

Germar. Die Versteinerungen des Steinkohlengebirges von Wettin und Löbejün mit Kupfern. 8 Lieferungen in 1 Band. Halle 1844.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

von Gierke, Otto. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes. Berlin 1873.

Gleichmann, H. Dipl. Ing. Die Preisbildung der Kohle. Karlsruhe 1919.

Gmelin, Johann, Friedrich. Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues vornehmlich aus dem mittleren und späteren Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Halle 1783.

Goldschmidt, Kurt. Über die Konzentration im Kohlenbergbau. Karlsruhe 1921.

de Grahl, G. Wirtschaftliche Verwertung der Brennstoffe. Berlin 1921.

Grössler, Dr. Hermann. Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung. Eisleben 1880.

v. Gundling, J. Paul. Geographische Beschreibung des Herzogtums Magdeburg. 1730.

Gurlt, A. Die Bergbau- und Hüttenkunde, eine gedrängte Darstellung der geschichtlichen und kunstgemäßen Entwicklung des Bergbaues und Hüttenwesens. Essen 1884.

Haenig, A. Unsere Steinkohle, ihre Gewinnung und Verwertung. Leipzig 1907.

Hake, Christian, Heinr., Gottlieb. Kommentar für das Bergrecht. Sulzbach 1823.

Handelsministerium. Einrichtungen zur Hebung des materiellen und geistigen Wohles der Bergarbeiter pp. Verlag Ernst und Korn. Berlin 1873.

Dasselbe: Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter. Berlin 1875—1876.

Hansen, Carl, Renatus. Geschichte des Herzogtums Magdeburg, der Stadt Halle und des Saalkreises. Halle 1772.

Hartig. Untersuchung über die Heizkraft der Steinkohlen Sachsens. Leipzig 1860.

Hartmann, Carl. Die Aufbereitung und Verkokung von Steinkohlen. Weimar 1861.

Derselbe: Die neuesten Fortschritte des Steinkohlenbergbaues. 1850.

Derselbe: Von den Unfällen in den Bergwerken und von den Mitteln zu ihrer Abhilfe. 1849.

Hassel. Der internationale Steinkohlenhandel. Essen 1905.

Hecht, Dr. Wendelin. Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrie: Die Kohle. Kempten 1924.

von Heinitz, Friedrich, Anton, Freiherr. Abhandlung über die Produkte des Mineralreichs in den königlich preußischen Staaten und über die Mittel, diesen Zweig des Staatshaushalts immer mehr empor zu bringen. Berlin 1786.

Hertel, Dr. Gustav. Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe. Halle 1883.

Derselbe: Landeskunde der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt. Breslau 1905.

Derselbe: Der Anfall der Stadt Magdeburg an das Kurfürstentum Brandenburg. Magdeburg 1880.

Hertzberg, Dr. Gustav, Ferdinand. Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit. Drei Bände. Halle 1889, 1891 und 1893.

Historisch-politisch-geographisch-statistisch-militärische Beiträge betreffend die Königlich Preußischen Staaten. Vier Bände. 1787—1796.

Hochstetter, Dr. Die feste Erdrinde. Prag 1880.

Hoffmann, Prof. Dr. Walter. Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Preußischen Regierungsbezirke Merseburg (Miszelle in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik." Herausgegeben von Dr. Ludwig Elster. 123. Band. — III. Folge, 68. Band — Zweites Heft März-April 1925). Jena 1925.

Hondorffs, D. Friedrich. Fürstl. Magdeb. Hoff- und Justitien-Raths auch Salzpräsens Beschreibung des Saltzwercks zu Halle in Sachsen mit Anmerkungen, Erläuterungen und Zusätzen auch Dokumenten vermehrt von Johann Christoph von Dreyhaupt. Halle 1749. (s. d.) Halle 1640.

Huë, Otto. Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 2 Bände. Stuttgart 1910.

Huë, Otto. Die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft. Berlin 1921.

Huyssen, A. Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate. Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde. 1854.

Hohl, Dr. Theodor. Beiträge zur Flößerei auf der Saale. (Conrads Jahrbücher, Band 117). Jena 1921.

v. Jnama-Sternegg, Karl, Theodor. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879.

Derselbe: Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften- Band III. Wien 1886.

Jngelt, Johann, Gottfried. Die vollkommene Bergwerkskunst oder der Bergmann vom Leder und der Bergmann vom Feuer. Berlin 1771.

Karsten. Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. 24 Bände.

Derselbe: Ursprung des Bergregals in Deutschland.

Derselbe: Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde. Band 1—6, 8—26. 1829—54.

Keynes. Die wirtschaftlichen Folgen des Versailler Vertrages. München 1920.

Klostermann, Dr. H. Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschrift für Bergrecht. 13. Band. 1872.

Klostermann. Lehrbuch des Preußischen Bergrechts. Berlin 1870.

von Koch-Sternfeld, J. E. Ritter. Die deutschen insbesonderen die bayerischen und österreichischen Salzwerke. München 1836.

Kötting, K. F. Geschichtliche, technische und statistische Notizen über den Kohlenbergbau Sachsens. Freiberg 1861.

Krebs, Dipl.-Ing. Dr. Die deutschen Kohlenpreise seit Beginn des Weltkrieges. Kempten 1923.

Krug, L. v. Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates. 2 Bände. Berlin 1805.

Kukuk, P. Unsere Kohle. Leipzig 1920.

Kuske. Die Bedeutung Europas für die Entwickelung der Weltwirtschaft. Köln 1924.

Kiesewetter, Bruno. Die wirtschaftliche Entwickelung des Braunkohlenbergbaues im Halleschen Revier. Dissertation Halle 1924.

Laspeyres, Dr. Hugo. Geognostische Darstellung des Steinkohlengebirges und Rothliegenden in der Gegend nördlich von Halle.

Lehmann. Versuch einer Geschichte vom Flözgebirge mit Kupfern. Berlin 1756.

Lehmann, C. G. Bergrechtliche Gedanken vom Erbkux etc. 1749.

Lehmann, Karl. Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce. 1895.

Lehmann, Joh. Glob. Kurze Einleitung in einige Teile der Bergwerkswissenschaft. Berlin 1751.

Liefmann, Robert. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1922.

Derselbe: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1921.

Derselbe: Zur Lehre von der Unternehmung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914.

Lindrath, Hermann. Die bergrechtliche Gewerkschaft und Aktien-Gesellschaft als Unternehmungsformen im Bergbau. Dissertation. Halle-Wittenberg. Halle 1922.

von Löhneiß, Georg, Engelhardt. Gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwerken. Leipzig 1690.

Lübke, Anton. Die sterbende Kohle. Das kulturelle und wirtschaftliche Schicksal Europas. Regensburg 1925.

von Ludwig, Peter. Bericht von Hallischen Steinkohlen oder unermeßlicher Schatz der bei Halle aufgefundenen Steinkohlen. Wöchentlicher Hallischer Anzeiger Nr. 52. Abgedruckt in Grundings Neuen Versuchen nützlicher Sammlungen zur Natur- und Kunstgeschichte, sonderlich von Obersachsen. Th. XX. Schneeberg 1752.

Lünig, Johann, Christian. Reichsarchiv. Spie. Eccles. Contin. II.

Marbach. Gutachten über die Wiederinbetriebnahme des Wettiner und Löbejüner Steinkohlenbergbaues (Manuscript). Gelsenkirchen 1921.

Material für das Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen bis 1924. Zusammengestellt im Auftrage der Reichsregierung. Berlin 1924.

Mano, E. Die Kohlenversorgung Süddeutschlands. Heidelberg.

Meier, Dr. Ernst. Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

Meitzen, A. Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1886—1871.

Mietzsch, Geologie der Kohlenlager. Leipzig 1875.

Mirabeau. De la monarchie prussienne. Band 2.

Morand. Die Kunst auf Steinkohlen zu bauen. Leipzig und Königsberg 1771.

Mosch, Karl Friedrich. Die Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnitz 1829.

Muck. Chemie der Steinkohle. 2. Auflage. Leipzig 1891.

Mück. Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwickelung. Eisleben 1910.

Münder, Wilhelm. Die flüssigen Brennstoffe. Kempten 1922.

Müller-Erzbach, Rudolf. Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.

Mylius, Ch. D. Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich Preußische und Kurfürstlich-Brandenburgische in der Chur- und Mark Brandenburg publizierte und ergangene Ordnungen, Edikte etc. 1736—1750.

Mylius. Novum corpus constitutionum Prussico Brandenburgensium. 1751—1810.

Nasse, R. Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten. Berlin 1893.

Passow, Richard. Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben. Conrads Jahrbuch Band 41.

Pitschke, Dr. H. Über die Entstehung und Entwicklung des Mansfelder Knappschaftsvereins und der Wohlfahrtseinrichtungen beim Mansfelder Bergbau. Eisleben 1882.

Plötz, Georg. Mobilere Kuxe. Deutsche Bergwerkszeitung Jahrgang 22. Nr. 256.

Pohle, L. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.

Pontinié, H. Die Entstehung der Steinkohle. Berlin 1920.

Desselbe: Die Steinkohle, ihr Wesen und Werden. Reklam.

Ponson. Handbuch des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues.

Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Hohenstein und Reinstein auch inkorporierte Herrschaften. de dato Berlin 7. Dezember 1772.

Riedel, A. F. Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.

Richter, K. F. Neuestes Berg- und Hütten-Lexikon. 2. Band. Leipzig 1805.

Roth. Bodenschätze als biologische und politische Faktoren. Berlin 1918.

Runge, Dr. Wilhelm. Das Ruhrsteinkohlenbecken. Berlin 1892.

Sachtleben, Joh. Heinr. Die Holzersparniskunst. Quedlinburg 1790.

Schäffle, A. Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Band 25. Tübingen 1869.

Scheffler, Karl, Leberecht. Abhandlung von der Gesundheit der Bergleute. Chemnitz 1770.

Schmoller, Gustav. Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XV. Jahrgang. 1891.

Derselbe: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik (im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. I. 33. 1877). 1877.

Derselbe: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. XII. Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Neue Folge XI. 3/4. S. 72. 1887.

Schrader. Das Mansfelder Pionierbataillon in den Befreiungskriegen. Eisleben 1891.

Schulte im Hofe. Dr. A. Die Welterzeugung von Rohstoffen und Lebensmittel. Berlin 1916.

Schultze, Siegmar. Wanderungen durch den Saalkreis. Band I.

Schulz, W. Die Entwicklung des Bergbaues im Brandenburg-Preußischen Staate. Aachen 1889.

Derselbe: Wirklichkeit, Aberglaube und Sage bei den Deutschen Bergknappen der Vergangenheit. Freiberg 1890.

Seitzew, D.-Ing. Mannel. Steinkohlenpreise und Dampfkraftkosten. München 1914.

Siebenhundert Jahre Mansfelder Bergbau. Festschrift zum 12. Juni 1900. Eisleben 1900.

Silberschmidt, W. Die Entwicklung der Gewerkschaft. (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 71). 1912.

Sombart, Werner. Der moderne Kapitalismus. 4. Auflage. 4 Bände. München, Leipzig 1921.

Stadelmann. Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven. 4 Bände. Berlin 1878—87.

Statische Jahrbücher des Deutschen Reiches.

Stembeck. Geschichte des Schlesischen Bergbaues.

Stenzel. Geschichte des preußischen Staates. 1830.

Sternberg, Graf Kasper. Umriß einer Geschichte der böhmischen Bergwerke 1836–1838.

Stillich. Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmungen. Band 2: Steinkohlenindustrie. Leipzig 1906.

Strieder, Jakob. Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München und Leipzig 1914.

Taube, Leberecht, Ehregott. Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges der Berggerichte in den Königlich sächsischen Landen. Freiberg 1808.

Tentzel, Ernst. Monatliche Unterredungen Einiger guter Freunde. Von Allerhand Büchern und anderen annehmlichen Geschichten. 1694.

Tolle, Karl, August. Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharz. Berlin 1892.

Topographisch-Statistisch-Geographisches Wörterbuch der sämtlichen Preußischen Staaten. Halle 1800.

Toula. Die Steinkohlen. Wien 1888.

Triebel, Bergrat. Geschichte der Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün. (Manuscript beim Oberbergamt).

Tübben, L. Betriebsvereinigung beim Steinkohlenbergbau. Zeitschrift für Bergrecht. 70. Jahrgang.

Uhde, Kurt. Die Produktionsgewinnungen des deutschen und englischen Steinkohlenbergbaues. Jena 1907.

v. Veltheim. Mineralogische Beschreibung der Gegend von Halle. Abgedruckt in Leonhards Taschenbuch der Mineralogie. Jahrgang XVI. 1822. Frankfurt am Main 1822.

Derselbe: Übersicht von dem Umfange des Distrikts des Niedersächsisch-Thüringischen Ober-Bergamtes und Bemerkungen über die wichtigsten Gegenstände seiner Verwaltung. Karstens Archiv für Bergbau und Hüttenwesen II. Heft 2. Berlin 1820.

v. Veltheim. Über ein gangartiges Vorkommen, welches im älteren Porphyr bei Brachwitz aufgefunden worden. Leonhard's Zeitschrift für Mineralogie Band II. Heidelberg 1828.

Derselbe: Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Halle im Magdeburgischen. Grottkau 1788.

Voelkel. Grundzüge des preußischen Bergrechts. Berlin und Leipzig 1924.

Wachler. Die Rechtsgiltigkeit der Feldreservation für den fiskalischen Bergbau.

Wagner, Thomas. Corpus iuris Metallici. Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze. Leipzig 1791.

Weigelt, Prof. Dr. J. Die mitteldeutschen Steinkohlenablagerungen (Jahrbuch des Halleschen Verbandes für die Erforschung der mitteldeutschen Bodenschätze und ihrer Verwertung). Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Erdmann. Halle 1919/22.

Weiss, Dr. E. Aus der Flora der Steinkohlenformation. Zur Erläuterung der wichtigeren Pflanzen dieser Formation mit besonderer Berücksichtigung der Steinkohlen-Gebiete in Preußen. Herausgegeben von der Geologischen Landesanstalt in Berlin, mit 20 Tafeln, Abbildungen. Verlag Simon Schropp. Berlin 1881.

Westhoff, W. Das preußische Gewerkschaftsrecht. Bonn 1901.

Westhoff-Schlüter. Geschichte des deutschen Bergrechts. Zeitschrift für Bergrecht 1909.

Wilczek. Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hüttenbetriebes im Unterharz. Kattowitz 1907.

William. Naturgeschichte der Steinkohlengebirge.

Winter, Dr. H. Die festen Brennstoffe. Kempten 1922.

Wilcke. Geschichte des Hüttenortes Rothenburg an der Saale. Rothenburg 1832.

Wirminghaus, Alexander. Das Unternehmen, der Unternehmergewinn etc. Jena 1886.

Wöhner, P. G. Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804 und 1805.

Wörterbuch — Topographisch-Statistisch-Geographisches — der sämmtlichen Preußischen Staaten, oder Beschreibung aller Provinzen, Kreise, Distrikte, Städte, Ämter, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Flüsse, Seen, Berge usw. in den Preußischen Staaten. Halle 1803.

Zöpfel. Nationalökonomie der technischen Betriebskraft.

Zycha, Adolf. Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues. Berlin 1899.

Derselbe: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1907–1908.

Zeitschriften und Jahrbücher.

Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Herausgegeben v. K. Bücher.

Zeitschrift für Bergrecht.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben v. G. Schmoller.

Recht und Wirtschaft. Zeitschrift für Deutsches und ausländisches Wirtschaftsrecht.

Glückauf! Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Mitteldeutsche Bergbauzeitung.

Deutsche Bergwerkszeitung.

Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. L. Elster.

Bergwerksjahrbuch „Glück Auf!"

Bergwerkszeitung.

Wirtschaft und Statistik.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate.

Jahrbuch der deutschen Braunkohlen- und Steinkohlenindustrie.

Preußische Jahrbücher. Reg. 1—25: 1872; 26—50: 1883; 51—70: 1893; 71—100: 1901; 101—150: 1914. Herausgegeben von Hans Delbrück.

Jahrbuch des Halleschen Verbandes für die Erforschung der mitteldeutschen Bodenschätze und ihrer Verwertung. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Erdmann.

Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft (Abhandlungen und Monatsberichte).

II. Teil.

Dokumente und Urkunden

zur Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise.

Nr. 1.

Lehnbrief der Erzbißchöfe Ludwig und Friedrich II. von Magdeburg. 3. Februar 1382. Hans Burland de Littyn Primo I curiam in Littyn. — Jtem eyn stucke heyde vff der heyde. — Jtem i i campones in i manso campis ville maioris Beskow et an eyner kolgrube. *)

Nr. 2.

Staatsarchiv zu Magdeburg
copiarium no XLVI C 30 fol. 3. 14. Dezember 1432.

Lehnbrief des Erzbischofs Gunther von Magdeburg für die von Ammendorff über das Burglehn zu Wettin:

Wir Günther von gotis gnaden Ertzbisschoff zu Magdeborgk Bekennen offintlichen mit dißem Briue, das wir dorch sunderlicher Bete willen des gestrengen koppen von Amendorffs vnde mit fulbort synes Bruders Kunen von Amendorffs der des mit ane gesampt ist unser lieben truwen vnde heymelicher der Erßamen Agnißen des vorgenannten elichen husfrowen dieße nach geschreben guter zcu orem rechten Lippedinge gelegen haben vnde lichen or dy auch in Craff diesses Briues nemelichen das Borgklehn zcu Wettyn, das des von Schrapelow seligen gewest ist, mit allir syner zcu Behorunge mit fünff hufen, der dry des ergenannten von Schrappelow und zcwu Vlmann Kotzen seligen gewest synt mit eyner weßen vnd widen vnde noch mit eyner andern kleynen weßen vor Podelste die Thammen geweßt ist, den mittelwerder yn der salen Peyen dem sloße Wettyn

*) Dr. Gustav Hertel. Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe. Band XVI, Seite 197. Hertel bemerkt: „Groß-Beskow ist unbekannt, vielleicht ein Schreibfehler für Leskow.“ Mit Littyn ist das Dorf Lettin gemeint und Beskow würde dann, wenn die Hertel'sche Hypothese zutrifft, das heutige Lieskau sein. Tatsächlich stehen ja auch bei Dölau und Lieskau Steinkohlenflöze und auch Braunkohlenflöze in geringer Tiefe unter Tage an. Eine Unterscheidung von Braunkohle und Steinkohle hat man wohl kaum in jener Zeit zu machen gewußt. (Triebel).

vierzceyn acker holczes in der Bronawe den Wyn-Garten genant der Thirgarten, die rechte halp obir der Saale vor Wettyn . . . . Zu orkunde dißes Briues vor sigilt mit vnßem anhangendem Jngesigel, der gegeben ist zcu Gebichensteyn nach Gotis gebot vierzceynhundert jar darnach in dem soben und drißigsten jare am sontage nechst nach Sente Lucientage der heylichen Jungfrauwen.

Nr. 3.

Aus dem Lehnbuche des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg (pag. 30) im Staats - Archiv zu Magdeburg, 1456 am Freitag nach S. Urbani (28. Mai).

Hinrich, Jurge, Niclaus vnd Curd Gebrudern genannt von Ammendorff haben von Erzbischof Freder (ich) zcu rechten menlichen Lehne entpfangen disse nachgeschrebene gutere, Nemlich das Berglehn zcu Wettyn, das des von Schrapplow seligen gewest ist mit VI fryhen huven vnd mit den kolbergin die dar an legen vnd kalck rosten, die an yren acker stoßen . . .

Actum Gebichsinstein Anno Domini MCCCCL VI am fritag nach send Vrbanstag p Et habent literam.

Nr. 4.

Staatsarchiv zu Magdeburg. Lehnbuch Erzbischof Johanns von Magdeburg. copiarium 37. fol 305 ff. 22. Februar 1467. Lehnbrief für die von Trotha über die Burg zu Wettyn und das Burglehn der Schroyen.

Hermann dem Eldern vnde Clauwßen Friderichen, Hansen, Curden vnde Hermann gnant von Trote geuettern vnde gebrudern hat Erczbischoff Johann zcu nemlichen Lehne in eyne gesammte Hand gelihen diße nachgeschriebene guttern, die der selbte Erczbischoff Johann vmb yrer bethe willen, Herman vnd Balthesarn gebrüdern Clawßen vnd Hentzen auch gebrüdern alle von Trote gnant mitte in eyne gesampte Hand gelihen hat, doch mit sollichem Bescheide, vere das die erstgnanten Hermann Claws, Friderich, Hans, Curd vnd Hermann von Trote ane menliche Libeslehens erbin abegingen, das alsdann vnd ehir nicht solliche gutern an die vor gnanten Hermann, Balthaßer, Clawßen, Henzen, Hansen, Drewßen vnd Hansen von Trote yre vettern vnde yre menliche leibes lehns erben komen vnd fallen sullen, nemlich das Burgelyn zcu Wettyn und das Burglehen daselbst, das der Schroyen gewest ist mit allen yren frieheyten vnd gerechtigkeyten nichts vßgeschlossen; die Lehenobireyen Altar in S'end Peter; die lehens obireyen altar vff dem Burgelyn, 19 Hofe, wüste vnd besayt vnd eyne frie Schefferhuß, Fünff breyten ackers vnd eyn Norwisch

daselbst, den komen zcvl vff der S'alen, die halbe vehir obir der Sale zcu Wettyn, eynen wyngarten boben Müchel . . . . . das Dorff Dontz mit Gerichte vnd aller gerechtigkeit in Felde vnd in Dorffe, obir hals vnd hand, der zehenden obir das felt, das kirchlehen doselbst, 18 hufen, 4 garten, die Colberge vnd acker der da wüste leyt darselbst czu Dobiß eyne Hufe, 2 hofe —

. . . . . .

Actum Caluis anno domini MCCCCLX Septimo Sabbato Cathedra petri Presentibus Walramo de Koppensten, magistro curie domini F. Ducis Bavarie Reuerendus de Asseburg et Theodoricus Strupitz, consiliarius.

Nr. 5.

Cramer S. 95.

Von wegen des Wohlgebohrnen und Edlern Herrn Georgen, Herrn von Schönburgk des ältern, Herrn zu Glaucha, und Waltenburgk, Meines Gnädigen Herrn etc. Habe Jch Lorenz Müller ieziger Zeit Befehlhaber auf Rothenbl. Den Erbahren Martin Brauern, Burgemeistern, sambt seinen Sohne Hansen Brauern, Bürgern zu Cönnern, uff alle Steinbrüche, auch Kalksteine und steinkohlen, wie die seyn, oder nahmen haben mögen, und in was Farben und arthen, auch wie und wo dieselben, in wohlgedachtes meines Gnädigen Herrn Gerichten und Bothmäßigkeiten, im Ambte Rothenburgk und Wettin brechen, streichen und fallen, fleck oder ganz weiß, und wie solches immer seyn magk, und Sie solches von den Edeln, Gestrengen und Ehrenvesten, Heinrichen von Büna, zu bahren Haubtmann zu Glaucha etc. erlanget in der besten Form, wie solches nach Bergkarth, und gebrauch, geschehen kann, oder mag, doch unbeschadet Meines Gnädigl. Herrn, und ander Leuthe äcker, und wiesen, kegen lieferung des gebührenten Zehendens, so lange Sie solches, bey ob- und wohlgedachten M. Gnädigl. Herrn etc. oder an Jhr Gnaden stadt, bey ermelten Herrn Haubtmann, erlanget, und erhalten, beliehen.

Uhrkundlich habe ich mein gewöhnlich Pezschafft zu Ende dieser Schrifft wissentlichen, aufgedruckt, und mich mit eigener handt unterschrieben. Geschehen zu Rothenburgk, den 18. February. Nach Christi unsers Erlösers geburth, Jm fünffzehn Hunderten, und im Drei und achzigsten Jahre.

(L. S.) Mein Lorenz Müller Befehlshabers Handtschein.

Nr. 6.

Cramer S. 96 Nr. 2.

Demnach vor Jahren bei Zeiten des Herrn von Schönburg etc. Jn den Kohlenschächten bei Wettien von den armen Leüten

in Löbnitzmark die Tagekohlen, sonst Dorff genannt, zu Warmung Jhrer Stuben eingetragen, Undt von Jhrer Jedere hiervon des Jahres zwey Hühner gegeben worden, aber nunmehr etliche Jahr ohne nutzung liegen blieben.

Alss ist Hansen Brauern, Bürgern zu Wettien vff sein ansuchen, solch Zeugk von Dato an, drey Jahr lang. Jährlich um dritthalb Schock Hühner vergönnet und nachgelassen, dergestaldt, daß er dasselbe ohne mannigliches einhalt zu seinem besten gebrauchen, Undt dargegen allemahl vff Martini die benannten nechstfolgenden drey Jahre über solche dritthalb Schock Hüner unverzüglichen anhero ins Ambt verschaffen, reichen und geben, aber wo man deren nicht bedürfftig, dieselben mit Gelde, als 12 Thaler 12 ggr. gebührlich bezahlen soll und will, Sollten auch darunter Steinkohlen gefunden werden, sollte er sich derer im geringsten nicht anzumaßen haben, noch sich daran vergreiffen, sondern dem Amte es umsäumlichen öff-nen, und anmelden, Ob die Herrschaft zu derselben besten solche langen lassen und gebrauchen oder auch umb einen Zinss austhun wolle.

Dessen zur Nachrichtung seyndt hierüber zweyen ausgeschnittene Zedel einer handt aufgerichtet, Davon eyner beym Ambte hinterlegt, Der andere obgemelten Hansen Brauern zugestellet worden, Aktum Dienstags nach Leonhardi Anno 1598. (7. November).

Nr. 7.

Extract. Auss der Fürstl. Magdeburgl. Amts Rothenburgk Rechnung de Anno 1616 fol. 24.

Einnahme Gemein.

5 Thlr. - - - Für Ein Schock schffl. Kalk, Welcher Jährlich, daß die Steine in des Ambts Rothenburgk Gerichtsbarkeit zum Kalckofen gebrochen werden entrichtet wirdt.

3 Thlr. - - - Nutzung von Steinkohlen, davon des Jahres 3 schock Kübel gebrochen werden, Vom schock 1 Thlr.

Nr. 8.

Cramer S. 97. Extract.

Aus sen. Frantz Barthenslebens seel. vormahligen Pachts Jnhabers des Troth Wettinischen Ritterguts Wettien geführte Protocoll de ao. 1617.

Mit denen Bergkleuthen Christoff Kerne und Lorentz München zwischen mir und Jhnen den 14. Febr. 1620 abrechnung gehalten, haben gebrochen 3171 in allen gebrochen

Davon der Zehende 317 Kübel
den Kübel zu 4 ggr. thut
60 fl. 8 vor Steinkohlen.

Der Bergmann Doffel Kerne seine Rechnung abgelegt
An Steinkohle gelanget
Auf 22 Kerbhölzern 501 Kübel

Hiervon den Zehenden uff die Häuser Wettien undt Krosigk thut 50 Kübel Den Kübel zu 4 ggr thut 9 fl 11 ggr.
am 23. Dezember 1621.
Am letzten Mai ao 1622.

Mit Toffel Kernen abgerechnet und uff 43 Kerbhöltzer 957 Kübel Steinkohlen, hiervon den Zehenden thut 96 Kübel, den Kübel zu 4 ggr thut 19 fl 4 ggr.

Mit den Bergkleuthen am Tage Mariae Reinigung ao 1626 wieder berechnet.

400 Kübel in 15 Wochen
515 Kübel in 15 Wochen
Summa 915 Kübel

Hiervon der Zehende 91½ Kübel den Kübel zu 4 ggr thut 15 Thlr 6 ggr.

Bergktoffel

Die Woche zu Fastnachten am 11. Febr. ao 1624 berechnet 2730 hiervon den Zehenden den Junkern thuen 274 Kübel den Kübel zu 4 ggr.
thut 45 Thaler 16 ggr.

Mit den Bergkleuthen gerechnet den 10 Januar ao 1627.

950 Kübel uffm 1 Stocke
1180 Kübel uffm 2 Stocke
360 Kübel uffm 3 Stocke
860 Kübel uffm 4 Stocke
1180 Kübel uffm 5 Stocke
750 Kübel uffm 6 Stocke
= 5280 Kübel.

Hiervon gebührt den Häusern der zehende Theil
520 Kübel, den Kübel zu 4 ggr
thut 86 Thlr. 16 ggr.

Nr. 9.

Cramer S. 98.

Von Gottes Gnaden Christian Wilhelm, des Primats auch beider Ertz und Stifter Magdeburg und Halberstadt Postulirtem Administrator Marggraf zu Brandenburg, in Preußen etc. Herzog.

Unser Gruß zuvor, Erbahre Liebe getreue, Euch mögen wir gnädigst nicht verhalten, welcher Gestalt wir verrückter Zeit, Einen Erbahren Rathe unser Stadt Halle, durch unsere verordnete Canzlar und Räthe anzeigen und berichten lassen, wie das in und Erbauung unsers Rothenbl. und Cönnerischen Bergwerks, sich eine ziemliche Mänge Steinkohlen ereignet und befunden, da wir ihnen gnädigst vorschlagen lassen, weil das Floßholz eine Zeit her und noch sehr außen pleibet und derwegen der Holzkauf über alle maßen gestiegen auch in die Länge dießfalls wohl gar Mangel vorfallen und die Pfanwerksnahrung dardurch in weiteres stocken abnehmen und unheil besorglichen kommen dürffte, das versucht werden möchte, wie beym Salz sieden in Hessen, die Steinkohlen einkommenen Bericht nach gebraucht ob nicht auch also dieses orts dieselben darzu anzuwenden, uf daß man mit wenigen Holze ausreichen und zur Zubuße die Steinkohlen nehmen könte und damit solches soviel beqvehmer zur Brobe zu bringen solte gemelter Rath von hinnen zweene Salzwirker in das Land zu Hessen abschicken, welche daselbst das Werk ansehen und derendwegen fleißige Erkundigung wie es mit Vortheil anzugreiffen, einziehen und zweene Hessische Meister gegen Erstattung der Zehrungskosten und Versprechung eines honorary mit anhero vermögen und bringen solten darauf denn allhier zur Probe zu schreiten.

Dieweil aber solches noch zur Zeit uf seiten gedachten Raths, wie wir nicht anders vermerken können, stecken und erfizen bleibet, und gleich wohl auch unsere Pfännerschaft hiervon merklich und viel gelegen.

Als befehlen wir euch hiermit, es an euren Orte, uf solchen Weg und Masße, wie hieroben erzählet, zurichten, und zu versuchung solchen nützlichen werks, zweene discrete Meister in das Land zu Hessen, mit genugsamen unterricht ohne weiteren Verzug erstes Tages abzuschicken und denselben zu injunjiren, daß sie, wie das Salzsieden in Hessen vermittelst der Steinkohlen getrieben und fortgesetzet, nicht alleine selber ansehen, sondern auch dabei aller gelegenheit, was für Vorteil dabei in achtzunehmen, mit allen Fleiß erkundigen und drüber zweene Hessische Meister gegen Erstattung der Zehrung und Versprechung einer Verehrung mit anhero zur Stelle bringen sollen, damit um so viel beständiger eine Probe gemacht und ob man dadurch viel Holz erspahren könne, versuchet werden möge. Erwartten uff vorhergehende Verrichtung und vollstreckung dieses unsern Befehlichs, zu anderweit gebührender anordnung euren unterthänigsten schrifftlichen Bericht, hieran geschieht unsere gefällige Meinung und seyend euch mit gnaden gewogen. Datum Halle uf unsern Schloß St. Moritzburgk d. 13. July 1624.

Nr. 10.

Cramer S. 101, Nr. 7.

Verpachtung der Rothenburg-Wettinischen Kohlenschächte an den Bergmann Zacharias Knabe.

Zu wissen etc.

Daß vnten gesatzten Dato, daß Kohlenbergkwerk vor dem Stättlein Wettin, dem Ambte Rothenburgk zuständig den izigen Bergmann Zacharias Knaben, vff Drey Jahr lang Verpachtet vnd Eingethan wurden, Dergestalt daß Er, waß auss denselben bergen an Steinkohlen, Bawstein Und dergleichen zum Kalckbrennen tüchtige Matery zu langen müglich, nach seinen belieben graben, Undt suchen, Und solch Bergwerck seinen Besten nach, nuzen Undt genießen soll und mag. Doch dass dehnen daran liegenden Ambts Ackern Und andern benachbarten durch einschlagung der Schächte Und andern dergleichen Zufalle Kein schaden geschehe.

Hinkegen Er dem Ambte Rotheburgk Jährlich, Und Jedes Jahr besonders, Zwölff Thaler Pachtgeld zu geben, Dieselben alle Jahr richtig abzutragen. Und vor solch Pachtgeld, in fall der nicht haltung des obgedachten Pachtes dem Ambte seine bereiteste Habe Und Güther sich daran zu erhohlen, hierdurch Unterpfandlich, versprochen Und zugesagt. Worüber Jhnen dann dieser schein Umb mehrer Urkunt Willen ertheilet werden,

Signatum Wettin den 10. November 1654.

(L. S.) David Krüger
Amtsschösser daselbst.

Zufolge dieses Pacht-Contracts hatt Meister Zacharias Knabe vff 2 Jahr den versprochenen Jahrlichen Pacht, an Steinkohlen Und Kalcke, richtig gemacht, Und wird nunmehr de ao. 1655 Und 56 hiermit quittirt.

Wettin den 6. February 1657.

Ambt Rotenburgk.

Dass mir Endesernannten Zacharias Knabe Undt Gottfriedt Knabe den Pacht von Kohlen Schacht als Zwölff Thlr. de ao. 1658 bis 59 Michaelis, wie auch Sechs Thaler alte Reste, den sie bei David Krügers sel. Zeiten schuldig verblieben durch Kalch Und Steinkohlen entrichtet, solches wirdt hiermit quittirent bescheiniget.

Sign. Michaelistag anno 1659.

J. C. Stisser.

Noch vff den Künftigen Pacht haben sie entrichtet Fünff Rthlr. iedoch stehet annoch zu I. Fürstl. dchl. gdste. Verordnung, ob sie den Pacht vmb voriges Jahrgeld haben sollen oder nicht.

Wettin den 12. Xbr. 1659. J. C. Stisser.

Ferner seindt uff künftigen Pacht entrichtet worden 2 Thlr. - den 13. 7br. 12 Sgr. Kalck Undt 5 Thlr. baar den 30. 7br. Undt seindt also die 12 Thlr. Pachtgeldt Michael 1660 richtig gemacht, welches hiermit bescheiniget wirdt.

Signat. Wettin ao. 1660. Johann Caspar Stisser.

Dass Zacharias undt Gottfriedt Knabe den Pacht von Kohlen Schachte als Zwölff Thaler de anno 1661 biss 1662 Mich. durch Kalck dem Ampte entrichtet, solches wird hiermit quittirend bescheiniget.

Signat. Wettien den 29. 7br. anno 1661. J. C. Stisser.

Nr. 11.

Cramer S. 102.

Erzbischof Herzog August autorisiert den Amtsschösser Johann Caspar Stisser zu Rothenburg zur Verpachtung der Rothenburg-Wettinschen Tagekohlenschächte an Hans Georg aus dem Winckel.

Von Gottes Gnaden Augustus, Postulierter Administrator des Primat und Erzstiffts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc.

Lieber 'getreüer. Was du wegen der in unsern dir anbefohlenen Ambte, Wettinischen theils, unlängst wieder gefundenen Tagekohlen, und wie solchen Bruch der aussm Winckel zu Wettien zu pachten. entschlossen, unterthänigst berichtet, und dabey dich gndst. zu bescheiden, gehorsambst gebeten, Solches ist uns gebuerend für getragen, Nun lassen wir uns solches zwar gndst. gefallen, Befehlen dir aber hiermit, Du wollest bey der Verpachtung pflichtmäßig dahin sehen, Damit der Pacht in etwas erhöhet werden möge. Jm fall es aber ja nicht höher, alss zwölff Thlr. 12 ggr. zu bringen, seindt wir gndst. zufrieden, das dem aussm Winckel der Bruch um bemelte pension und auff 3 jahr lang möge Pachtweise eingethan werden. Jedoch wollen wir keiniswegs Steinkohlen darunter Verstanden haben, Welche, wann der gleichen sich herfür thun solten uns zu unser ferneren Verordnung schleunigst zu berichten hast. Hieran beschiehet unsere Meinung, Datum Halle am 21. Marty ao. 1672.

Augustus.

Nr. 12

Cramer S. 103.

Pachtbrief für Hans Georg aus dem Winckel über die Nutzung der Kohlenschächte im Thiergarten bei Wettin auf Grund des vorstehenden Erzbischöflichen Handschreibens. Michaelis 1670—1673.

Von wegen des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Augusti Postulirten Administratoris des Primat- und Erzstiffts Magdeburgk, Herzogens zu Sachsen, Marggraffens zu Meissen auch ober- und Nieder-Lausiz, Graffens zu der Mark, Ravensbergk und Barby Herrns zum Ravenstein etc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. habe vff erhaltenen, Fürstl. gnädigsten Befehlich de dato Halle den 21. Marty 1672 dem Hochedelgebornen gestrengen und vesten Herrn Hansen Georgen Aussm Winckel, vff Wettin und Oppin Erbherrn Jch ietziger Zeit zu dem Ambte Rothenburgk verordneter Ambtsschösser, nunmehro wiedergefundenen Bruch der Tagekohlen vff 3 Jahre lang als von Michaelis 1670 bis dahin 1673 gegen Erlegung Zwölff Thlr. 12 ggr. Jahrlichen Pachtgeldes verpachtet dergestalt und Also, dass Sr. hochedel. Gestr. die in solchen Bruch befindl. Tagekohlen nach seinem Gefallen vff seine Kosten, wie solches nach Bergkart am besten geschehen kann oder mag, langen und sich derselben zu seinem Kalkofen seinen besten nach gebrauchen möge, doch dass die Steinkohlen so sich dergleichen etwa finden möchten Jederzeit dem Ambte vorbehalten sein sollen, Uhrkundlich habe ich diesen Pacht mit des Ambts Rothenburgks Siegell und meiner eigenhändigen Subskription ausgeantwortet.

So geschehen den 21. Marty ao. 1672.

(L. S.) J. C. Stisser.

Nr. 13.

Cramer S. 104.

Erzbischof Herzog August autorisiert den Amtsschösser Stisser zur Verlängerung der vorgenannten Pacht auf 3 Jahr.

Von Gottes Gnaden Augustus etc.

Lieber getreüer, Was uns du, wegen fernerer Verpachtung der Tagekohlen an den aussm Winckel, unterm 28. Juni, nechsthin, unterthnst. berichtet, und wie du darauff beschieden zu sein, gehorsamst gebeten, Das ist uns gebuerend fürgetragen, Gleich wie wir nun gndst. zufrieden, dass solche Tagekohlen anermelten

dem aussm Winckel annoch uff Drey Jahr lang mögen verpachtet werden, Also hastu doch bey schliessung der Contracts dahin zu sehen, dass der Pacht in etwas erhöhet werden möge, Jm Fall aber der aussm Winckel sich zu keinen mehreren (desswegen du emsigen Fleiss anzuwenden) Verstehen wolte, lassen wir gndst. geschehen, dass es bey der bisherigen abgestatteten pension, uff die künfftigen Drey Jahre verbleiben möge, Jedoch sind keinesweges unter die Tagekohlen, Steinkohlen, so deren sich finden solten, zu verstehen, sondern diese wollen wir uns selbst fürbehalten haben, Hieran beschiehet unsere Meinung;

Datum Hall, den 14. July ao. 1673.

Augustus.

Nr. 14.

Cramer S. 105.

Pachtbrief für Hans Georg aus dem Winckel über die fernere Nutzung der Tagekohlen im Thiergarten bei Wettin auf Grund des vorstehenden Handschreibens 1673—1676:

Von wegen des Hochwürdigsten etc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. habe ich uff erhaltenen Hochfürstl. gnädigsten Befehlig de dato Halle den 14. Juni (July?) ao. 1673, den Hochedelgebornen gestrengen und vesten Herrn Hansen Georgens aussm Winckel, uff Wettin und Oppin Erbherrns, Hochedelg. den Bruch der Tagekohlen, im Thiergarten gelegen, de novo uff Drey Jahre lang Als von Martini 1673 bis dahin 1676 gegen Erlegung Zwölff Thlr. Zwölff groschen Jährlichen Pachtgeldes verpachtet, dergestalt und also, dass Sr. Hochedelgestr. die in solchem Bruche befindlichen Tagekohlen nach dero gefallen und vff dero Kosten, wie solches nach Bergkart am füglichsten geschehen kann oder mag, langen, und sich derselben zu dero Kalckofen nützlichen gebrauchen möge, Jedoch sollen die Steinkohlen, so sich dergleichen etwa finden möchten, darunter im geringsten nicht gemeynet, besondern solche Jederzeit dem Ambte Rothenburgk vorbehalten seyn, Urkundlich habe ich diesen Pacht unter dem Fürstl. Rotenbg. Ambtssiegel und meiner eigenhändigen subscription aussgeantwortet, So geschehen Wettin, den Isten 9br ao. 1673.

(L. S.) J. S. Stisser.

Nr. 15.

Cramer S. 105.

Pachtbrief für das Hochadelige Winckellsche Haus zu Wettin über die fernere Nutzung der Tagehohlen im Thiergarten bei Wettin auf die Zeit Michaelis 1676—1679.

Von wegen des Hochwürdigsten etc. Meines gnädigsten Fürsten undt Herrn Hochfürstl. Durchl. habe ich dem Hochadel. Winckellschen Hause alhier zu Wettin, den Bruch der tagekohlen im Thiergarten gelegen de novo vff 3 Jahr lang, Alß von Michaelis 1676 bis dahin 1679 gegen 12 Thlr. 12 ggr. Jährl. Pachtgeldes Verpachtet, dergestalt undt also, das Wohlgeb. Hoch Adel. hauß die in solchem Bruche befindliche tagekohle nach dessen Gefallen und Kosten, wie solches nach Bergkart am füglichsten geschehen kann oder mag, langen, oder sich derselben zu dessen Kalckofen nützlichen gebrauchen möge, Jedoch sollen die Steinkohlen, so sich dergleichen etwa finden möchten, darunter im geringsten nicht gemeinet, besondern solche iederzeit dem Ambte Rothenburgk Vorbehalten seyn. Urkundlich habe ich diesen Pacht unter den Rothenbg. Fürstl. Amptssiegul undt meiner eigenhändigen subscription ausgeantwortet.

So geschehen am Tage Michaelis ao. 1676.

J. C. Stisser.

Nr. 16.

Cramer S. 105.

Erzbischof Herzog August autorisiert den Amtsschösser J. C. Stisser zur abermaligen Verlängerung der vorgenannten Pacht auf 3 Jahre.

Von Gottes Gnaden Augustus, Postulierter Administrator etc. Lieber Getreuer. Wir seynd auf deinen von 1. dieses Monaths Septembris eingeschickten unterthänigsten Bericht gnädigst zufrieden, daß du der Winckelischen Wittib die, unserm dir gnädigst anvertrauten Ambte Rothenburgk zustehende Tagekohlen, noch auff Drey Jahr lang, von fürstehenden Michaelis anzurechnen, umb Jährliche Zwölff Thlr. 12 ggr. Pacht hinlassen magst; Du solst aber die Gelder iedesmahl zu rechter Zeitt abfordern, und daran nichts aufwachsen lassen. Hieran beschiehet unsere Meinung.

Hall den 23. Sept. ao. 1679.

Joh. Jacob Henrich Kohlingk.

Nr. 17.

Cramer S. 106.

Pachtbrief für das Hochadel. Winckelsche Haus zu Wettin über die fernere Nutzung der Tagekohlen im Thiergarten bei Wettin auf die Zeit 1679—1682 auf Grund vorstehender Erzbischöfl. Verfügung.

Von wegen des Hochwürdigsten H. Meines gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht habe ich den Hochadel. Winckel. Hause alhier zu Wettin, den Bruch der Tagekohlen in Thiergarten gelegen de novo uff 3 Jahr langk, Alß von Mich: 1679 biß dahin 1682 gegen 12 Thlr. 12 ggr. Jährl. Pachtgeldes verpachtet, Dergestalt und also, daß Wohlgedachtes Hochadel. Hauß die in solchen Bruche befindlichen tagekohlen nach dessen gefallen und Kosten, Wie solches nach Bergk-Arth am füglichsten geschehen kann, oder mag, langen und sich derselben zu dessen Kalckofen mit zl. gebrauchen möge, Jedoch sollen die Steinkohlen, so sich dergleichen etwa finden möchten, darunter in geringsten nicht gemeinet, besondern solche iederzeit den Ampte Rothenbg. Vorbehalten seyn,

Vhrkundl. habe ich diesen Pacht unter den Fürstl. Rothenbg. Amptssiegul und meiner eigenhändigen subscription ausgeantwortet, So geschehen Wettin am tage Mich: Ao. 1679.

(L. S.) J. C. Stisser.

Nr. 18.

Abschrift aus Wettin. Rep. E. Nr. 2. S. 9. 30. May 1687.

Muthschein für den Obristen v. Pfuhl.

Demnach Se. Churfl. Dchl. zu Brandenburg Ugh. auf unterthänigstes Ansuchen des Obristen Adam Friedrichs v. Phuhl zu Helfta in Gnaden verwilliget, daß Ihm nebst seinen mit interessierenden Gewercken in dero Landen, das Freyschürfen, als hin und wider einzuschlagen, nach Mineralien zu graben und gänge auszurichten, denen Bergrechten gemäß, verstattet werden soll; Alss befehlen höchstermeldet Se. Churfl. Durchlaucht allen dero hohen und Niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, absonderlich denen Regierungen zu Magdeburg und Halberstadt hiermit gnädigst, sich hiernach gehorsambst zu achten, und den Impetranten bey dieser ihm ertheilten gnädigsten Concession wider manniglich gebühren zu schützen.

Signatum Potstam den 30. May 1687.

gez. D. V. K.

Nr. 19.

Abschrift aus Wettin. Rep. E. Nr. 2. S. 74.

Durchlauchtigster und Großmächtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben, uff unterthänigstes Ansuchen Herrn Obristen Friedrichs von Pfuhl zu Helfta, den 30. May h. ai. in gnaden verwilliget, daß Ihme und seinen mitinteressirten Gewercken in dero Landen, auch im Hertzogthumb Magdeburgk, das freyschürfen, alss hin und wieder einzuschlagen, nach Mineralien zu graben und gänge auszurichten (denen Bergk-Rechten gemäß) verstattet werden solte.

Nun hat derselbe nicht allein das vormahlige in hiesigem Gerichte zwischen Wettin und Dobus, und zu Cönnern befindliche Schieferbergwerck, ingleichen anderer Örther mehr, da Ertz zu finden, angetreten, und daselbst bißhero arbeithen, sondern auch uff dem Rothenburgischen Anger im Thiergarten vor Wettin Tau- oder Tage- und Steinkohlen graben lassen, und ein solches biß dato fortgesetzt, darneben aber wieder die Gebühr sich unterfangen, in die zum hiesigen Adl. zuvor Trotischen itzo Meniuschen Ritter- und Burgklehne Guthe gehörige Tage- und Steinkohlenbergkwerck in Donitzmarcke, welches Ich unter andern mit gepachtet, und bis dato geruhig gebrauchet und genutzet, auch theils zu Brennung des Kalgs angewand, zu greifen, und dardurch meinen Principal, Hl. Hanßen Justin Menium, an seinen wohlerlangeten und continuirten posses, Zu turbiren, mihr aber meine Pachtnutzung abzuschneiden, Undt ob Ich gleich, vermöge meiner schuldigkeit, und bey angetretenen Pacht, geschehenen verbündniß, alle dieses Adl. Guths jura zu beobachten und zu conserviren des Hl. Obristen Pfuhls beginnen bessermaßen wieder sprochen, auch demselben eine schrifftliche Protestation zugesand, ist mihr doch darauf weder begehrtes recepisse noch andtword zurücke geschickt worden, deswegen Ich dann nicht umbhin kann, Ew. Churftl. Durchl. ein solches unterthänigst zu hinterbringen, und umb gnädigste remedirung gehorsambst zu sollicitiren,

Dann es ist gleichwohl an deme, und in denen, bei der hochlöbl. Magdebl. Regierung, wegen eines succession streits, unter denen Trotischen Herrn Vettern einstens eingerichteten Originallehnbrieffen (welche meinem Herrn Principal noch nicht ausgehändiget, darmit die Meniuschen Lehnbrieffe darnach eingerichtet werden könnten,) zu befinden, daß hiesiges Burgklehn Guth unter andern, absonderlich mit dem Dorffe Dönitz, dessen Gerichten und aller Gerechtigkeit, im felde und Dorfe, über Halß und Hand, dem Zehenden über das Feld, dem Kirchlehne daselbst, 18 Huffelandes, 4 Gärthen, dem Kohlenbergk und Acker der daselbst wüste liege, von viel langen Jahren hero beliehen ist, maßen eine allhier noch befindliche und beglaubte Regierungs Copia eines Trotwettinischen Lehenbrieffes aod. 1567*)

*) soll heißen 1467.

ausweiset, und ist in dem Original Erbvorgleiche, zwischen mehrgedachten denen von Trotha de sod. 1599 darneben klahr zu ersehen, wie Sie sich umb die nutzungen derer Stein Kohlen auch Kalg Öfen verglichen, ja es sind noch alte Dingebrieffe vorhanden, wie mit denen Bergkleuthen umb die Arbeith in denen Stein Kohlenschächten gehandelt, ingleichen uff hiesigem Hause gehaltene abrechnung, wie viel Jährlich der Stein Kohlen gelanget worden, und an nutzen getragen haben, nichts minder hatt man derer Nutzungen auch und hochfürstl. Magdebl. gnädigsten Consens (allermaßen uff der hochlöbl. Regierung zu Halle zu ersehen.), absonderlich denen Pachtleuthen unter an dere zugeschlagen, die sich solcher unwiedersprechlich uns bißher geruhig angemaßet, gebrauchet und selbige genoßen.

Nachdem nun gnädigsterwähntes hiesige Trotische Ritter- und Burgklehen Guth, schuldenhalber, verkaufft werden müssen, hatt der Chur- und hochfürstl. Sächsische respective Geheimbde und Rath auch Cantzler zur Naumburgk, Herr Johann Heinrich Menius, Reichs Ritter, daselbige, cum omnibus pertinentiis ex hasta erstanden, und ist aod. 1663 nach der adjudication darmit gnädigst beliehen worden, da Er dann die Stein Kohlenschächte und Kalgkofen mit in possess bekommen, genommen, und Stein auch Tage Kohle graben und brechen auch den dadurch gebrandten Kalgk zu erbaung dieses damahls sehr verwüsteten Ritter-Guths, und theils abgebrandter neben Gebäude gebrauchen lassen.

Nach dessen hochseel. ableiben aber haben dessen Herrn Söhne, uff diesen fall den 20. 7br. aod 1666 hiesiges Burgklehen Guth mit allem Zubehör, gebührend wieder in Lehen genommen undt empfangen, ist auch von Ew. Churfürstl. Durchl. selbsten nach dero höchst glücklichen antritt des Hertzogthumbs Magdeburgl. der übergebliebene Bruder von denen Meniuschen Kindern anderer Ehe, Johann Heinrich Menius der jüngere, mit diesen Adl. Ritter Guthe und dessen pertinentien, allermaßen die vormahligen Beleihungen geschehen ebenfalß den 8. 8. br. aod. 1681 gnädigst beliehen worden, darbey dann Herr Hanß Justin Menius zu Stendorf, der Bruder von der ersten Ehe die Gesambte Hand darinnen erhalten,

Undt alß jener auch vollends seel. verstorben, bemelter Herr Hanß Justin Menius aber uff hiesiges Guth gebührend gemuthet, haben E.-Churfürstl. Durchl. denselben gleichfalß den 4. 7br. aod 1683 mit gemeltem zuvor Trotischen Ritter- und Burgklehen Guthe, auch allen Zubehör gleichfalß gnädigst beliehen, daß also die Herrn Meny in continua et quieta possessione dieses Adl. Guths, und was darzu gehöret, sonderlich aber auch unter andern des Tages- und Stein Kohlenbergkwerges

in ihren absonderlich- und eigenen Gerichten jederzeit verblieben, undt noch seindt Ihnen auch niemahls in Halt geschehen, oder wiedersprochen worden, ja nicht einsten, als das hiesige Schiefferbergkwergk noch vor dem Vorigen Dreyßig Jährigen Kriege im Schwange gegangen, und was noch mehr ist, seindt vor etzlichen 70 Jahren, zwischen dem Trotischen Stein Kohlenschachte, und dergleichenschachte uff dem Rothenb. Ambtsacker über dem Pfaffenbusche und Dößelischem Wege uffen Berge zur rechten Handt, durch den Hochverordneten Hauptmann zum Giebichenstein Herr Churt von Mandelslohe und Herr Dr. Johann Schultzen, Kantzley Rath, alß Commissarien, die Örther in augenschein genommen, undt ein scheidestein zwischen beyder schächte gesetzet worden, welcher noch itzo aldar zubefinden ist, und liegt der Orth, die Brünnen genannt, alwo der Hl. Obriste Pfuhl, mihr meinen bißher gebrauchten Schacht zu entziehen weniger dan mit Recht sich unternommen, (maßen er seine Bergleuthe unbefugt darein geleget, und darinnen arbeithen läßet auch gar zwey neue Schächte nicht weit davon eingeschlagen,) noch weit über den Rothenburgischen Ackerschachte, auch in Meniuschen Ober- und Niedergerichten, uff Dönitz marke, welche meinen Hl. Principal mit aller Gerechtigkeit zuständig, Es will zwar der Herr Obriste, unterm Vorwande, ob gehöreten die Tage und Stein Kohlen mit unter die Schiefferbergkwerge und Regalia, ziehen, Alleine es ist hierunter ein großer Unterscheid, weil aus denen Schieffern und Ertz, Kupfer und Silber kann geschmoltzen werden, Tage- und Stein Kohlen aber der gleichen nicht in sich hält, und posito, sed non recesso, es würden die Tage- und Stein Kohlen mit unter die Regalia gerechnet, so können doch Electores et Principes impery nobilibus talia Regalia iterum concedere, daß Sie solche nützlich exerciren können. vdum Struck (6 Th, 13. Nr. 3.)

Dergleichen dan auch hierbey dem zuvor Trotischen itzo Meniuschen Tage- und Stein Kohlen graben und langen, auch in proprium usum zu verwenden bis dato geschehen, weil diese Nobiles darmit beliehen worden, und possessionem auch proprietatem dardurch erlanget, und noch haben, zu deme wird außer allem Zweiffel gesatzt, daß Ew. Churfürstl. Durchl. nach erhaltenen unterthänigsten Bericht dem Herrn Obristen dergleichen nicht nachgeben werde, weil Elector vel Princeps non praesumitur velle quem privare iure suo Franc. Pfeil p. z. conc. ibi Nr. 4. Über dieses Haften auch noch darzu uff diesem Stein Kohlenbergkwerge etzliche Hundert Gülden Vorschuß und Verlags Gelder, darüber der Verleger einen Meniuschen schein hat, daß Ihme solche aus der nutzunge sollen wieder erstattet und gezahlet werden, so nicht unbillig wird geschehen müssen, bey

solcher Beschaffenheit und Zustande nun kann Ich nicht abmerken, quo iure vel titulo der Hl. Obriste von Pfuhl sich einiger turbation der hiesigen posses und Eigenthumbs, auch selbst eigener Anmaßung hiesiger Meniuscher Tage- und Stein Kohlenschachte unterfangen, und dieselben in nostro fundo invito Domino, cum damno et detrimento meines Hl. Principals, auch meiner des Pachtmanns selbst mit Fuge und Bestande unternehmen können oder mögen, Undt gelanget derowegen an E. Churfürstl. Durchl. hiermit mein unterthänigstes Bitren, die angezogenen umbstände gnädigst zu überlegen, zu erwegen und weil meines Hl. Principalen auch mein eigen Befugnis sich daher gar scheinbar ereignet, uns in dero gnädigsten Schutz zu nehmen und es in Gnaden dahin zu richten, daß hiesiges Ritter- und Burgklehen Guth bey seinem uhr alten Rechte, Herkommen, Gebrauch, posses und Eigenthumb der Tage- und Stein Kohlen ungehindert gelassen werden müsse, auch dem Hl. Obristen v. Phuhl ernstlich inhi-bieren und anzubefehlen, sich aller ferneren turbation in Meniuschen Gerichten sonderlich des Tage- und Stein Kohlen suchens, Grabens und Brechens durchaus zu eisern und zu enthalten, seine Leuthe alsobald von Meniuschen Schächten wegzuschaffen, auch allen neben denen veruhrsachten schäden und unkosten zu restituiren, wie nun dieses unterthänigstes suchen und bitten dem Rechten und Billigkeit gemaß, also versichere Ich mich hierauf gnädigster deferirung, somit allen gehorsambsten Diensten soll verschuldet werden, Datum uffm Meniuschen Hause Wettin den 30. November 1687.

Ew. Churfürstl. Durchl.
unterthänigster und gehorsambster.

gez. Johann Bünting.

Nr. 20.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 81.
den 6. Februar 1688.

Wegen der Menius'schen prätension auf das Steinkohlen-Bergwerck zu Wettin wie auch wegen der Örnerischen Wiesen-Streitigkeit.

Friederich Wilhelm Churfürst p. Wir haben eure unterthänigsten Relationes vom 6. Decbr. Vorigen, und vom 12. Jan. jetzt-lauffenden jahres wegen der Menius-sischen Erben Vermeinten praetension auff das Wettinische Steinkohlen-Bergwerk, wie auch der Örnerischen Wiesen hütten halber erregten Streitigkeiten

zurecht erhalten, und Uns den einhalt derselben behörig Vortragen lassen.

. . . . . .

Waß aber die Meniussische Forderung anbelanget so erhellet auß dem beygeschlossenen Extract ihres Lehenbrieffes, daß selbigen Guths-Inhabers weder mit den Tage- noch vielweniger mit denen Steinkohlen beliehen, welche auch außerdem, sonderlich der steinkohlen unter die Mineralien und consequenter ad Regalia gehoren, anitzo zu geschweigen, daß verlauten will, ob solle dieses Meniussische Guth vorhin ein Domain-Stücke gewesen sein, wovon Wir die eines Ortes sich etwann findende Nachrichten mit dem Vorderlichsten erwarten, im übrigen aber bey Unserer gnädigsten Verordnung vom 21. Novbr. Vorigen jahres es allerdings bewenden lassen, wohin ihr die Meniussischen Guths-Inhaber und daß Sie sich des Steinkohlen-Bergwerckes keinesweges anmassen sollen, ernstlich anzuweisen, maßen Wir auch selbiges bereits gegen erlegung eines gewißen jährlichen Canonis ausgethan und verpachtet haben. Wornach ihr euch also gehorsambst zu achten und seind pp.

Gegeben Potstam, den 6. Febr. 1688.

gez. Dodo von Knyph.

An die Magdeburgische Regierung zu Halle.

Nr. 20a.

Die oben bezeichnete Anlage lautet:
Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 49.

Extrakt Nr. 2.

aus dem alten Trothischen Lehnbrieffe über Güter so die Meniusse itzo haben:

„Das Burglehn zu Wettin und das Burglehn daselbst mit allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten.“ — N. B. in specia aber findet sich in solchem Lehnbrieffe weder das Wort Tagkohle noch Steinkohle.

Welches attestiert G. Beuther.

Halle, 25. 8br. 1687.

Nr. 21.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 85.

4. März 1688.

Verordnung an Kunckeln, das S. C. D. den Magdeb. und Halberst. Bergbau nicht länger auf ihre Kosten continuiren lassen wollen.

Demnach Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unser gnädigster Herr mit gutem wollbedacht, und nachdem Sie in dero Geheimbten Rath die Sache zur genüge überlegen lassen, gnädigst resolviret, daß Sie den angefangenen Bergbaw auff dero kosten fernerhin nicht continuiren, sondern gegen erstattung der dem Obristen Adam Friederich von Pfuhl und dero p. Friederich Printzen zu diesem behuff vorgeschossenen gelder, dero in Magdeburg Halberstädtischer Hoheyt belegene sämbtliche Bergwercke, auch Kohlengruhben endtweder in Gewerckschaft vor ein gewisses jährliches Quantum, oder in beständige pension und Pacht, gegen genugsahme Versicherung austhun und dergestalt Ihres hohen orthes außer aller ungewißheit, geldt-Vorschuß und Berechnung gesetzet sein wollen;

So befehlen Sie dero p. Kunckeln alß welcher mit dem Obristen von Pfuhl und Hoffrath Printzen vor diesem wegen administration der Bergwercke Handtlung gepflogen, und ihm also deren Beschaffenheit guter maßen bekanndt, daß derselbe wegen einrichtung dieser Verpachtung, und welcher gestalt obgedachte Se. Churf. Durchl. Resolution am füglichsten zum abgeziehlten effect zu bringen deroselben seine unmaßgebliche unterthänigste Gedancken und Gutachten eröffnen solle.

Signatum Cölln p. den 4. May 1688.

gez. D. v. Knyph.

Nr. 22.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 86.

4. May 1688.

An den Freyherrn von Kniphausen wegen der Magdeb. und Halberst. Bergwercken, wolle S. C. D. den Bergbau auf ihre Kosten nicht continuiren lassen.

Friedrich Wilhelm Churfürst p.

Demnach Wir gnädigst entschlossen, den vor ohngefehr einem Jahre angefangenen Berg-baw in Magdeburg-Halberstaedtischer Hoheyt auff Unsere Kosten nicht continuiren zu lassen, sondern dieselbe gegen wiederlegung der von Unß dazu vorgeschossenen gelder, dem Obristen Adam Friederich von Pfuhl und Unserm Hoffrath Friederich Printzen in beständige Pacht, hingegen aber die in Unsern anderen provintzien belegenen bergwercke in übliche Gewerckschafft außzuthun, auch das von Unserm p. (:Kunckeln:) des falls abgestattete unterthänigste

unmaßgebliche Gutachten zur genüge vortragen lassen; Alß ergehet hiermit Unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr zuvordrist über die im Magdeburgischen Halberstädtischen belegene sämbtliche Bergwercke mit gemeldeten Obristen von Pfuhl einen Pacht Contract schließen, und dahin sehen sollet, damit der von Uns gethane Vorschuß an gelde Unß wiederumb ersetzet, eine gewiße jährliche pension an gelde oder Ertze bedungen, und über dieses alles, Unß genugsahme Versicherung gegeben, werden möge. Wie ihr euch dann übrigens auch dahin zu bemühen, damit die in Unsern andern Landen und provintzen sich befindende Bergwercke in Gewerckschafft und anbaw außgethan werden mögen. Daran p. Seindt p.

Cölln den 4. May 1688.

D. v. Knyph.

An den Freyherrn von Knyphausen Excellentz.

Nr. 23.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 100—108.

Contract zwischen Se. Churfl. Durchl. und dem Obristen von Pfuhl vom 18. May 1688.

Demnach Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg p. Unser gnädigster Herr wegen Erbauung dero Bergwercken, auch vorteilhaffter tractirung der Ertzte einen Contract mit dem Obristen A. F. v. P. aufrichten, und demselben zu dessen Behuff ein gewisses Capital versprochen, auch darauf bereits die Helffte bezahlet worden, dieselbe aber nunmehro aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß Sie den gethanen Vorschuß wieder haben und nicht wie vorhin auf eigene Kosten vorgedachte dero Berg-Wercke zu nutzen bringen, sondern darüber mit Gewercke Pachtweise Contrahiren wollen; So haben Sie derenfals mit vorgedachten v. Pf. nach beschriebenen nähern Contract aufrichten und den vormahligen Cassiren lassen.

1. Es concediren Höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. vor sich und dero Chur-Successoren Ihme v. Pf. seiner jetzigen und künfftigen assocyrten und deren allerseits Erben und Erbnehmen den Freyen gebrauch aller im Magdeburg und Halberstädtischen Hoheit auch deroselben incorporirten Graffschafften Mansfeld und Regenstein und zwar in Mansfeldschen außer den Sächsischen Berg-Gräntzen belegenen Ertz (als Gold, Silber, Zinn, Bley, Kupffer, Eisen, Mercur und Mineralien, sie haben Namen wie Sie wollen) und

Stein-Kohlen-Bergwercken gebauet oder ungebauet privative allein zu nutzen und zugebrauchen.

2. Angehende die Hohnsteinsche und Wernigerothische Bergwercke So wollen Se. Churfürstl. Durchl. die erstgemeldte von dieser Handlung eximiret wißen, was aber die letztgemeldte Wernigerothische Bergwercke betrifft, So lassen Se. Churfürstl. Durchl. geschehen, daß der v. Pf. die von den Graffen muthen und seines gefallens gebrauchen möge, ohne daß Se. Churfürstl. Durchl. desfalls etwas praetendiren.
3. Weilen aber bekand, daß eingangs erwehnte Magdeburg. und Halberstädtl. Bergwercke wegen ihrer schlechten Ausbeute schon vor länger, als 100 Jahren abandoniret werden, so soll den Obristen seinen jetzigen und zukünfftigen Assocyrten und denen allerseits Erben freystehen, die Ertzte auf ihre Methode und Manier zu tractiren und anzuräuchern, ohne daß Sr. Churfürstl. Durchl. oder dero Hohen Successoren desfalls über die noch versprochene Pension ein mehreres fordern oder sonst ihren modum tractandi, Rechnungen annotationes und Bücher visitiren oder sonst darin beeinträchtigen wollen.
4. Wie dann Se. Churfürstl. Durchlaucht Ihm und seinen Mitgewercken die Freye Bestellung aller Bergs-Bedienten, Correction und Abstraffung derselben auch der Arbeitern jederzeit frey lassen dabenebst Ihme v. Pf. und den Hoffrath Printzen samt deren Domestiquen in allen Personalibus immediate von dero Hohen Person alleine justificabel wißen wollen, in realibus aber bleiben dieselbe sub jurisdictione loci.
5. Se. Churfürstl. Durchl. werden auch das Reglement wegen einer Bergordnung auch Berg-Amts so der v. Pf. Se. Churfürstl. Durchl. praesentiren wird, in Gnaden confirmiren und gehörigen orths publiciren auch geschehen lassen, wann von dem Berg-Amt an Se. Churfürstl. Durchl. appelliret werden möchte, daß alsdann die acta an auswärtige Berg-Collegia verschicket auch die Straffe in Berg-Sachen halbscheidtl. der Churfürstl. Cammern und halbscheidl. dem Bergamt zu gewendet werden mögen.
6. Die an Friederich Printzen, Johann Richtern und Nicolao Legio schon vorhin versprochen praedicata sollen denenselben nach wie vorhin verbleiben, jedoch daß Sie allerseits ohne Abgang der Sr. Churfürstl. Durchl. in nachfolgenden Articuln Versprochenen Jährl. Pension ihre Salaria von der Gewerkschafft sollen zu genießen haben.
7. Die factoreyen bey den Bergwercken von Eßwaaren auch Bier und Branndtwein Schanck vor die Arbeitern item frey

brauen und Backen vor dieselben, laßen Se. Churfürstl. Durchl. dem v. Pf. und seinen Gewercken.

8. Holtz zu den Schächten und Stollen können Se. Churfürstl. Durchl. der Endes in abondantz nicht geben, wollen aber doch so viel practicabel den Gewercken darunter an die Hand gehen.

9. Auch soll den Berggewercken frey stehen Kupffer-, Meßing-, Eisen- Hütten und Hammer, desgleichen Draht- Mühlen und Teiche das Waßer zu sameln, wo es Ihnen gefallig und waßer Fälle vorhanden aufzurichten und zu bauen ohne daß jemandt Sie verhindern, Insonderheit aber soll hiezu angewiesen seyn, in des Amts Rothenburgs Garten der orth oben beyen Damme, da daß Waßer auf die Mühle geleitet wird (:jedoch ohne Abgang des Mühlen-Wassers:) und dann unter der Mühle stracks im Gerame, desgleichen die wüste alte Mühlstäte unter des Vorwercks langen Bogen wie auch alle die Waßer, so Er durch Treibung der Stollen erschrothet.

10. Die Arbeiter in der Kupffer Eisen und andere Ertzten, auch den Stein- Kohlen- Gruben sollen auch die gewöhnliche Freyheiten von Accise Contribution und anderen oneribus zu genießen haben, wie dann die Ertzte und Stein-Kohlen in Transport von dem einen orth zu dem andern, in der exportation von allen Zollen accisen und Beschwerungen außerhalb den Schleusen geld frey und exempt seyn sollen.

11. Die jetzo beym Dorff Dornitz, unter Rothenburg neu auffgebauete Hütte samt den Kohlen Hause und zubehörungen bleiben der Gewerckschafft.

12. Weilen auch der v. Pf. nicht versichert seyn kan, ob die mehr erwehnte Berg-Wercke und Kohlen-Gruben auszträglich fallen werden, oder nicht, sondern solches alles Hauptsächlich auf Gottes Seegen beruhet, unter deßen Ihm v. Pfuhlen nicht unbillig bedenklich fället ein so ungewißes mühsam und Kostbares Werck ohne Hohe Churfürstl. Assistentz und Geld avance anzutreten, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. die Ihm schon zu deßen behuff Vorgeschoßene Gelder annoch 5 Jahr a primo Jan. dieses laufenden 1688 Jahres anzurechnen ohnverzinset in Händen laßen, jedoch daß er das Capital währender Zeit wieder entrichten soll, allermaßen Er deßfals sein ihabendes Amt Helffta und andere Güther in einen hier nachfolgenden Separaten Art. desfals zur Hypothek und Versicherung verschreibet, wie dann Se. Churfl. Durchl. damit Er desto ehender zur refusion jetzt gedachten Vorschußes gelangen möge, die Freyheit lassen, so Er im vorigen Contract auch bedungen um

anderwerts außerhalb den Churfürstl. Landen über seine Vortheilhaffte vorerwehnte Methode, der Ertzt tractir- und anreicherung eigenes Gefallens zu handeln und zu Bauen.

13. Dahingegen verspricht der v. Pf. vor sich seine Assocyrten und Assocyrenden Gewercken und deren allerseits Erben und Erbnehmen, daß Sie nach verflossenen 5 Jahren von allen vor Conditionirten Magdebl. und Halberstädtl. auch Mansfeldschen und Regensteinschen Berg-Werken und Stein Kohlen-Gruben an baaren Gelde oder guten Kupfer nach gewöhnlichen Preiss Jährl. 10000 Thlr. loco der Pacht und recognition zahlen und entrichten wollen, als nehmlich 5000 Thlr. von denen sämtl. Ertzt vorbenandten Bergwercken und noch 5000 Thlr. vor den sämtl. Stein- und Tage Kohlengruben, ohne daß von Sr. Churfl. Durchl. oder dero hohen Successoren zu einigen Zeiten wegen Stollen, Hütten, Waßer, Hammer, Puch-Werck, Zinß, Recess-Geld, ordern, Verkauff der mineralien und metallen oder sonst auff einerley weise ein mehrers abgefordert, oder auch die waaren bey Verkauff innerhalb Landes etwas auffgebürdet werden soll, wie dann auch Se. Churfl. Durchl. wegen des jetzigen wenigen Vorraths an Ertz und Kohlen nichts a partes fordern wollen.

14. In obgedachten 5 Frey Jahren wird der v. Pf. Se. Churfürstl. Durchl. den vorhin benandten Vorschuß nehmlich Sechzehn Tausend Thaler Jährl. mit Dreytausend Zweyhundert wieder bezahlen, salva anticipatione gegen gewöhnl. rabbat a 5 p. cent.

15. Damit aber Se. Churfl. Durchl. dieser Summe versichert seyn mögen, so untersetzet mehr gedachter Von Pf. davor alle seine Hab und Güther, soviel hierzu von nöthen in Specie das Amt Helfta in der Graffschafft Mansfeldt, damit Se. Churfl. Durchl. sich daraus propria Anthoritate vi constituti possessory innerhalb obgedachter Frist bezahlet machen können, es wäre dann Sache, daß wegen unverhoffenden Krieg, Pest oder Theuerung die Bergwercker nicht kunten genutzet oder gebrauchet werden, und also notorie der Von Pf. extra culpam versirete, welchenfals ihm länger anstand zur Zahlung gegeben werden soll, wie dann ebenmäßig in solchen unverhoffenden Falle die Art. 13 versprochene Pension, solange solche unverhoffende Plagen währen und bis man sich wieder recht faßen kan, billig nach bleibet.

16. Solte auch der v. Pf. und seine Assocyrte Gewercken nach bezahltem Vorschuß der 16/m Thlr. Capital die continuatio des Churfürstl. Berg-Baues vor sich nicht gerathen finden,

so soll zwar Ihnen solches frey stehen, Sie auch weiter wieder ihren Willen nirgends zu genöthiget werden, allein es fallen solchenfals die Bergwercke samt den Gebäuden wiederum ins freye an Se. Churfl. Durchl. oder deren Hohen Successoren.

17. Weilen aber art. 13 bedungen, daß Fünf Tausend Thlr. vor den Stein und Tage Kohlen zur pension erleget werden sollen, So versprechen Se. Churfl. Durchl. Daß Sie dero quartam an die Hällische Kohlen, und sonst wegfließende Sohlen damit gegen Erlegung des gewöhnlichen auswärtigen Holtz-prety, welches Sie an Sachsen erlegen müssen, versieden lassen wollen, Solte aber solches nicht erfolgen, so soll auch der von Pf. . und seine Gewercken nicht gehalten seyn, vor solche Tag und Steinkohlen so bisher nur wenig Thaler getragen, so viel zu erlegen sondern soll bey nachbleibung gedachten Sohl-Versiedung mit Stein-Kohle an statt von 5000 Thlr. nur 100 Thlr. Jährlich Pacht und recognition erlegen.

18. Damit aber diese Stein- Kohlen negotium desto besser von statten gehen und in aufnehmen gerathen möge, So wollen Se. Churfl. Durchl. die auswärtigen in der Chur und Marck Brandenburg auch in den Magdeb. nnd Halberstädtl. mit einigen impost belegen, oder auch gestalten Sachen nach gäntzlichen verbiethen.

Uhrkundl. ist dieser Contract in duplo ausgefertiget und Nahmens Höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. bis auf dero erst erfolgender gnädigsten ratification von dero Würcklich Geheimen Rath und Cammer Praesidenten dem Frey-Herrn v. K. vermittelst eigenhändiger Unterschrift und angebohrnen Pettschafft des gleichen auch von obgedachten Obristen v. . Pf. . Vor sich und seine Assocyrten mit Hand und Pettschafft vollzogen und Bekräfftiget worden.

So geschehen zu Cölln an der Spree, den 18. März 1688.

(L. S.) Dodo Freyherr von Knyphausen.
(L. S.) Adam Friedrich von Pfuhl.

Nr. 24.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 91.
den 18. May 1688.

Demnach Se. Churfl. Dchl. zu Brandenburg, Unser gnädichster Herr wegen Erbau- und vortheilhaffter tractirung dero Magdeburgischen Berg Wercks Ertze den 24. Juni 1687 einen

Contract mit alhier zu Endts benandten H. Obristen von Pfuel und dem Hoff Rath Hl. Friederich Printzen aufrichten lassen, und zu ausführung dessen allen nicht allein die Summe von 50/m Rthl. versprochen, sondern auch gleich darauf unter selbigem dato, dero würcklichen geheimbten Rath und Cammer Praesidenten Freyherrn v. . . Kn. . . Ordre ertheilet, die Summe von fünff und zwantzigtausend Rthl. auch der Cammer noch eine Summe von sechstausend Rthl. anzuschaffen befohlen, Welche Gelder auch von dem Hl. Obristen und Hoff Rath Printzen würcklich erhoben und genoßen, auch in den Berg-Bau verwendet worden, Unterdessen aber S. C. D. anitzo die Administration des Berg Werks aufgehoben wissen wollen und den Vorschuß derer obged. 31/m Rthl. wider verlangen, Allermaßen höchstged. S. C. D. dem obged. Freyherrn von Knyphausen gnädigster Commission ertheilet, mit dem Hr. Obr. Von Pfuel darüber zu tractiren, So hat zwar derselbe anfänglich darauff bestanden, daß der mit S. C. D. auf vorhergegangenen und von dero geh. Cammer Diener Kunkeln eingenommene richtig Proben und desfals ertheilte eydliche attestata aufgerichtete Contract bey behalten, und also die noch ermangelnde 19/m Rthl. suppliret werden müßt, Wie Sie das darauf in dem angestellten Berg Bau ihren Start gemachet, und die empfangene summam bereits mehren theils verwendet und noch weiter verwenden müsten, daß er auch seines Ohrts alles was er Versprochen prästiret, Und Er also Keinesweges zur restitution verbunden, an derer vielen raisons, so ged. Hr. Obrister zu selbigem Zweck allegiret, Kürtze halber alhier zu geschweigen.

So hat doch entlich derselbe, nachdem Ihm die ernstliche Intentio S. C. D. Vorgehalten worden, zur Bezeugnung, daß er hierunter nicht aus mouvement von particulier Nützen und Interesse, sondern aus einem zèle und Eyfer vor S. C. D. seines gnädigsten Landes Herrn Diensten gearbeitet habe, sich dahin erkläret, daß Er zwar die gantze Schuld der 31/m Rthl. auf sich und seine Güther nehmen, mithin auch den Bergbau auf eigene Kosten continuiren wolle, Weilen aber ihm ohnmöglich fiel so große Summam auf einmahl wieder abzustatten, Er auch seiner Verwandten und anderer considerationen halber ungerne sähe, daß das gantze quantum der 31/m Rthlr. rüchtbahr werden sollte, obgleich er gesinnet derentwegen S. C. D. alle ersinnliche Versicherung zu geben; So ist diesem nach auf S. C. D. gnädigste ratifikation von dero p. Freyherrn von Knyphausen entlich dieses alles dergestalt mediiret und mit dem Hl. Obristen Verglichen: daß unter heutigem dato zwar ein ordentlicher Contract mit gedachtem Hl. Obristen, wegen restitution der Gelder auch vor mentionirten seinen freywilligen Erbieten aufgerichtet, darinnen aber nur ein

quantum von 16/m Rthlr. ausgedrücket, von den übrigen 15/m Rthlr. aber dieser aparter Recess verfertigt werden solte,

Vermögen deßen dan Er der Hl. Obrister annimt auch solche letztgemeldte fünfzehntausend Rthlr unter ebenmeßiger Verpfändung seiner Güther so bald immer möglich mehrbesagten Freyherrn v.. Kn.. (aus dessen Händen er die Gelder empfangen) innerhalb zwey oder eußerlich drey Jahren wider zu erlegen, mit Vorbehalt dennoch, daß Er particulatim bey zwey oder drey tausendt Rthlr. mögen zahlen, auch ohne Zinsen, damit sein Schaden nicht gar zu groß sey, welche Zinsen S. C. Dchl. auf sich nehmen und aus den künftigen Ertrag der versprochenen Pension wider ersetzen lassen wollen, damit also ihm Hl. Obristen nicht imputiret werden können, daß unter Jhm das allergeringste Geld von Sr. Chf. Dchl. geblieben sey.

Uhrkundlich ist auch dieser Neben Contract sowol alß auch der Haubt Contract in duplo unter gleichem Dato ausgefertiget, von oftgedachten des Freyherrn von Knyphausen Excell. auch Herrn Obristen von Pfuhl, mit beiderseitger eigenhändiger Nahmens Unterschrifft und angebohrnen Petschaffts Bedrückung bestarket worden.

So geschehen zu Cölln den 18. May 1688.

gez. Dodo von Knyphausen.

Expediatur in duplo durch Herrn Schechtgen.

Nr. 25.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 140.
9. Dezbr. 1688.

Wegen der 14/m Rthl. so dem Obristen von Pfuhl zu den Berg-Wercken vorgeschoßen.

Auch p. hat Ew. Chr. Dchl. Magedeburgl. Ambts-Cammer in dem Beyschluß zu vernehmen gegeben, welcher gestalt der Obrister von Pfuhl die Jhm, wegen widererlegung der aus denen Cammer-Mitteln ihm vorgeschossenen 14/m Rthlr. angedeuteten Execution, durch den unterm 18. May jüngsthin mit Jhme der Bergwercke halber getroffenen Contract aufzuhalten suche;

Gleichwie nun in demselben art. 12 enthalten, daß Er die von Ew. Chf. Dchl. Domainengelder empfangene Summe innerhalb 5 Jahren zu restituiren schuldig, Er auch nachgehends in jüngst verwichenen Monath September anstat der 5 Jährigen Zahlung sich mündlich gegen Mich den Freyherrn von Knyphausen anerboten die 10/m Rthl. gegen künftigen Herbst, den überrest,

aber ein Jahr hernach zu zahlen, wie dan solches in Ew. Chl. Dchl. unterm 1. Octbobr. 1688. an Jhm den v. Pfuhlen ergangenen Rescript mit mehrem enthalten und repetiret wird;

So stellen Wir Ew. Chl. Dchl. fernerem gnädigsten Bedenken anheim, ob es nicht dabei sein Verbleiben haben soll, Gestalt dan mihr dem Freyherrn von Knyphausen benant, daß der Obriste sich bemühe noch vor der Zeit die Gelder anzuschaffen und nichts destoweniger Ew. Chl. Dchl. Magdebl. Berg Werke (die Er in den bedungenen 8 frey Jahren ohne 30/m Rthlr. in behörigen Stand bringen könnte) dem Contract gemäß zu bauen, Allermaßen auch des Ambts Cammer Secretarii Wichmanshausen Relation anweiset, daß mehrgedachter von Pfuhl damit im starken Anbau begriffen, und also verhoffentlich Ew. Chl. Dchl. nach verfloßenem 5 frey Jahren die promittirte 10/m Rthl. zu gewertigen haben.

verh. ut. in Relat. Cölln den 9. Decembr. 1688.

gez. D. v. Knyphausen.

ad. Serenissimus.

Nr. 26.

Triebel II Nr. 17. S. 72.

de dato Feldlager bei Neuss. 24. Juni 1689.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. Unser gnädigster Herr haben sich unterthänigst referiren lassen, welcher Gestalt Adam Friedrich von Pfuel auf Helffta vor die sämptliche in Magdeburg und Halberstädtischer Hoheit belegene Bergwerke nach geendigten Frey Jahren eine jährliche pension von zehntausendt rthl. von denen Ertz- oder mineralien Bergwerken und gleichmäßige fünftausend rthl. von den Steinkohlengruben jährl. abzustatten sich in unterthänigkeit anerboten, mehrere einhalts desfals unterm 18. May 1688 aufgerichteten Contracts.

Wan dan dabey, soviel das Kohlenbergwerck betrifft art. 17 expresse verabscheidet, das deferne die Steinkohlen bei der hallischen Pfännerschaft nicht angenommen werden sollten, Er der Obrister von Pfuel solchenfals jährl. nicht mehr als Einhundert rthl. (Jndem es vorhin gar nichts getragen und Er alles auf seine Kosten und Gefahr erbauet) davon abstatten solte; So wollen auch Sr. Churfl. Durchl. mehrged. von Pfuel weilen die Pfännerschaft zu Versiedung mit den Steinkohlen bekanntermassen nicht verstehen will, auch nicht weiter als zu obgedachten jährl. Einhundert rthl., jedoch a dato dieses Contracts verbunden haben, wie sie ihn dann annebenst freygeben, so tahnes Bergwerck

unter letztgemeldten Conditionen einem andern zu übertragen. Was aber die erwehnte, Ertz- oder Mineral Bergwercke betrifft, so haben Se. Churfl. Durchl. fernerweit unterthänigst referiren lassen, was gestalt dieselbe zu Sr. Churfl. Durchl. mehrem Nutzen, weit höher genossen werden könten, wan aus Sachsen und teils dem lüneburgischen die daselbst in größerer Quantität und bonität vorhandene Ertze anhero geführet und in Sr. Churfl. Durchl. Landen mit dem Zusatz der alhiesigen Ertzen geschmoltzen und tractiret würden, mit dem Versprechen daferne Sr. Churfl. Durchl. zu dem freyen ein Kauf und transport der Ertze bey Chursachsen, auch den Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg Jhme von Pfuelen zu statten kommen, auch in dero selbst eigenen Landen Zoll- und accise frey aller Orten pass- und repassiren lassen zu wollen, Er sodann alle Spesen sie haben Nahmen wie sie wollen, auf sich nehmen; undt ohnerachtet in vorigen Contract art. 16 Jhm frey gegeben worden, nach bezahlung des Jhm gethanen Vorschusses aus dem Bergwercksbau zu scheiden und selbiges Sr. Churfürstl. Durchl. ins freye zu übergeben, so wil Er dennoch Sr. Churfl. Durchl. von den alhiesigen schlechten mineralien die Jährl. versprochene fünftausend rthlr. Contractmäßig anschaffen, mit welchem unterthänigsten erbieten Se. Churfl. Durchl. auch in Gnaden zufrieden seyn und solche ordre stellen wollen, damit der von Pfuel hirunter zu seinem abgezielten Zweck gelangen möge, da aber aus Sachsen und Lüneburg überverhoffen solche Ertze nicht erfolgen möchten, So wollen Se. Churfl. Durchl. dan nach geendigten Freyjahren mit den gewöhnlichen Zehnten anstat der 5000 rthlr., so er versprochen, zufrieden seyn. Da auch nach Verlauff von zwölff Jahren a dato dieses Sr. Churfl. Durchl. gerahten fänden das Kohlenbergwerck wider an sich zu nehmen und mit den verkaufften Wettinischen Guth wider zu consolidiren, So haben Se. Churfl. Durchl. nach vorerwehnten 12 Jahren solches frey zu bewerckstelligen.

Wan er auch zu schmeltzung seiner Erze zu Calbe, Rothenburg und der ends unterschiedene Feuerhalten, und das Wasser dazu brauchen wolte, so soll ihm solches, jedoch ohne Abgang des benötigen Wassers zur Mühlen (Er auch zu fortschaffung der stein- und Holtzkohlen, imgleichen der Schiffer und anderer Nothwendigkeiten allerhand kleine Fahrzeuge auf der Sahle zu halten, berechtiget seyn, und dieserhalb mit gantz keinen imposten beleget werden. Endlich verstatten Se. Churfl. Durchl. daß mehrgemelter von Pfuel oder die seinigen in Sr. Churfl. Durchl. Landen und Hoheiten Kupfer- Messings- und Drathshammers aufzubauen berechtiget seyn sollen, wovon Sie Sr. Churfl. Durchl. als landesherrn den Zehenden entrichten dagegen aber auch die privilegia der Bergleute genießen sollen.

Wan Sie auch Sr. Churfl. Durchl. Chur- und Mark Brandenbg. imgleichen Magdebg. und Halberstädtische landen mit diesen Wahren genugsam providiren können, Alsdann wollen Sr. Churfl. Durchl. auf die fremde Einfuhr des Messings und Drats zu benefizirung des einländischen Handels einige imposten legen. Jm übrigen bleibet alles bey dem unterm 18. May 1688 eingerichteten Contracte.

Signatum unter mehr höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und beigedrucktem Jnsiegel.

Jm Feldlager bey Neuss den 24. Mai 1689.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 27.

Cramer S. 122 Nr. 18.

Von Knyphausens Besitzergreifung von dem Steinkohlenwerke bei Löbejün am 6. November 1691.

Zu wissen, daß Herr Johann Bünting, Churfürstl. Brandenburgischer, wohlverordneter Amtmann des hochlöblichen neuen Amts Wettin anno 1691 in der 14 ten Römer Zinsszahl zu Latein Jndictio genannt Freytags den 6ten November . bei Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrns Herrn LEOPOLDI PRIMI, erwehlten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichß, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Königs etc. Jhrer Keyserl. Majest. Regierung und Reiche des Römischen im 33 sten des Böhmischen im 34 sten und des Ungarischen im 35 sten Jahre, zu Mir in mein Logiement zu Löbbejün gekommen, und mir zu vernehmen gegeben, wie daß er sich berichten lassen, Als wenn hier vohr diesem ein Schacht gewesen seyn sollte, daher er gesonnen wäre im Nahmen seiner Freyherrl. Excell. Herrn Dodo von Knyphausen, Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg Hochbestalten Ober Estats Ministers und Oberhoffs Kammer Presidentens einschlagen zu lassen, und mich dabey wegen meynes tragenden Notariats Amts ersuchet, daß Jch Solcher Einschlagung nebst zweyen zu Mir nehmenden Zeugen mit beywohnen und solchen Actum hernach in ein öffentlich Jnstrument bringen wolte; Welches mich alsoforth weil Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg Meines Gnädigsten Churfürstens und Herrns hohes Jnteresse hierbey versirt, auch dem Städtchen vohrtheilhafftig Künftig seyn dürffte, von mir werkstellig gemachet worden, dann ich gleich zween Testes als Hr. cämmerer Johann Jacob Rautenbachen, und Herrn Gottfr. Fried-

rich Förstern Landschafftlichen Acciss Einnehmers zu Mir genommen, und mich nach dem Orth so der Schacht noch genannt wird vor dem Plötzer Thor zu Löbbejün verfüget, allwo wohlgedachter Herr Amtmann Bünting in Unsrer Presentz an zweyen Orthen von zweyen bey sich habenden Bergleuthen alß Hanß Lämmern und Lorentz Pforten im Nahmen Gottes einschlagen lassen, da sich den an einem Orthe gleich noch einige alte Steinkohlen befinden von den alten Schächten, die der Schmid M. Johann Barthel Knaist mit Sich genommen, und guth befunden:

Alß nun gedachter Herr Bünting hierüber ein Zeugnis verlanget, habe vermittelst meiner und der dabey gewesenen Zeugen eigenhändigen Unterschrift nebst Andrückung meines anvertrauten Notariats-Signats dieses gegenwärtige Attestatum Jhme in forma probante ertheilen wollen, worbey ich dieses noch hinzufügen wollen zur dienstl. Nachricht, daß Hr. Cämmerer Andres Zeisingen nunmehr seelig einen Mann von 88 Jahren auf des Churfst. Brandenb. wohlverordneten Hr. Amtmanns zu Giebichenstein Herrn Johann Brandissens zu schreiben den 16. Februar ao. 1688 in perpetuam rei Memoriam besage meiner in Händen habenden Registratur dieser Schächte halber vernommen welcher diesen Bericht abgestattet, daß er Sich noch gantz wohl erinnerte, daß 4 Schächte vohr diesen ümb der Gegend, so noch der von genennet würde, nahe an hiesiger Stadt gewesen wärn, woraus gute Stein Kohlen wären gelanget worden, Er könte Sich auch noch erinnern, daß Seine Seel. Mutter daraus Steinkohlen gekaufet, und damit eingeheitzst hätte, hätten die gantze Nacht über die Stube feinwarm gehalten, Ao 1623 wären Sie noch in guten Stande gewesen, wie Herr Christian Wilhelm Marg Graff zu Brandenburg dieses Land gehabt hätte, zur Selben Zeit noch drinne gearbeitet worden wäre; Wie aber nachdehm die Keyserlichen ins Land gekommen, und Herr Christian Wilhelm Marg-Graaf auß dem Lande fliehen und Sich reteriren müssen, wären Sie wieder eingegangen, Es wäre auch mit Fleiß Schutt darinnen geführet worden, daß sich in solchen gefährlichen Zeiten wie damals gewesen keine böse Leute alß Räuber und dergl. Geschmeisse nicht darinnen aufhalten möchten.

Signatum Löbbejün den 6 ten November Ao 1691.

(L. S.) Adam Christoph Neumann
Sacra Jmperiali Authoriate Notarius Publicus (L. S.)
(L. S.) Gottfried Förster als Zeuge.
(L. S.) Johann Jacob Raudtenbech m. p.

Nr. 28.

Das „erste“ Privilegium.

1691.

Wett. Repert. C. Tit. XIV. Nr. 1. Sol. 1.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marg-Graff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülch, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Schwibbus Herzog, Burg Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow u. s. w.

Vor unss, Unsern Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg u. s. w. Thun kundt Jedermanniglich vermittelst diesem offenen Patent.

Nachdem der allmächtige Gott durch seine gnädige Verleyhung unser Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, auch inkorporierte Graffschaften Mansfeld und Regenstein, außer denen Churfürstlichen Sächsl. Berg-Gräntzen mit allerley Ertzen und Steinkohlen auch anderen Mineralien gesegnet worüber Wir unsern Würcklich Geheimen Rath und Hoff Cammer-Presidenten, Dodo Freyherrn von Knyphausen die beleihung schon vor einigen Jahren conferiret, derselbe aber uns unterthänigst Zu er Kennen gegeben, daß Er zu den Mineralien in Magdeburg in specie der Stein- und Tagekohlen sich gewiße Gewerke ahsocyren mit unterthänigster Bitte, Wie dieselben mit und Neben ihm, als Haubt Lehnträger, aller im Hertzogthum Magdeburg und der alt-Marck belegenen Mineralien und Steinkohlen benennen und beleihen Wolten; alß haben Wir solchen seinen Petito in Gnaden Deferiret, und statt gegeben, Wie Wier dann hiermit und Krafft dieses Jhm Freyherrn von Knyphausen und seinen Mitgewerken, wie dieselben in einem unter Jhnen auffgerichteten Recess, benannt seyn samt Jhren allerseits Erben, Erbnehmen und Nachkommen, alle im bemelten Hertzogthum Magdeburg, samt der Alten Mark befindlichen Bergwerken, an allerhand Ertz, Steinkohlen Kobold, Gallmey und andern Mineralien, wie dieselbe auch Nahmen haben, und sich finden möchten, erblich conferiren und concediren, also und dergestalt, daß Sie dieselben nicht allein anbauen, und Jhnen Zu nutze bringen sondern auch an andere Liebhaber, alßo Mitgewerken, gantze Zechen auch eintzelne Kuxe Erb und Eigenthümlich überlaßen übergeben und Verhandeln, und also gantze

Nr. 29.

Das „zweite“ Privilegium.

1691.

(Wett. Repert. C. Titel I. Nr. 2)

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marg-Graff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwibbus Hertzog, Burg Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow u. s. w.

Von unss, Unsern Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg u. s. w. Thun kundt jedermänniglich vermittelst diesem offenen Patent.

Nachdem der Allmächtige Gott, durch seine gnädige Verleyhung, Unser Herzogthum Magdeburg und incorporirte Graffschafft Mansfeld, Magdeburg. Hoheit, ausser denen Chur-Fürstl. Sächsischen Berggräntzen mit allerley Ertzen und Stein-Kohlen, auch andern Mineralien gesegnet, daß wier solche Berg-Wercke anzubauen, und zu Nutzen zubringen, der deßhalb unter sich zusammen gethanen Gewerckschafft, und sowohl ietz- als künfftigen Interessenten, vermöge des unter Jhnen aufgerichteten Recesses auff Jhr unterthänigstes Ansuchen, als Haupt Lehnträgern übergeben und verliehen, dergestalt und also, daß Sie, Jhre Erben, Erbnehmen und Nachkommen alle in bemeldten Hertzogthumb sampt der incorporirten Graffschafft Mansfeld, Magdeburg. Hoheit, befindliche Berg-Wercke, an allerhandt Ertz, Stein-Kohlen, Kobbold, Gallmey und andern Mineralien, wie die auch Nahmen haben, und sich voritzo auch in Zukunfft finden möchten, nicht allein anbauen, und Jhnen zu nutzen bringen, sondern auch an andere Liebhaber, als Mitgewercken, gantze Zechen, auch eintzelne Kuxe, erblich und eigenthümlich überlassen, übergeben und verhandeln und also gantze Gewerckschafften auffrichten, und nebst Jhnen den Berg-Bau ohne eintzige Unsere. Unserer Erben und Successoren, oder anderer contradiction, Verhinderung und Eingriff unter was praetext ietzt oder künfftig solches auch gesuchet werden möchte und könte (so wohl durch Uns, als andere) geruhigt fortsetzen mögen.

Diesem nach und damit nun solcher zum theil allbereits glücklich angefangene Bergbau, mittelst fernerer Göttlichen

Gewerkschaften auffrichten, und nebst Ihnen den Bergbau ohne eintzige Unsere, Unserer Erben und Successoren oder anderer contradiction, Verhinderung und Eingriff unter was praetext Jetzt oder künfftig solches auch gesuchet werden möchte und Könte, sowohl durch uns alß anderer geruhig fortsetzen mögen;

Zu dem Ende dann, und damit solch albereits Zum theil glücklich angefangenen Bergbau mittelst fernerer Göttlichen Verleihung Zu gemelter Provintzen und Landen mehrere auffnahme und gemeinen Nutzen gedeyen, auch Jn- und Außländische Bergwerkeliebend und baulustige Gewercken desto mehr ursach haben durch ein freyes außschürffen auf allerhand Ertze, außgenommen der Steinkohlen (: welche obgemelte Haubt-Lehnträger Zu Gutmachung ihrer Ertze und Manufakturen, auch solche in- und außerhalb Landes Zu Verhandeln, sich allein vorbehalten :) mehrer in vorbemelten Orten befindlichen Gängen und austräglichen Neuen Fund Gruben und Maßen, oder auch mittels auffrichtiger erhandlung einiger Bergtheille und Kuxen ihr Glück und Vergnügen zu suchen; So haben Wier vor uns und unsere Churfürstl. Erben, Nachkommen und Successoren über die unseren Würcklich Gemeimen Rath und Hoff Cammer Praesidenten Freyherrn von Kn. vormahls ertheilte Begnadigungen, welche wier auch hiermit und in Krafft dieses denen Sämbtlichen Vorbenannten Gewercken und Haubt Lehnträgern in Gnaden confirmiren, annoch folgende Freyheiten, wie Bergwercksrecht und Gewohnheit erfordert, und ein Jedwedes Bergwerck billig haben soll, gnädigst anfügen, und durch offenkundigen Druck Jedermanniglich Kund mochen Wollen, als:

Erstlich ist unser beständiger und Gnädigster Wille, daß alle und Jeder Bergbediente, und Arbeiter, welche bey dem Bergwercke in würklicher bedienung und Arbeith stehen, in- und außländische, so jetzo gegenwärtig seyn, oder ins Künfftige sich an finden und diesen Bergbau würklich fortsetzen werden, aller gewohnlichen Bergwercks-Freyheiten, wie solche an allen orten, sonderlich aber in den Chur-Sächßl. Gesammten und Braunschweig-Lüneburgl. Landen gebräuchlich imperturbiret genießen und dannen hero Von allen und Jeden Einquartierungen, Servicen auch allen Aufflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögensteuern, Zinßen Schoß contribution Anlagen Accihcen, Frohnen und anderen oneriby und beschwerungen wie Sie auch jetzt sind und Nahmen haben oder künfftig Neu erfunden oder angeleget werden möchten (: so lange Sie nicht dergleichen Dienst- und Steuerbare Güter von unseren Unterthanen an sich handeln, oder sich derselben theilhaftig machen, maßen Sie allein wegen und von diesen Gütern die darauffstehende praestanda, sonsten aber

gnädigen Verleihunge, zu gemeldter Provintzen und Landen mehrerer Auffnahme und gemeinen Nutzen gedeyen, auch in- und ausländische Bergwerks-Liebend und Baulustige Gewercken desto mehr Ursach haben durch ein freyes Ausschürffen auf allerhandt Ertze, ausgenommen der Stein-Kohlen (welche obbemeldte Haupt-Lehnträger zu Gutmachung ihrer Ertze und Manufakturen, auch solche in und außerhalb zu verhandeln, sich allein vorbehalten) mehrer in vorbemeldten Orten befindlichen Gängen und austräglichen neuen Fundgruben und Maßen, oder auch mittelst auffrichtiger Erhandlung einiger Bergtheile und Kuxen, Jhr Glück und Vergnügung zu suchen. So haben Wir vor Uns und Unsern Churfürstl. Erben, Nachkommen und Successorn, über die vormahls ertheilte Begnadigungen, welche wir auch hiermit und in Krafft dieses denen sämptlichen itzigen vorbenannten Gewercken und Haupt-Lehnträgern zum besten in Gnaden confirmiren, annoch folgende Freyheiten, wie Bergwercks Recht und Gewohnheit erfordert, und ein jedwedes Bergwerk billig haben soll und muß, gnädigst anfügen, und durch offentlichen Druck Jedermanniglich kundmachen wollen, Als

Erstlich ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede diese Bergwerck anfangende und fortsetzende, sowohl Lehnträger als Gewercke, aller gewöhnlichen Bergwercksfreyheiten wie solche aller Ohrten und sowohl in den Chur- und Sächsischen, als gesambten Braunschweig-Lüneburgischen Landen gebräuchlich unperturbiret genießen; Jnsonderheit aber alle dero Berg- und Hüttenbedienten und Arbeiter, welche bei dem Bergwerck würcklicher Berg- und Hüttenbedienung und Arbeit stehen, Jn- und Ausländische, so itzo gegenwärtig seyn, oder ins künfftige sich anfinden werden, nach Bergwercks Gebrauch von allen und jeden Einqvartierungen, Servis Beytrag auch allen Aufflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögen-Steuren, Zinßen, Schoß, Contribution, Anlagen, Accise, Fröhnen und anderen Oneribus und Beschwehrungen, wie sie auch itzo seynd und Nahmen haben, und künfftig neu erfunden oder angelegt werden möchten (so lange sie nicht dergleichen Dienst- und Steuerbahre Güter von Unsern Unterthanen an sich handeln,

nichts zu praestiren schuldig :) Zu ewigen Zeiten, so lange als sie bergwercks-Arbeith und nicht neuere Hantierung und Gewerbe treiben exemt seyn und bleiben auch zu Heerfahrten nicht gezogen werden sollen.

Zum andern geben Wier Jhnen die Freyheit und das Recht, daß Sie dasjenige so zu ihrer undt der Jhrigen Notturfft an Speiße, Getränckе und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo Sie dasselbe am besten be Kommen können, anschaffen, und so weith sich unser Gebieth erstrecket, und Sie beglaubte Pässe Von dem Bergamt darüber auff Zu Zeigen haben, deßhalben alles Zolles, Accisse, Niederlage und andere aufflagen, wie Sie auch heißen, und sonst gebräuchlich, befreyet sein mögen doch daß Sie solcher und dergleichen Sachen bloß zu ihrer und der Jhrigen Notturfft sich bedienen, mit nichten aber damit Handel und Kauffmannschafft Zu unserer Städte und unterthanen Nachtheil treiben, oder auch die Particular Gewercke andere Handlung darunter Verstecken; Jedennoch aber hiermit und Krafft dieses den Gewercken Zum Vertrieb und consumtion der Arbeiter und Bedienten Brandewein blaßen anzulegen und brennen zulaßen, wie nicht weniger die Gewercken und Bergbedienten allerhand einheimische und ausländische Weine und Biere frey einzulegen, Zu brauen Maltz zu machen, Zu mahlen Gastung zu treiben. befugt seyen, auch an denen Orten wo Bergwercke seyn, freye Jahr und Wochenmärckte Verstattet werden sollen.

Drittens gestatten wir auch, daß dafern sich ein oder der andere von außwerts Häußlich in unserem Gebiete, alss Gewercke, Bergbedienter oder Mitarbeiter niedergelaßen, oder Niederlaßen würde, derselbe unter Keiner alß des Bergamts Jurisdiction stehen auch mit gewinnung des bürger-Rechts und abforderung einiges Einzugs- oder Nachbarn Gelder, es sey denn, daß er unter einer gewißen Obrigkeit mit Hauß oder andern Jmmobilien sich an Kauffe, Verschonet bleiben, hiernächst aber, wann er an andere Örter sich wenden wolte, derselbe mit seinen Hab und Gütern, die er mit sich gebracht, oder auch nach dem über Kommen, und in unsern Landen gewonnen hat, wie bey andern freyen Bergstädten und Örtern gebräuchlich, nach beZahlung seiner im Lande gemachten Schulden, Zu schalten und dieselbe ohne allen ab Zug, davon er befreyet ist, seinem Besten nach zu ver Kauffen, Zu Verhandeln oder bey seinem ab- und Weg Zuge, welchen Wier Jhm allezeit frey Vergönnen mit sich Zu führen macht haben solle.

Viertens Was den auß dem bergbau und daraus bescheerten

oder sich derselben teilhaftig machen, maßen sie allein wegen auch von diesen Gütern, die darauff stehende praestanda, sonst aber nichts zu prästiren schuldig) zu ewigen Zeiten, so lange als Sie Bergwercks- und Hüttenarbeit, und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempti seyn und bleiben auch zu Heerfahrten nicht gezogen werden sollen.

Zum andern geben Wir Jhnen gleichfals die Freyheit und das Recht, daß Sie, Berg- und Hütten-Verwandte, dasjenige so zu Jhrer und der Jhrigen Nöthdurff an Speise, Getränke und dergleichen erfordert wird, an Ohrt und Enden, wo Sie dasselbe am besten bekommen können, anschaffen, und soweit sich unser Gebiet erstrecket, und sie beglaubte Pässe von dem Berg-Amte darübar auffzuzeigen haben, deshalben alles Zolles, Accise, Niederlage, und anderer Aufflagen, wie sie auch heißen und sonst gebräuchlich, befreyet seyn mögen, doch, daß sie solcher und dergleichen Sachen bloß zu Jhrer und der Jhrigen Nothdurfft sich bedienen, mit nichten aber damit handeln und Kauffmannschafft zu Unserer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben, oder auch andere Handlung darunter verstecken, wie dann auch die Gewercke auff dem Bergwercke oder denen Hütten, doch nur bloß zum Behuff der Berg- und Hüttenleute und deren Zugehörigen Brandtewein-Blasen zusetzen, aller Wein und biere einzulegen, selbst frey zu brauen, Maltz zu machen, zu mahlen und Gastunge zu treiben, auch an denen Ohrten, wo Bergwercke seyn, freye Jahr- und Wochenmärkte anzulegen befugt seyn sollen.

Drittens gestatten wir auch, daß, dafern sich einer oder der ander von Auswerte Häußlich in Unsern Gebiethe als Gewercke, Berg- und Hütten-Bedienter oder Mit Arbeiter niedergelassen oder niederlassen würde, derselbe unter keiner als des Berg-Ambts Jurisdiction stehen, auch mit Gewinnung des Bürgerrechts, und Abforderung eines Einzugs oder Nachbar-Gelder, es seye dann, daß er unter einer gewissen Obrigkeit mit Hauß oder andern immobilien sich ankauffe, verschont bleiben, hiernächst aber, wann er an andere Oerter sich wenden wollte, derselbe mit seinen Haab und Gütern, die er mit sich gebracht, oder auch hernach überkommen und in Unsern Landen gewonnen hat, wie bey andern freyen Bergstädten und Orten gebräuchlich, nach Bezahlung seiner im Lande gemachten Schulden, zu schalten und dieselbe ohne allen Abzug, davon Er befreyet ist, seinen besten nach zu verkauffen zu verhandeln, oder bey seinem Ab- und Wegzuge, welchen Wir Jhn allezeit frey vergönnen, mit sich zu führen Macht haben solle.

Zum Vierdten, was den aus dem Bergbau und daraus

Seegen Gottes uns Zu Kommenden Zehenden anbelangt, so wollen Wegen unserer Vorrigten Gnädigsten Resolution Wier uns gnädigst erKlähren, daß weil die Schächte Zu denen Stein Kohlen bishero meistens mit Waßer überlauffen und wegen deßen ab Ziehung zu Künsten und Stollen große unKosten erfordert werden, die Stein Kohlen biss auffs Neue Jahr 1694 Zehend-frey bleiben, und nach dieser Zeit solchen die Gewercke zu erlegen erst schuldig seyn sollen, und damit unser Zehnd Intereße desto weniger Nachtheil leyden möge; So wollen Wier hiermit die Einfuhr und erhandlung frembder Stein Kohlen alles Ernstes und bei Straffe der confiscation Verboten haben die übrigen auffgenommene und noch auffzunehmende Fund-Grube und Zechen, an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eißen, Bley, Kobold, Schweffel, Vitriol, Allaune, Gallmey und allen andern Mineralien und Metallen sollen Von abgebung deß Zehenden, solange bis Selbige in Würckliche außbeute gesetzet und noch ein Jahr darüber hin gäntzlichen befreyet, nachmahls aber der Haubt Lehnträger den uns gebührenden Zehenden an den Zehendner, welchen Sie auß ihren Mittel uns Vorschlagen und Wier denselben hernach in unsere Pflicht nehmen und besolden werden, an Jeder Gattung rohen Ertz wie solches auß der Erde gewonnen wird, nicht aber geschmolzen, wie wir im nächst folgenden Zusehen, Zu liefern schuldig seyn; Ueber welchen Zehenden, wier unter Keinem Nahmen oder praetext Keine andere beschwernisse und praestanda von der Gewerckschaft des bergbaues halber fordern wollen, sondern Sie Vor Uns unsern Churfürstl. Erben und Succehßoren davon jederzeit frey und exemt lassen; Es soll aber der Zehende entrichtet werden folgendermaßen: alß

1. Von Silber die Zehende Marck
2. Von Kupffer von jedem Centner Schwartz Kupffer Ein R.
3. Von Eißenstein das Zehende Fuder oder die Zehende Tonne. davon 5 ein Fuder machen, oder nach einer gewissen taxa Zu gelde gerechnet.
4. Von Zinn und Wißmuth Von Centner ein R.

Fünftens so wollen wir zwar den Verkauf des Silbers Von der Gewerckschaft antheil Uns vorbehalten, jedoch dieser gestalt, daß Wier daVor den courrenten preyß jeder Zeit constant in unsern Müntzen wollen erlegen lassen; die übrigen Gut gemachten Ertze aber, alß Kupffer, Zinn, Bley, Eyßen, Quecksilber, Kobold, Gallmey, Vitriol, Allaune, Schweffel und andere Mineralien und Metallen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, (obschon sonsten uns allewegs der Verkauff aller Metallen bleibet) Wollen Wier

bescheerten Seegen Gottes Uns zukommenden Zehnten anbelanget, so wollen wir, daß die allbereits aufgenommene und noch aufzunehmenden Fund-Gruben und Zechen, an Gold, Silber, Kupffer, Zinn, Eysen, Bley, Kobbold, Schwefel, Victriol, Alaune, Gallmey, und allerhand Steinkohlen, auch allen andern Mineralien und Metallen, von Abgebung des Zehnten, so lange, biß selbige in würckliche Ausbeute gesetzet, und noch ein Jahr darüber gäntzlich befreyet, nachmals aber vorbenannte Lehen Haubt-Lehnträger den Uns gebührenden Zehenden an den Zentner, welchen sie aus ihren Mitteln Uns vorschlagen und wir hernach in unsere Pflicht nehmen, und besolden werden, an jeder Gattung rohen Ertzes Mineralien und Steinkohlen wie solches aus der Erde genommen wird, in natura oder nach dem Werth an Gelde, zu lieffern schuldig seyn, über welchen Zehenden wir dann unter keinerley Nahmen oder praetext einige andere Beschwernisse und praestanda von der Gewerckschaft des Bergbaues halber fordern, sondern sie vor Uns, Unsern Churfürstl. Erben und Successorn, davon jederzeit frey und exemt seyn lassen wollen.

Zum Fünfften, so wollen Wir zwar den Verkauff des Silbers von der Gewerckschafft Antheil Uns vorbehalten, jedoch dieser gestalt, daß Wir davor den currenten Preyß jederzeit constant in Unsern Müntzen wollen erlegen lassen, die übrigen gut gemachten Ertze aber, als Kupffer, Zinn, Bley, Eysen, Quecksilber, Kobbold, Gallmey, Victriol, Allaune, Schwefel, Steinkohlen und andere Mineralien und Metallen, wie die auch Nahmen haben, wollen wir denen Gewerckern und Jhrer Cassa zum besten in den Preiss, wie solches bestens bedingen können, inn- und außerhalb Landes, ohne, daß sie einigen Accise Zoll, Schleuße-Geld oder andern Jmposten, ausgenommen, was von denen Schiffen und Kähnen, womit solche verführet werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, deswegen zu erlegen schuldig seyndt, nach eygenem Belieben zu verhandeln, oder wie sie bestens können, zu gute zu machen überlassen.

denen Gewercken und Jhrer Caße Zum besten in dem Preiss, wie Sie das bestens bedingen können, inn oder außerhalb Landes, ohne daß Sie einigen Zoll, Accißse oder andere Jmposten deß wegen Zu erlegen schuldig sind nach eigenem belieben Zu Verhandeln, oder wie Sie bestens Können, Zu Gut Zu machen überlaßen.

Sechstens haben alle Gewercken Bergwerks Verwande und arbeiter diese Freyheit, daß Sie unter sich, es seyn Gewercken wider Gewercken, oder Gewercken wieder Bediente und arbeiter oder diese letztern wieder Jene oder unter sich wegen Bergwercks sowohl alß anderen Sachen Zu litigiren hätten, Jtem, Wann Bergbediente und arbeiter ihre Pflicht nicht wahrgenommen und deßhalb zu bestraffen stünden, welches auff leibes und anderer straffen zu extendieren (: die Verwirckung des lebens allein ausgenommen :) Sie vor niemand alß Vor dem Bergamte Zu stehen, und vor demselben Recht Zu geben und Zu nehmen befugt und gehalten seyn sollen; doch soll Ihnen, Wann Sie durch deß Bergamts urthel sich beschweret Zu seyn Vermeinen, an uns Zu appeliren über ein Quantum so die Summa von 100 Th. übersteiget, oder dafern es Bergwercks-Sachen betrifft, an andere Bergschöppenstühle solche Zu verschicken, allemahl Verstattet seyn, und Vor uns auf beschehene Supplication durch gewiße Commißarien auf denen Gewercken oder die Wier dazu sonst gnädigst benennen werden, die Sache ohne alle weitleufftigkeit decidiret, und wieder den Commißaryschen Bescheid Kein ferneres Remedium, suspensivum oder devolutivum Zuge laßen werden;

Zum Siebenden, Was die bestellung des Bergamts betrifft,

Sechstens, geben wir denen Gewerckern die Freyheit, daß umb größern Autorität bey den Berg- und Hütten-Volck zu haben, und solches desto mehr im Zaum zu halten, Dieses Berg-Ambt in allen solchen Sachen und Verbrechen, so das Bergwerck angehen die von Uns Jhnen verliehene Jurisdiction an denen Verbrechern nicht allein mit dictir- und exequirung einer Geld- sondern auch nach Befindung der Sachen einer Leibesstraffe uspue ad fustigationem inclusive zu exerciren Macht haben solln, dieselbe Verbrechen aber, so die Verwirckung des Lebens nach sich ziehen, sollen nach geschehener Untersuchung von dem Berg Ambt immidiate an Uns gebracht und deßfalls fernere Gnädigste Verordnung eingeholet werden, und declariren Wier hiermit das Berg Ambt als ein freyes Iudicium, so immidiate von Uns dependiret, daß sie also mit keiner Regierung noch Jemand anders das geringste zu schaffen, noch sich davor einzulassen gehalten seyn; Jnmassen Wir sie dann allezeit gegen Jedermänniglich nicht allein in diesen, sondern auch in andern ihren zum besten des Landes zielenden Vorhaben, kräfftiglich und Gnädigst mainteniren und schützen wollen, auch Jhnen, Jhren Erben und Erbnehmen, niemahls in Jhren, durch ihr eigenes Geld erworbenen Recht turbiren, noch von Unsern Bedienten hindern lassen, sondern dasselbe, was sie durch den Seegen des Allerhöchsten erlangen, soll Jhnen als Jhr propres hergebrachtes Guth allezeit, solange es der Allerhöchste Jhnen gönnet, zum freyen Genieß gelassen werden; daferne auch ein oder ander sich über den Ausspruch des Berg-Ambts zu beschwehren rechmäßige Ursache haben solte, sollen dieselbe, wann das Quantum die Summa von Ein hundert R.Thalr. übersteiget, ebenmäßig an Uns und Unsere Geheimbte Räthe appellando immidiate sich zu verfügen gehalten seyn; Oder daferne es Bergwercks- und Hütten-Sachen betrifft, an andere Berg-Schöppen-Stüle solche zu verschicken, allemahl verstattet seyn und von Uns auff beschehenes suppliciren durch gewisse Commissarien aus denen Gewercken, oder die wir darzu sonst Gnädigst benennen werden, die Sache ohne alle Weitläufftigkeit decidiret, und wieder den Commissarischen Bescheid kein ferneres remedium suspensivum oder devolutivum zugelassen werden.

Zum Siebenden, was die Bestellung des Berg-Ambts betrifft,

so soll beürfenden Falß und Wann Wier oder die Gewercken es für gut befinden, einen Berghaubtmann, wie auch Rath, Bergmeister, Bergrichter und einer oder mehr Schöffen, welche in abwesenheit des Berghauptmanns die Jurisdiction exerciren, und die Gerichte dirigiren erwehlet und uns dieselben präsentiret werden, die Wier auch nach bergkünftigen Gebrauch in Gnaden confirmiren wollen, die Einrichtung und reichung der Bergbeamten-Besoldung aber wird denen Gewercken allein überlaßen.

Zum achten Weil auch die von Gott bescheerten Metallen und Mineralien einige consumtion erfordern so geben Wier denen Gewercken die Freyheit auß denenselben alle erdenkliche Manufakturen, wie Sie mögen Nahmen haben, es seyen dieselben in Unsern Landen Vorher Verfertigt worden, oder nicht, so wohl Jetzt als Nachgehends, ungehindert Verfertigen Zu laßen, solche auch sowohl in alß außerhalb Unsern Landen Zu verhandeln, weßwegen Wier dann nicht allein Ihnen gnädigst Vergönnen alle dar Zugehörigen Schmeltz und Seyger-Hütten, Hoche-Öffen allerhand Gießwercke. Stück-Feuer, Morßel, Kugeln, Granaten und dergleichen Nennfeuer, Frische-Feuer, Kupffer, Meßing, Blech, Stal, Zihn und allerhand Eisenhämmer, Meßing-, Kupffer-, Schneide- und Dratmühlen und in summa allerhand dergleichen Werckstedten, allerhand Drat Zu Ziehen, Senßen Zu Verfertigen, Geschütze, Röhren, Waffen, Schauffeln, Meßer und dergleichen, sie mögen Namen haben wie Sie wollen, auch alle Sachen, ob sie gleich hier nicht mit Nahmen erzehlet, nicht allein anzulegen, sondern es sollen auch alle darzu gehörige Leute und arbeiter, welche sich auff dergleichen Wercken befinden, Keiner außgenommen, sowohl alle hier inne genannte Bergfreyheiten und immunitäten, alß auch was an anderen Orten auf dergleichen Wercken gebräuchlich genießen. Jnsonderheit aber sollen die Gewercke, auch wie über all gebräuchlich, haben und genießen alle Fischereyen in denen Zum bergwerck gehörigen angelegten und neu Zugelegten Teichen, und Waßergräben; auch sollen Sie macht haben dem bergbau und Hüttenwerck Zum besten neue Teiche, wo Sie nütz und nötig finden, anzulegen in dieselben Fische Zu setzen, Zu fischen, alle Teiche Zu Schützen, auch Fußsteige und Fuhrwege über Felder und wießen Zu denen

so soll denen Gewercken erlaubet seyn, bedürffenden Falls, und wenn sie es für gut befinden, einen Berghaupt-Mann, wie auch Berg-Richter und Berg-Meister, und ein oder mehr Schöppen, welche in Abwesenheit des Berg-Hauptmanns die Jurisdiction exerciren, und die Gerichte dirigiren, zu erwehlen, anzunehmen und zu bestellen, auch die einmahl angenommene Bergbediente nach Jhren eigenen Gefallen ab- und wieder anzusetzen, und Wollen Wir alle dieselbe, so von Jhnen bey Uns in Vorschlag gebracht werden auff dero unterthänigstes Ansuchen durch Unsere Bestallung und beygedrucktes Gnaden-Siegel, ohne Erlegung der Marinen oder dergleichen Onerum, außer der Cantzley-Gebühr, Bergläuffigen Gebrauch nach, in Gnaden confirmiren. Die Einrichtung und Reichung der Bergbedienten-Besoldung aber, wird denen Gewercken allein überlassen.

Achtens, weilen dann auch die von Gott bescheerten Metallen und Mineralien einige consumption erfordern, So geben Wir denen Gewercken die Freyheit, aus denenselben alle erdenkliche Manufakturen, wie sie mögen Nahmen haben, es seyn dieselbe in Unsern Landen vorhero gemacht worden, oder nicht, sowohl ietzt als nachgehends, ungehindert verfertigen zu lassen, solche auch sowohl inn- als außerhalb unsern Landen zu verhandeln, weswegen wir dann nicht allein Jhnen gnädigst vergönnen, alle dazu gehörigen Schmeltz- und Seiger-Hütten, hohe Oefen, allerhandt Gießwerck, Stücke, Feuer Mörsel, Kugeln, Granaten, und dergleichen Rennfeuer, Frische-Feuer, Kupffer, Messing, Blech, Staal, Zinn und allerhand Eysen-Hämmer, Meßing-, Kupffer-, Schneide und Draat-Mühlen, und in Summa allerhand dergleichen Werckstätten anzulegen, allerhand Draat zu ziehen, Sensen, Geschütze, Röhre, Waffen, Schauffeln, Messer und dergleichen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auch alle Sachen, ob sie gleich hier mit Nahmen nicht erzehlt, zu verfertigen, sondern es sollen auch alle darzu gehörigen Leuthe und Arbeiter, welche sich auff dergleichen Wercken befinden, keine ausgenommen, aller hierin genannten Bergfreyheiten und immunitäten, so viel als an andern Orten gebräuchlich auff dergleichen Wercken, sich zu erfreuen haben. Jngleichen auch sollen offt erwehnte Gewercken, wie überall herkommens, alle Fischereyen in denen zum Bergbau gehörigen angelegten und neu zugelegten Teichen und Wassergraben zu genießen, auch darneben freye Macht haben dem Bergbau und Hütten-Werck zum besten, neue Teiche, wo sie für nütz und nöthig befinden, anzulegen, in denen selben Fische zu setzen, zu fischen, und alle Teiche zu schützen, auch, da sie ja jemandes Acker, Garten oder Wiesen

Schachten zu machen, brücken und Fähren über alle waßer Zum besten des Bergwercks anzulegen, Ziegelöffen, Leimgruben, Kalcköffen, Kalcksteine, Gips- und Cementbrüche, wo solche zu finden, in Schwung zu bringen, auch Gips- Und Cementmühlen anzulegen. Und alle Ströhme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen sich Zu bedienen, oder hinwieder Zu Verleyhen, anbey- und in denenselben Waßer-Künste, Hütten-Hammer, Glaß- und Seygerhütten und andere Wercke, auch bret- und Schneide-Mühlen, Mahlmühlen, Öhlmühlen, auch Schmiede Eßen anzulegen, auf den Ströhmen allerhand holtzflößen sich zu gebrauchen, auch sollen sie frey ein Führen alle Gießsteine, ferner Seiffen- und Waschwercke anstellen; Jedoch dieses alles mit unserm und unseres Bergamts Vorwißen, und genehmhaltung; Jngleichen soll das Bergamt befugt seyn allerhand Jhnen Und zum Bergbau benötigte Handwercksleute, als Bergschmiede, Huff- Zug- Meßer- Zweck- und Nagelschmiede, Seiller, Bötcher, Wagener, Schlößer, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Becker, und Fleischer Zu setzen und Jhnen Jnnung Zugeben und Zu Verstatten, auch Jhnen die gewöhnlichen Frist- oder Quatember Gelder entrichten zu laßen.

Zum Neunten Weillen auch Zu behuff deß Arrendatoris Zu Rothenburg bereits vor eine geraume weille eine Zur Oeconomie bequeme behaußung unweit der alten Verfallenen Schloße angebaut worden; und dannenhero Von uns schon Vorher zwei Jahre die abbrechung daß alten Schloßes Zu menagirung des unterhalts Kosten resolviret und anbefohlen worden, Und dann die Gewerckschaft sich unterthänigst an erboten, daß Sie selbiges Schloß auff ihre Kosten in baulichen würden unterhalten, daselbst ihre Bergbediente logiren, Jhre beysammenkünffte und Deliberationes halten, auch ihre brieffschafften asserviren wolten, wann Wier Zugleich und nebst mehr gedachtem alten Schloße Jhnen auch den Hart daran gelegenen alten wüsten Garten, bey dem Bergamts beständiglich überlaßen wolten; daß haben Wier auch in dieses Jhr petitum Gnädigst consentiret.

nöthig finden zu schürffen, einzuschlagen, Schächte zu sencken, Stollen und was sonst zu Fortsetzung des Bergbaues nöthig zu treiben, ungehindert seyn, doch daß sie sich mit dem Eigenthums-Herren gehörig wegen eines billigen und nicht übersetzten Preises nach des Berg-Ampts gutfinden vergleichen, wie sie dann auch berechtigt, Fuß-Steige und Fuhrwege und Wiesen zu denen Schächten zu machen, Brücken und Fähren, über alle Wasser zum Besten des Bergwercks anzulegen, Ziegel-Oefen, Glaß-Hütten, Leim-Gruben, Kalck-Oefen, Kalckstein, Gips und Cement-Brüche, wo solche zu finden, in Schwang zu bringen, auch Gips- und Cement-Mühlen anzulegen, und aller Ströhme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen sich zubedienen, andere hinwieder zu verleyhen, an- bey- und in denenselben Wasser-Künste, Hütten, Hammer, Seiger-Hütten und andere Wercke, auch Bret- und Schneide-Mühlen, Mahl-Mühlen, Oehlmühlen, auch Schmiede-Essen anzulegen, auff den Ströhmen allerhand Schiffen- und Holtz-Flössen sich zu gebrauchen, auch alle Gieß-Steine frey einzuführen, ferner Seiffen- und Wasch-Wercke anzustellen. Wie sie dann auch an allerhand Materialien als Eysen, Talch, Seilern, Bretern, Holtz-Kohlen, und allen andern, dessen Sie zu Fortreibung des Berg- und Hütten-Wercks benöthiget seyn, ohne jemandes Behinderung oder Steigerung des Preises den Vorkauff haben, das Berg-Ambt auch befugt seyn soll, allerhand Jhnen und zum Bergbau benöthigte Handwercks-Leuthe, als Bergschmiede, Huff-Zeug- Messer- Zweck- und Nagel-Schmiede Seiler, Böttcher, Wagner, Schlösser, Schuster, Schneider, Zimmer-leute, Becker und Fleischer zu setzen, und Jhnen Jnnungen zugeben und zuverstatten, auch Jhnen die gewöhnliche Frist oder Quartembergelder entrichten zu lassen.

Endlich und zum Neunten, wiederhohlen Wir auch hiermit die vormahls denen Gewercken ertheilte Gnädigste Donation wegen des alten verfallenen Schlosses Rothenburg nebst dem dabey gelegenen wüsten Garten, daß sie sich dessen zu ihrem Behuff und Gebrauch wegen der nahe daran gelegenen Berg-Wercke frey und ungehindert als Erb- und Eigenthümlich gebrauchen mögen.

Bey allen solchen angezogenen Privilegiis und Begnadigungen, wollen Wir beydes, Gewercke und Berg-Verwandte, so wohl Hohe als Niedrige, allemahl nachdrücklich schützen, manuteniren und vertreten, und wollen Wir hiermit und Krafft dieses ein freyes Bergwerck, wie sich das nach Bergwercks-Ordnungen, Recht und Gewohnheit gebühret, Jedermanniglich verkündiget haben, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, so durch freye

Bey angezogenen Privilegys und begnadigungen werden Wier beydes, Gewercken und Bergverwandte, sowohl hohe alß Niedrige allemahl nachdrücklich Schützen, manuteniren und Vertreten, und Wollen Wier hiermit und Krafft dieses ein Freyes Bergwerck wie sich das nach Bergwercks-Ordnung, Recht und Gewohnheit gebühret allermanniglich Ver Kündiget haben, mit dem anfügen, daß alle diejenigen, so durch freye außschürfung eines Neuen oder von den alten bereits fündig gemachten Ertzganges in diesen bergbau mit einzutreten beliebung tragen, bey denen Haupt-Lehnträgern oder deren Erben sich anzumelden, ihre Muthung schrifftlich einzugeben, Von der Verley und bestättigung Von dem Bergamt, bergordnungsmäßig Zu gewarten haben, sich aber bis Zu ausfertigung einer aparten, und Von Uns Gnädigst confirmirten Bergordnung mitler Zeit nach denen Chur und Sächsischen, wie auch Fürstlich braunschweigischen-Lüneburgl. Gebräuchen Verhalten sollen.

Schließlichen Versprechen Wier über dieses alles, da mann hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwercke und Gewercken ein erheblich, auch uns, Unser Vorbenannten Hertzog und Fürstenthümern und Landen ein ersprießlicher Nutzen Zustünde, gestatten, solchen nach solches Jedesmahl nach befinden annoch hinzu Zusetzen, und durch offentlichen Druck, gleichwie hiermit geschiehet, solches publicieren und Jedermann Kund machen Zulaßen, umb dardurch die baulustigen Gewercken ferner Zu animiren, alles getreulich und ohne gefährte.

Deßen Zu mehrer Uhr Kund haben Wier dieses eigenhändig unterschrieben und unser Gnaden-Siegel dabey drücken laßen; So geschehen Cölln an der Spree den 12. Dezember 1691

Friedrich.

(L. S.) E. v. Danckelmann.

Gegenwärtige auff Zehn blat Von mir Endesbenanter Kayserlichen Notario gefertigte Abschrift Von dem Wahren mir Vorgelegten, unterschrieben und besiegelten Originali ist mit diesem facta collatione überall gleichlautend und einstimmig befunden, Welches Vermittelst auffgedrucktem mir conferiret. Notariat Signet. und Petschafft auch unterschriebenen Nahmen in fidem attestire ad hoc Specialiter requisity, Actum

Halle den 20. May 1692.

(L. S.) Johann Georg Frauendienst
Notar publ. Juraty.

(Abgedruckt bei Mylius IV., II. Abtlg., 2. Cap.)

Ausschürffung eines neues oder von den Alten bereits fündig gemachten Ertzganges in diesen Bergbau (Die Stein-Kohlen ausgenommen) mit einzutreten Beliebung tragen, bey denen obgenannten Haupt-Lehnträgern oder deren Erben sich anzumelden, Jhre Muthungen Schrifftlich, einzugeben, und die Verley und Bestätigung von dem Berg-Ampt, Berg-Ordnungsmäßig zu gewarten haben, sich aber bis zur Ausfertigung einer á parten und Von Uns Gnädigst confirmirten Berg-Ordnung, mitler Zeit nach denen Chur- und Sächsischen wie auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Gebräuchen verhalten sollen.

Schließlichen versprechen Wir über dieses alles, da man hiernächst befinden sollte, daß in dieser Befreyunge eines oder mehr Stück nicht begriffen wären, davon dem Bergwercke und Gewercken ein erheblicher, auch uns, Unsern vorbenannten Provintzien und Ländern ersprießlicher Nutzen zustände, gestalten Sachen nach solches jedesmahl nach befinden annoch hinzu zusetzen, und durch öffentlichen Druck, gleichwie hiermit geschiehet, solches publicieren, und Jedermann kund machen zu lassen, und dardurch die baulustigen Gewercken ferner zu animiren. Alles getreulich und sonder Gefährde. Des zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Fürstl. Gnaden Siegel dabey drucken lassen.

So geschehen Cölln an der Spree den 12. Dezember 1691.

Friedrich.

(L. S.) Eberhard von Danckelmann.

Nr. 30.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 2. S. 155.

Zu wißen sey hiermit allen denen so hieran gelegen, daß heute untergesetzten dato, zwischen Endesbenannten Alten, und auch daselbst benanten Neuengewercken derer Wettinisch-Rothenb. und Könnerischen Bergwercke, nachfolgender Erb-Verkauff und Cession abgehandelt und geschloßen worden. Nemlichen: Es verkauffen und Cediren die nuhnmehrigen alten an die neuen Herrn Gewercken Jhre an obbesagten Bergwercken habendes eigenthum und gerechtsame alle und jede Ertz und Schiefer-Schächte, auch Vorräthe an gewonnenen Schiefern wo dieselben auch befindlichen sein mögen, sambt denen Stollen Schmelz und Kupffer-Hütten, Hütten, Wohnung, Kohlen, Schurren auch Röst-ofen zu Dornitz und in dem Schloß zu Rotenburg allen gewirth-schafften so auf denen Hütten befindlichen und dazu auch zum Schmeltzwesen gehören, ingleichen 4 Hütten Pferden, dazu ge-hörige 2 Wagen und Geschirr, nebst denen dazu gehörigen Hölen, ferner den an der Hütten zu Dörnitz gelegenen Garten, sambt dazu gehörigen Wiesen, Teichen, Wasserfällen und Lei-tungen, nebst der darauf habenden Fischerey, Jhr habendes Recht auf das Schloß zu Rotenburg, die Kohlenschuppe zu Acken, wobey zugleich mitextradiret und übergeben wird, der mit den Tit. von Branden auf Wiesenburg geschloßene Holtz und Kohlen Contract, sambt allen in der sogenanten Brandesheide befindlichen und denen alten Herrn Gewercken zustehenden geschlagenen und ungeschlagenen Holtze im Summa alles und jedes waß Sie biß dahero obbesagter Bergwercke halber alß ihr eigenthum be-seßen genutzet und gebrauchet nichts über all außgenommen umb und vor Dreytausend Reichsthaler bahrer Kauff Summe, welche 3000 rthlr. auch die Herren CasPer und George Bosen fürnehme des Raths zu Leipzig und mit Jnteressenten der neuen Gewerckschafft (weile solche mit der Zahlung so geschwinde nicht aufkommen können) auß ihren mitteln an Unß dem Rath Josias von Rheden und Johan de Smett bahr völlig und richtig bezahlet haben, weßwegen wir auch die nunmehrigen neuen Herren Gewercken und in Specie die Herren Bosen wegen dieser völligen bezahlten Summa in bester form rechtens cum exceptione non numerata pecunia quitiren; Es begeben sich auch beiderseits Contrahenten freywillig aller und jeden ausflüchte, als persua-sionis, Casionis, Vervortheilung, Verletzung über die Helffte und wie Sie Nahmen haben in Rechten biß anhero gebräuchlichen gewesen, wie auch der Regul, daß eine allgemeine Verzicht, wen nicht vorhero einer jedweden Exception absonderlich renunciiret, anbehelfflich sey; oder ein und andere Theile zu gute erfunden,

oder erdacht werden mögen. Und damit auch die Herren Bosen der Vorgeschossenen Kauff Summa wegen völlig versichert sein mögen, so wird ihnen alles und jedes waß von denen alten Herren Gewercken erhandelt und übergeben worden, zu hypothec, und wahrem Unterpfande eingestellet, dergestalt und also, daß so lange ihnen die wiederbezahlung nicht geschehen, Sie solches alles alß ihr eigenthumb halten sollen. Es versprechen aber die Neuen Herren Gewercken, zu dieser wiederbezahlung fordersame Anstalt zu machen, so lange aber alß diese nicht erfolget denen Herren Bosen dieses Capital als 1500 Rthlr. von jetzigen Johannis und 1500 Rthlr. von nechsten Michaelis an Jährl. mit 6 pro Cento zu verzinsen.

es wollen auch beiderseits Contrahenten diesen Verkauff Seine Churfstl. Durchl. Unterthänig vortragen und auf gemeine Kosten dero gnädigsten Consens darüber suchen, Alles treulich sonder argelist und gefährde, zu mehrern Uhrkunden seind hiervon drey gleichlautende Exemplaria außgeferdiget, eines denen alten, das andere denen neuen Herren Gewerken und daß dritte denen Herren Bosen zu versicherung ihres Vorschußes, hypothec und Dominii übergeben, von einem jeden deren alten und Neuen Herren Gewercken eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschafften besiegelt worden So geschehen zu Wettin den 20. February 1692.

(L. S.) gez. Dodo von Knyphausen

Vohr meynen bey der alten Undt neuen Gewerckschaft habende Jnteresse.

(L. S.) Josias von Rheden
(L. S.) Johann de Schmeth
(L. S.) Johann Mathias Hatzel
(L. S.) Johann Steinhäuser
(L. S.) Johann Georg Printz
(L. S.) Johann Friedrich Mayer
(L. S.) Samuel Müller.

Nr. 31.

Haupt Rezess der Knyphausischen Gewerckschaft de dato 24. April anno 1692.

Jm Nahmen Gottes! Amen.

Zuwißen denen es Vonnöthen, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unser Gnädigster Herr Zu erbauung der Berg Wercke im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, auch Graffschafften Regenstein und Mansfeld, Magdeburgl.

Hoheit an fänglich, einen Contract mit dem Obristen Herrn Adam von Pfuhl aufrichten; Nachgehnds aber wie derselbe von dem Bergbau abgestanden dero Würcklich Geheimbten Rath und Hoff-Cammer Presidenten, Frey-Herrn von Knyphausen, dessen Erben und Erbnehmern mit all solchen in dem Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt auch incorporirten Graffschaften Regenstein undt MansFeld, Magdeburgl. Hoheit befindl. Ertz oder Mineralien Bergwercken auch Stein Kohlen, gnädigst Beleyhen lassen, hoch gedachter Freyherr von Knyph. auch den Herrn Obristen von Pfuhl wegen seiner an diese Berg Wercke verwendete und verbauete Kosten gäntzlich abgefunden, und ihm Satisfaction gegeben; So hat nach diesen vorgedacht. Freyherrn zu beßerer Ausführung deß Baues und erleichterung der unKosten, sich einige Gewercke assocyret mit denenselben Jüngst zu Wettin wegen sämtlichen Ertz und Mineralien auch Tag und Stein Kohlen Berg Wercke im Hertzogthum Magdeburg und der Graff Schafft Mansfeld Magdeburgl. Hoheit auf gewiße Mase und Weise einen Jnterims Vergleich aufgerichtet, solche nebst deren Bergwercken in der Alten Mark in 400 große portiones eingetheilet, auch das Churfürstl. Privilegium über sothaner Bergwercke verlangter maßen zu wege gebracht darauff nun endlich Zwischen mehr wohlgedachten Freyherrn von Knyphausen als Haupt Lehnträgern an einem und denen nachbenahmten Herrn Gewercken alß Mitlehnträgern als nehmlich

Dem Churfürstl. Geheimbten Rath und Cantzler des Fürstenthums Minden Herrn Wilhelm Heinrich von Danckelmann
Dem Fürstl. Sächsischen Geheimbten Rath Herrn Johann Mathias Hatzel
Dem Churfürstl. Brandenburgischen Rath und Leib Medico Herrn Dr. Krügen
Dem Churfürstl. Brandenburgl. Rath und Kriegs Commissario Herrn Johann Steinhäusern
Dem Churfürstl. Brandenburgl. Commercien Rath Herrn Johann Georg Printzen
Dem Churfürstl. Brandenburgl. Rath und Steuer Commissario Just Ludolph Krusen
Dem Herrn Cammer Rath Samuel Müller
Herrn CasPer Bosen, Fürnehmen das Raths zu Leipzig
Herrn Georgen Bosen, auch Fürnehmen des Raths daselbsten
Herrn Amtmann Johann Bünting
Und Herrn D. Johann Friedrich Mayer Assessor des Churfürstl. Brandenburgl. Schöppenstuhles zu Halle,

allerseits am andern theille nach folgender Haupt Resess abgehandelt und geschlossen worden

1. Wiell S. Excellenze der Herr Baron von Knyphausen mit vorgesetzten Herren eine ehrliche aufrichtige unzertrenliche und beständige Berg Wercks Gesell oder Gewerckschafft aufrichten, sich dabey vorbehalten noch ein oder den anderen über obbenante in die Gewerckschafft einzunehmen und einige Von seinen Portionen Denenselben zulaßen.

2. Es will aber zum IIten) Hochgedachte Se. Excellence vor sich deßen Erben und Successoren zum allerwenigsten Viertzig portiones behalten; und

3. Weillen III.) Sr. Excellence der Herr Baron von Knyphausen die sämtlichen Ertz oder Mineralien auch Tage- und Steinkohlen Bergwercke im Gantzen Hertzogthum Magdeburg ingleichen in der alten Marck, wor mit Sie und ihre vorbenannte Mit-Lehnträger von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg gnädigst beliehen und privilegirt worden, wie gemeldet, in 400 Große Portiones eingetheilet so haben voritzo von diesen 400 Portionen Vor sich behalten

122	Se. Excellence der Herr Baron von Knyphausen andere aber übergeben, alß
20	Dem Herrn Cantzler von Danckelman
40	Dem Herrn Geheimden Rath Hatzel
20	Dem Churfürstl. Brandenburgl. Rath und Leib Medico Herrn D. Krügen
20	Dem Herrn Rath Steinhäussern
30	Dem Herrn Commercien Rath Printzen
3	Dem Herrn Rath Krusen
5	Dem Herrn Cammer-Rath Müller'n
50	Dem Herrn CasPer Bosen
50	Dem Herrn Georg Bosen
20	Dem Amtmann Bünting
20	Dem Herrn Doctor Meyer
400	Summa.

4. Und wie nun IVtens Se. Excellence der Herr Baron von Knyphausen jedweden derer Herrn Gewercken das Domium an seinen Antheil der Portionen tradiret und Sie von Dato an in einer geruhige Posses setzet

5. Also acceptiren hingegen zum Vten die Herren Gewercken solche tradition und versprechen sambt und sonders auch ein Jedweder vor sich, seine Erben und Erbnehmen

hochgedachter Sr. Excellence von Jedweder Portion Einhundert Thaler zu bezahlen dergestalt

6. daß VItens) diejenigen Gewercken, welche theils von ihren Portionen oder alle bezahlet, theils aber auch oder alle vor ihre bey dem Wercke angewendete Mühe geschencket oder verehret beKommen, wann Sie desswegen von Se. Excellence quitung zu produziren haben, sofort von dem bezahlten oder verehrten Portionen die Außbeute genießen sollen.

7. Diejenigen aber welche dergleichen liberation von Zahlung noch nicht produciret, seyend gehalten Jhrer Excellence deßwegen ihre Wechselbrieffe darüber einzuhändigen, mit der versicherung daß Sie auff nächste Michael-Meße sofort den ersten Tag in der Zahlwoche Sr. Excellence den Halben Theil ihrer Portionen baar Vergnügen wollen, und zwar bey verlust ihrer sämtlichen Antheille, die andere helffte aber soll auß der Ausbeuthe bezahlet und Keinem davon nichts abgefolget werden, biß Se. Excellence der Herr Baron von Knyph. von denen ersten Außbeuthen ihre völlige Bezahlung und also die gantze Kauff Summa der einhundert Thaler vor jedwete portion erhalten, und stehen und hafften alle portiones Sr. Excellence biß zur völligen Bezahlung zur Außtrücklichen Hypothec und unterpfande.

8. Darhingegen verbinden sich zum VIIIten) Se. Excellence vor sich, deren Erben und Erbnehmen alle solche an Sie verlaßene portionen wieder allen und jeden particuliren an und Zuspruch in Specie deß Herrn Obristen von Pfuel oder anderer, so daran vorgeschoßen oder zu praetendiren haben möchten, in und außerhalb Gerichts, auf bloße extraindicial Denunciation zu gewehren, auch auf eigene Kosten sie hierunter zu Vertreten, also daß Jedweder Gewercke oder dessen Erben und Erbnehmen nach dem gnädigsten Privilegio solche portiones Nutzen und also sein wahres Eigenthum geniesen Könne, und solle; mit dem anhange demnach, soViel die Stein-Kohlen betrifft daß wann einige particuliere sich wieder alles Vermuthen daran etwas anmaßen sollten, mann von Gewerckschafft wegen Causam communem machen, sich einander gewehren, und Se. Churfürstl. Durchlaucht um gnädigst versprochene Manutenenz unterthänidst ansuchen wolle, ohne daß der Freyherrn von Knyph. oder die seinigen quod hunc casum weiter als ad officia et concurrentiam verbunden seyn sollen;

9. Zum IXten) soll der von Gott bescherte Seegen an zu Gut gemachten Metallen, Mineralien und Manufacturen auch alle Tag- und Stein Kohlen und alles dasjenige so

mann bey dem Berg Wercke zu gemeinen Nutzen anlegen und machen laßen würde, entweder durch gewiße Beeydete Bedinte oder Factoren verKaufft und das darfür eingeKommene Geld zur Berg Casse geliefert bey denen Quartal zusammen Künfften untersuchet und nach befinden pro rata nach Anzahl der Antheille einem Jedem Gewercken eine gewisse portion an Gelde ausgetheilet werden.

10. Damit aber Xtens) das Berg Werck zu Nutz und Ausbeuthe förderlichst gebracht werde, so soll und will Jedweder derer Herren Gewercken, Keinen ausgeschlossen von Dato an auf Jedwede portion 2 rthlr. erlegen und wenn solches nicht zureichet, soviel als noch erfordert wird nachschissen und zwar sofort auf deßjenigen Assignation, der im Nahmen der Gewerckschafft die Cassa führet, alles bey Verlust seiner Berge theille wenn er über ein Quartal säumig ist.

11. Und weillen XItens) die Herren CasPar und Georg Bosen sich erKläret, der Gewerckschafft zum besten anfänglich die Cassam auf eine zeitlang zu übernehmen einzurichten, in eine ordnung zu bringen, zu führen auch deß Bergwercks wegen Bücher und Scripturen solcher gestalt zuhalten; Alß wird Jhnen von der gantzen Gewerckschafft dieser wegen Krafft dieses Vollmacht, und Gewalt aufgetragen, daß Sie die Cassa führen und solche nach ihren besten verstande einrichten sollen oder mögen.

12. Und weillen die Herrn Bossen nur ad interim biß so lange es das werk träget einen eigenen Cassirer zu bestellen, die Cassa zu führen über sich genommen, so sollen sie was zu gewöhnlicher Lohnung oder andern außgaben gehöret auch solange an den Amtman Herrn Johann Bünting nach Wettin senden mit seinen quitungen ihre Rechnung, Herr Bünting aber die seinige mit denen Wochenzetteln Justificiren, welche bey denen quartal Zusammen Künfften sodann die Herrn Gewercken zu untersuchen und eines Gegen das andere zu examiniren haben.

13. Es wollen aber XIIItens) die sämtlichen Herren Gewercken alle Quartal und zwar zu Wettin, Rothenburg, oder Wohin sie sich bescheiden oder betagen werden, sich einfinden, und was zu des Werckes, aufnehmen und Nutzen Gereichet, abhandeln, und per Majora vota schließen, diejenigen aber so in Persohn nicht erscheinen können, sollen einen andern der Herrn Gewercken vollmacht auftragen: Wann auch zwischen denen ordenlichen Zusammen Künfften etwas gar wichtiges vorfallen solte, müßen nicht allein

eines Jeden vota schrifftlich eingehohlet, auch Vorhero ehe ein Schluß gemacht wird, einen jeden Herrn Gewercken deß andern Errinnerung communiciret werden.

14. Und sollen XIVtens) nur diejenigen Haupt Gewercken seyn und vota decisiva haben, welche zum wenigstens 20 portiones besitzen; die Jenigen aber welche weniger und nicht 20 Voll haben, sollen sich nach denen richten, und darbey acquiesciren was die Haupt Gewercken geschloßen, hat aber einer mehr als 20 portiones, so hat er consequenter so viel vota, als viel mahl er 20 Antheile hat.

15. Und wann zum XVten) auffn Nothfall zu abfindung des Herrn von Rhedens, oder sonst zu beförderung eines Haubt Nutzens und Vortheils beym Bergwerck in der Eille eine Summa Geldes auff zubringen, und es nicht so viel verzug leidet, an alle Gewercken Zu schreiben, oder die so viel Geld nicht auf bringen Könten, sollen die Herrn KasPar und Georg Bosen macht und Gewalt haben, auf ihren Credit ein oder etliche 1000 Thlr. auf zunehmen, wehrender Zeit aber daß bey ehester Zusammen Kunfft deliberiret und zu solcher wieder bezahlung mittel angeschaffet werden, soll die Gantze Gewerckschafft mit allen habenden portionen denen Herrn Bosen zur versicherung als ein Unterpfand und hypothec hafften, dergestalt daß von der Ausbeute keiner etwas beKommen, oder sonst jemand etwas bezahlet werden soll, es seynd denn die Herrn Bosen ihres vorgeschoßenen Capitals und Jnteresse vorher vollig vergnüget, biß dahin sich Se. Excellence der Herr Baron von Knyphausen mit seinem deßfals allbereits erhaltenen Recht nachzustehen erKläret.

16. Es wollen aber zum XVIten) die Herren Bosen vor sich keine Capitalia ohne der Gewerckschafft vor bewußt und Schluß per Majora vota auffnehmen

17. Damit auch zum XVIIten) bey dem Berg Werck alles ordentlich und wie Bergwercks Gebrauch oder Gewohnheit ist tractiret und beobachtet werde, soll sofort nach Vollziehung des Haupt Recesses eine zusammen Kunfft beliebet und von denen samtlichen Herrn Gewercken, wegen Haltung deß täglichen Gottes Dienstes, und betstunden derer Berg bedienten und Bergleuthe anstalt gemacht, auch Gewiße Ordnung und Leges verfaßet, und so es nöthig wäre, auch ein rechtes ordentliches Berg Amt auffgerichtet, und darzu benöthigte Persohnen erwehlet, in gleichen wegen Administrirung der Justiz deliberiret dabey aber sonderlich im Anfange alle unKosten an Besoldung und sonsten menagiret werden.

18. Es haben auch sämtliche Herren Gewercke beliebet, bey erfolgender außbeuthe, nachdem die Portiones von ihren schulden befreyet sind, der armuth und ad pias causas ein Gewißes außzumachen und davon eine eigene Cassa zu formiren.

19. Und wann in diesem Haupt Resess unmöglich alles auf einmahl gebracht werden kann, so wird bey erster zusammen Kunfft zu deliberiren sein, wie und auff was art eine richte Bergordnung abzufaßen sey, wie dann hiermit expresse reserviret wird, nach collegialischer überlegung und entschließung per Majora vota diesen Recess zu verbessern, neben Reccess zu machen, oder durch additionales solchen zu Corrigieren, addiren, minuiren oder zu ampliren.

20. Wann sich einer auß denen Gewercken Majoriby thätlich opponiret, oder sonsten dem Wercke zu schaden Jntriguen machet, oder mit unnötigen Kosten solches zu beschweren sein eigenes Jnteresse für das Gemeine beste suchen, oder daßselbe zu Verhalten, mißtrauen foviren und um deßwillen die Gewercken anein ander hetzen würde, so soll ohne weitern raisonement der Gewerckschafft freystehen, absque ulla formalitate demselben seine portiones aufzusagen, und einzuziehen und vor Jede derselben, welche er Sr. Excellence Herrn Baron von Knyph. bezahlet, oder liberation Vor Zahlung hat, so viel alß Sie zu selbiger Zeit Gelden, und werth seyn wird, gleich baar erleget, die übrigen annoch unbezahlten portiones aber fallen der Gewerckschafft anheim, mit der Condition; solche nach inhalt des Vten und VIten Articuls zu bezahlen. Es soll sich auch keiner der Herrn Gewercken für sich unterstehen bediente beym Bergwerck, so unter einer gewießen, und ausgefertigten bestallung stehen, zu Ver ändern oder zu Cassiren auch Keinen Neuen an, vielweniger aber jemand vor sich in des Bergamts Schutz auf zunehmen; sondern es sollen diejenigen, welche bey dem Bergwercke in loco seynd, dieses alles biß auf samtliche Herrn Gewercken Zusammen Kunfft anstehen lassen und Vorweißen, und was sodann einen Jeden zu erinnern ist, gebührend fürtragen und zu der sämtlichen Herrn Gewercken Resolution anheim stellen; Woferne aber Bergleuthe das ihrige nicht Wahrnehmen, bleibt denenjenigen, welche die Auffsicht haben die Freyheit, solche sofort abzuschaffen.

21. Wann jemand so 20 oder mehr portiones und dadurch votum gehabt, einen theil derselben alß 5, 10 oder mehr an einen andern cediren verschencken oder verkauffen wolten oder es bereits gethan hätte, so soll derselbige

Gewercke, ob er gleich vorher, da er zum wenigsten 20 portiones beseßen und votum gehabt, dennoch dardurch, daß er einige weg giebet, nicht mehr die Zahl der 20 bergtheille behält, sein votum verlieren, und sodann nach dennigen, was Major pars der votirenten Gewercken schließet, sich richten; Woferne aber durch Sterbe-Fälle die portiones unter die Erben vertheilet würden, daß einer alleine derselben nicht 20 behalten Könte, so sollen die Erben zwar auff 20 portiones ein votum behalten, sich aber unter einander vergleichen und einen im Nahmen ihrer aller denen zusammenKünfften bey zu wohnen vollmacht aufftragen.

22. Und ob zwar Keinem Gewercken verwehret, seine habende portiones quovis licito modo zu veralieniren, so ist solches also zu restringiren, daß er vor allen Diengen seine zu veräußern habende Bergtheile zu förderst der sämtlichen Gewerckschafft anbiethe, damit wieder derselben willen und vor bewußt Kein Fremder Gewercke eintringen als denn stehet zu der Gewercken Disposition, ob Sie die offerirten Portiones ex communi Cassa Zahlen und mortifiziren, unter die Gewercken theilen, oder auch einem Frembden an des abstehenden Gewercken stelle einnehmen wollen, und wann dem pars alienans seine portiones so er veralieniren will Sr. Excellence dem Herrn Baron von Knyph. nach inhalt der Jnterims Punctation und Haupt-Recessy enweder schon bezahlet hat, oder liberation von Zahlung von demselben produciren kan, so sollen im nechstvorerwehnten Falle von der Gewerckschafft, oder denjenigen, welchem solche assignired werden solche in continenti dem alinanti baar bezahlet werden, was Sie zu der Zeit Gelten, und wie solche von frembden bezahlet werden möchten. Wann auch ein Gewercke seine portiones dem Freyherrn von Knyphausen noch nicht gar oder völlig bezahlet, oder liberation von Zahlung erhalten hätte, so soll ihnen allerdings auch frey stehen solcher Antheille etliche oder alle zu verkauffen, so hoch alß er selbige anbringen kann; Er muß aber vor jede unbezahlte portion Sr. Excellence dem Freyherrn von Knyph. die noch restirende Einhundert Th. zurücklassen und solchen dardurch völlig vergnügen.

23. Schließlich ist in diesem Haupt-Receß mit zu errinnern, daß obzwar in dem von Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst ertheilten Privilegio keiner der Herrn Haupt Gewercken als Se. Excellence der Herr von Knyphausen mit Nahmen benennet worden, daß dieses keinem der darin benanten HerrenMitgewercken auf einigerley weise im geringsten praejudiciren, oder Nachtheilig seyn soll, sondern

es begeben sich Se. Excellence hiermit sowohl vor sich alß dero Erben und Erbnehmen expresse allerweitere Ansprüche und zueignung sowohl an dem Privilegio alß Bergwercke, und daß Sie solches Keineswegen weiter, alß sich ihre portion erstrecket, ihnen appliciren, und extendieren wollen, setzen hingegen einen jeden derer andern Herrn Gewercken und deren Erben sowohl in den Bergwercken, als Privilegio, so viel als einen Jeden nach seiner itzigen alß zuKünftigen portion zu Komt in Völlige und Geruhige Posseß und nehmen solche als Haupt-Lehnträger und Hauptgewercken, und also in den Stand, worinnen Sie selbst von Churfürstl. Durchlaucht gesetzet, und stehen, auf und an, und wollen sich gleich andern Herrn Gewercken, in Jhren votis denen Majoriby jederzeit unterwerffen; Es wollen auch Se. Ex. . . der Gewerckschafft zum besten das Amt Rothenburg in Pacht nehmen, und einen der Gewerckschafft anständigen Mann, als Sublocatoren hinein setzen, damit alle sonst daher entstehende wiederwertigKeiten verhütet, und so viel mehr Ruhe und Friede gestifftet werde; Und damit solcher Haupt-Recess stet und unverbrichlich gehalten werde, soll solcher, so viel mahl als Haupt Gewercken sein abgeschrieben, von allen und jeden mit unterschrifft und Petschafft beKräfftiget und Jedweden ein Exemplar außgestellet werden.

So geschehen Halle den 24. Aprilis Anno 1692.

(L. S.) Do. v. Knyphausen
(L. S.) Johann Mathias Hazell
(L. S.) Joh. Friedrich Meyer Dr. in vollmacht Sr. Exellence dess Herrn Cantzler von Danckelmann und vor sich.
(L. S.) Johann Steinhäuser
(L. S.) Caspar Bose
(L. S.) Johann Georg Printz
(L. S.) Georg Bose
(L. S.) Samuel Müller
(L. S.) Johann Bünting.

Nr 32.

Cr. Nr. 21. S. 135.

Preisbestimmung der Steinkohlen durch die Gewerkschaft vom 10. XI. 1692.

Zu wissen, demnach die Gewerckschafft der Magdeb.- und Alt-Märkischen Ertz- und Steinkohlen Bergwerge bey itzo gehaltenen General Tage zu Wettin, das Stein-Kohlen Berg Werg daselbst durch einen auswärtigen Berg-Meister befahren lassen und aus dessen erstatteten Bericht vergewissert worden, daß die Stein-Kohlen-Klaffter hoch in lauter reinen Glaß-Kohlen anstehen, und bedürffenden Falls Wöchentlich 40 . 50 bis 100 Wispel gewonnen und herausgefördert werden können, der Augen-Schein auch zeiget, daß über 800 Wispel der reinesten Kohlen schon würcklich vor Wettin in Vorrath liegen,

Als hat er E. hohe Gewerckschafft solches, und daß in diesen Quartal Luciae der Scheffel Stein-Kohlen vor 7 groschen und 3 Pfennige Messe-Geld, der Scheffel Tage-Kohlen aber vor 4 Groschen und 3 Pfennig Messe-Geld verkaufft werden solle, hierdurch zu Männigliches Wissenschafft bringen wollen; Wie es in künfftigen Quartal zu halten, sol so dann ebenfals durch eine gedruckte Nachricht eröffnet werden.

Datum Wettin den 10. November 1692.

Gewerckschafft der Chur-Fürstl. Brandenbg. Magdeburgischen und Alt-Märkischen Privilegirten Ertz und Stein-Kohlen Berg-Werge.

(L. S.) Halle, Gedruckt bey Christoph Salfelden, Churfürstl. Brandenb. Hoff- und Regierungs-Buchdruckern im Hertzogthum Magdeburg.

Nr. 33.

Wett. Rep. E. Nr. 130. S. 432.

Churfürstl. Brandenburgl. zur Regier. des Herzogthums Magdebl. Hochverordnete H. Cantzler und Räthe Hoch und Wohlgeborene, Hoch Edle, gestrenge, Räthe und Hochgelarte, Sonders Hochgeehrte Herren.

Es hat Se. Churfl. Durchl. zu Brandenb. dero privilegirte Magdeb. Ertz und Stein Kohlen Gewerckschafft über alle im Hertzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld, Magdeb. Hoheit befindliche Ertze und Stein Kohlen, beyliegendes privilegium gnädigst ertheilet und VersProchen solches durch öffentlichen Druck publiciren und jedermann Kund machen Zulaßen; Wann dann Besagtes privilegium nunmehr durch den Druck publiciret,

So habe Ewr. Excell. und meine Hochgeehrte Herrn hiermit nomine des Churfl. Brandenb. Bergamts gehorsamst ersuchen sollen, die Verfügung zu thun, daß diese 60 exemplaria des privilegy im Gantzen Herzogthum Magdeb. und Graffschafft Mansfeld, Magdeb. Hoheit, in Städten und ämtern, sich aller Orten darnach Zurichten mit ehesten möchten Bekand gemacht und dadurch Se. Churfstl. Durchl. gnädigste willens Maynunge erfüllet Werden. Dafür zu allen Diensten hinwieder bin

Ew. Excell. und Whlg. Dienstbereitwilligster
Joh. Fr. Mayer Dr.
Halle den 9. May 1693.

Nr. 34.

(Cr. Nr. 22. S. 136)

Das gewerkschaftliche Bergamt zu Wettin hält das erstemal Anschnitt unter 27. Mai 1693.

ex officio
J. N. D. N. J. C. A.

Wettin actum den 27. May 1693. Jn der 8ten Woche des Quartals Trinitatis.

Nachdem von der Löbl. Gewerkschafft der Churfl. Brandenburg privilegierten Magdeb. Ertz- und Stein Kohlen Bergwercke nunmehr ein ordentlich Bergamt Bestellet worden, So ist tato von mir Dr. Johann Friedrich Mayern, als BergRichter, Georg Stemblern als Bergmeister, und Johann Philipp Bünting der Zeit Cassirer Zum ersten mahl Anschnitt gehalten, und die 7te und 8te Woche dieses lauffenden Quartals Trinitatis sowohl plümper als Bergleute und wer bey den Berg Werken in Arbeit gestanden abgelohnet worden, und seynd an Bergleuten, Plümpern und Pfützern gewesen 81 Personen. Wohin noch Commen der geschworne Johann Auerbach, zwey Steiger und der Kunst Steiger.

Nr. 35.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 3.

Nr. 3. An Stein Kohlen ist zu dem Mauerstein Brennen so Mstr. Jan Thees alhier auff der Wiese gebrandt, Verbrauchet worden als

Zu den ersten Brand 18 Wispel 22 Scheffel
zu den anderen Brand 26 „ — „
Summa an guten Stein Kohlen 44 Wispel 22 Scheffel.

Zu den Kalck Brennen uff den Salpeter Berge ist gekommen, Auß den Graben in Halle,

Von der Erde 14 Wispel — Schffl
an Tagekohlen biß den 9 Marty 17 „ 2 „

Zu den Kalckbrennen zu Trotha ist Biß den 9ten Marty an Tagekohlen geliefert 13 Wispel 10 Schffl.

Summarum Waß zum Mauerstein und Kalck Brennen an Stein- und Tagekohlen wie auch Erde auß dem Hallischen Graben, in allen ist geliefert worden

44 WisPel 22 Schffl. gute Steinkohle
14 WisPel Erde aus dem Hallischen Graben
30 WisPel 12 Schffl. Tagekohlen.

Halle, den 17. Marty 1694.

Johann Friedrich Junge.

Nr. 36.

(Myl. IV. 2. Abtlg. Cap. 2.)

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg
Jnterims-Ordonnanz
Über dero Bergwercke,

So im Hertzogthum Magdeburg, und incorporirter Graffschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch in der Alten-Marck belegen,

Cölln an der Spree Anno 1696.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Kleve Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, usw. Für uns, Unser Erben und Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg u. s. w. thun hiermit kund, und fügen Jedermänniglich sonderlich denen daran gelegen, in Gnaden zu wissen:

Demnach der gütige Gott Unsere Lande hin und wieder vor andern aber Unser Hertzogthum Magdeburg und incorporirte Graffschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit wie auch die Alte-Marck, mit dem edlen Bergwercke an allerhand Ertz und Mineralien, insonderheit auch mit einem reichen Eisen- Ertz- Steinkohlen auch Silber- und Kupfer haltigen Schiefer-Fletz ge-

gesegnet, dahero Wir auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen Unserer Magdeburgischen und Altmärckischen Gewerckschafft, dieselbe mit einem Berg- Privilegio vorhin versehen, und nachdem in denen aufgenommenen Gruben die Anbrüche mächtiger und besser worden, die Zahl der Arbeiter täglich sich vermehrt, seynd Wir in Gnaden bewogen, nicht allein ein ordentliches Bergamt zu bestellen und aufzurichten, damit dem Bergwercke treulich und wohl vorgestanden, und so wol unser hohes Interesse gewahret, alle Unbilligkeit vermieden Unrecht gestrafft, und der bauenden Gewercke gebührlicher Nutzen befordert werde; Sondern haben nunmehro auf fernerweites unter thänigstes Ansuchen Uns gnädigst resolviret, eine gewisse Berg- Ordnung, damit so wol die Gewercken selbst, als auch die Berg Bedienten und Arbeiter sich darnach richten mögen, entwerffen zu lassen. Weiln aber die Umstände noch nicht zugeben wollen, eine auf alle Stücke eingerichtete vollständige Berg-Ordnung abzufassen, so haben Wir ad interim und so lange bis solche verfertiget, nachfolgende Articuln, zu Männigliches Wissenschafft und Nachricht publiciren lassen: Zuvorderst aber wollen Wir allem demjenigen, was in oberwehntem Unsern gnädigst ertheilten Berg-Privilegio vom 12. December 1691 dem Patent und Rescript vom 1. Febr. und 22. Nov. 1694 dem Bergwerck und derer Bedienten Befreyung wegen zum besten verordnet nachgelebet wissen, gleich wäre es von Wort zu Wort anhero repetiret; und damit gute und erfahrene Berg-Officirer und Berg-Leute sich mit der Zeit in Unsern Landen ankauffen, und häußlich niederlaßen mögen, so wollen Wir die ertheilte Privilegia ferner noch dahin gnädigst erkläret, und hiermit ausdrücklich verordnet haben, daß alle Berg-Officirer und Berg-Leute, ob sie gleich eigene Häuser in Unserm Lande und Städten haben, oder noch erkauffen, wann sie solche selbst bewohnen, der Freyheiten von Accis, Personahl-Contribution, Einquartirungen, u. s. w. wie solche in Unserm gnädigsten Privilegio benennet, so lange sie bey dem Berg-Ambte oder Bergwercke würcklich in Diensten und Arbeit stehen, vollkömlich geniessen, und von Unsern Accis-Bedienten und Beambten, bey Vermeidunge ernster Straffe darwider keineswegs beschweret, oder zu einigen Klagen ihnen Anlaß gegeben werden soll. Und gleich wie demnach

1. Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß Unser im Hertzogthum Magdeburg, und incorporirter Graffschafft Mannsfeld, verliehenes Bergwerck von der Gewerckschafft auf ihre Kosten, treu, fleißig und Bergmännisch fortgetrieben werde, und ohne erhebliche Ursache, bey Verlust des Privilegii, nicht liegen bleibe, auch Uns nach Verfliessung der gnädigst verwilligten Freyheit der Zehnte von aller Aus-

beut, so wohl des zu gut gemachten Metals, als auch an Stein-Kohlen und anderen befindlichen Mineralien richtig und ohne Auffenthalt jederzeit gantz frey gelieffert werde; Also sol auch außer dieser privilegirten Magdeburgischen und Alt-Märckischen Gewerckschafft niemand sonst noch Steinkohlen zu graben erlaubt seyn, Und damit auch

2. Obgedachter unser Zehnte; sonderlich ratione der Stein-Kohlen, desto desser befordert werde; So wollen Wir alle Einfuhr anderer Stein-Kohlen in Unsere Lande, unter was Praetext es auch jedesmahl geschehen möge, hiermit ernstlich und bey Confiskation der Stein-Kohlen, und nachdrücklicher Bestraffung verbohten haben, dabey Wir Unserer getreuen Gewerckschafft noch diese fernerweite Vertröstung gegeben, daß Wir auch alles fremdes Eisen und Meßing oder Drat-Arbeit, wann solche in Unsern Landen mit der Zeit wird gemacht und verfertiget werden, ebenermaßen auch verbieten wollen.

3. Damit auch solcher nützliche Berg-Bau nicht gehindert, und die baulustigen Gewercke, welche auf ihre schwere Kosten solches Bergwerck bauen, von andern abgeschrecket werden, So haben wir eine offentliche Berg-Freyheit nach Berg Wercks Recht und Gebrauch gnädigst publizieren, und ein gewisses Berg-Ambt bestellen, auch solches mit allen gehörigen Jurisdictionalien versehen lassen, daß alle beym Berg-Ambt befindliche Officier, Hütten- und Berg Leute, wie sie Nahmen haben, ob sie schon sonsten ratione immobilium anderwerts angesessen und in actionibus puré realibus justificabel, dennoch vor ihre Person und Domestiquen, unter keiner andern als des Berg-Amts Jurisdiction in quavis actione, tam civili quam criminali personali stehen, auch von niemand anders, dem gnädigst ertheilten privilegio gemäß, citiret oder gerichtet werden sollen; Und gleichwie über das, einem jedweden nach Ertz-Gängen, Klüfften und Geschicken zu schärffen und einzuschlagen erlaubt; Also sol auch kein Grund-Herr oder Besitzer der Güter solches hindern, sondern das Berg-Ambt damit allein gewehren lassen; Es mögen auch solche Bergwercke gleich auf geistlichen Freystädten, Schloß-Gütern, Hof-Aeckern, Wiesen, und dergleichen, oder sonst wo sich befinden: Es sollen aber doch die Gewercken, wo sie an einem Orte schurffen, einschlagen, eine Halte machen, den Ort beschütten, und da sie denselben zum Bergwerck behalten würden, solchen Ort taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nützungen davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkäntnis der Berg-Officirer, dem

Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig sein, wie dann allen denjenigen, so neue Gänge und Anbrüche von Stein-Kohlen, Ertzen, Quecksilber und andern Metallen und Mineralien erschürffen und entblössen, nicht nur nach Befinden eine gute Vergeltunge von 5. 10. 20 und mehr Thalern gereichet, sondern auch die Gewerckschafft wegen der Erb Kuxen sich mit Ihnen vergleichen sol.

4. Und damit auch keinen baulustigen Gewercken das Feld gesperret werde; Als sol das Berg-Ambt dahin sehen, daß mit Verschreibung der Fristen kein Unterschleiff oder Betrug geschehe, und solche nicht ohne erhebliche Ursache verstattet werden.

5. weilen dann an rechter Ordnung und guter Aufsicht eines gantzen Bergwercks steigen und fallen gelegen ist; So sollen die Aembter beym Berg-Ambt mit treuen, ehrlichen unverdrossenen Leuten, die des Bergwercks guten Verstand haben, bestellet werden, damit aller Zanck, Uneinigkeit, Untreu, Dieberey, Betrug, Vortheil, und dergleichen dem Bergwerck höchst schädliche Laster, mogen vermieden bleiben; zu dem Ende die beim Berg-Ambt bestellte Bediente, jedesmahl Uns so wohl, als der Gewerckschafft treu und gewertig zu seyn, und die Unsere Verordnung unverbrüchlich zu halten, mit Eydes-Pflichten beleget, desgleichen diejenigen, so auf Rechnung sitzen, genugsahme Caution zu bestellen angewiesen werden sollen.

6. Die bestellte Qfficirer sambt und sonders, sollen bey Vermeidung Unserer Ungnade und Bestraffung, gute Aufsicht haben, daß ordentlich und Bergmännisch gearbeitet, auch treu und ehrlich gehandelt, und die von Gott bescherte Anbrüche, nicht versetzet noch verstürtzet, oder die Bergfeste weggehauen, und niemand, unter was Schein es auch sey vervortheilet werde.

7. Hingegen sollen alle übrige Diener und Arbeiter, so sich bey Schmeltz- und Hütten-Werck oder Stein-Kohlen gebrauchen lassen, dem Berg-Ambt und ihren vorgesetzten Berg-Officirern alle Treue, Folge und Gehorsam leisten, sich weder mit Worten noch Wercken denselben widersetzen, sondern dasjenige, worzu sie angewiesen, treulich verrichten, oder deswegen vom Berg-Ambt, ohne Ansehung der Person gehoriger Bestraffung gewärtig seyn: Und da sich ein Theil eines Aufflauffs, Tumults oder Zusammenrottirung (welches hiemit bey Leib- und Lebens-Straffe verbohten wird), gelüsten lassen würde, als dann das Berg-Ambt nach den Redelsführern scharff inquiriren, und so sie ausfündig gemacht, und man derer habhafft, dieselbe zu ernstlicher

Straffe ziehen, oder, da es eine Sache von höherer Jmportantz, und am Leben zu straffen, solche ungesäumt an Uns gelangen lassen sol

8. Wollen Wir auch, das die Bergleute sich eines nüchtern und ehrbahren Lebens befleißigen, alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwerens, wie auch aller Meuterey wegen des Arbeitslohns, und sonsten, wie auch aller Uneinigkeit, Gezänckes, Schlägerey und Balgens, sonderlich auf dem Berg- und Hütten-Wercke (woselbst Wir aller Orten eine Berg-Freyheit hiemit gnädigst declariren, und alle Schlägerey bey Leibes-Straffe ernstlich verbiehten) sich gäntzlich enthalten sollen.

9. Sollen alle Berg-Officirer und Dienern ihren Pflichten gemäß, alle Fahrläßigkeit und Betriegerey verhüten helffen, die Arbeiter auch, zur rechten Zeit an ihre Schicht gehen, und allemahl beym Ein- und Ausfahren, ihre ordentliche Behtstunde halten, nachmahls ihr gesetztes Maaß treulich zu Wercke richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen, vielweniger falsche Schichten anschreiben lassen, Gestalt sie dann so wol wegen Einrichtung der Schichten, Bergwercks Gebrauch nach richtige Anstalt machen, und die Arbeiter derselben gemäß sich verhalten sollen. Und da einer oder der andere, entweder zu spät, und nach gesetzter Stunde an die Arbeit kommen, oder vor der Zeit, die ihme noch zu arbeiten gebühret, davon abgehen, oder sonst betrieglicher Weise, seine volle Schicht nicht machen, noch das gesetzte Maaß ausfördern würde, so ihme das Schicht-Lohn abgezogen werden; Und damit sonderlich bey Gewinnung der Stein-Kohlen, man versichert seyn könne, wie viel in jeder Schicht von dem Kohlenhäuer gefordert worden, von diesen die Kübel allezeit richtig angeschrieben, und bey Vermeydung ernster Bestraffung nicht zu viel, noch zu wenig angesetzet, sondern das richtige Maaß dem Geschwornen, Steigern, und Berg- Kohlen- Schreiber an gegeben werden.

10. Auch sollen die Arbeiter keine andere Feyertage haben, als welche sonsten der Orten insgemein mit Unterlassung der Feld-Arbeit, nach Gottes Wort gefeyret und gehalten werden; Der gute Montag oder die so genante Bier-Schicht aber, sol ihnen keineswegs verstattet werden, noch wegen einer Hochzeit oder Kindtauff, von der Arbeit zu bleiben vergönstiget seyn, sie haben dann zu forderst ihre Arbeit verrichtet, oder vom zeitigen Berg Meister desfalls gehörige Erlaubniß erhalten; Wie dann auch sonsten denen Arbeitern, auf dem Zechen-Hauß zu trincken und zu spielen oder

sonst zu Nachtheil, muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben, und einen Feyertag zu machen, bey ernstlicher Bestraffung und Verlust des Wochen Lohns nicht zugelassen seyn sol.

11. Ebenfalls soll keinem Arbeiter, ohne merckliche vorstehende Noth zwey Schichten nach ein ander zu fahren verstattet, noch so einer eigene Gebäude hat, ohne Vorwissen des Berg-Ambts, auf andern Zechen gefordert werden.

12. Und wie absonderlich auch dahin zuschen, daß recht Geding, und solches nicht nach Gunst oder Freundschafft gemacht, oder ehe es ausgchauen bezahlet werden; Also wann auch einer einiges Gedinge angenommen, aber ehe er solches verfertiget, ohne Bewilligung des Bergmeisters, geschwornen Schichtmeisters, oder andere Bergbedienten, davon abkehret, soll derselbe das verdiente Lohn verwircket haben, auch bey anderer Arbeit auf dem Bergwerck nicht geduldet werden, und soll allezeit, wann eine Arbeit überhaupt verdinget werden muß, das Gedinge mit denen Bergleuten oder Arbeitern vor Antretung der Arbeit aufs genaueste gemacht, ein Contract darüber aufgesetzet, und von dem Berg-Schreiber ordentlich in das Berg-Handels-Buch ingrossiret, was darauf an Lohn gezahlet, fleißig und richtig unterschrieben und dabey aller Betrug und Vervortheilunge der Gewerckschafft verhütet werden.

13. Wie nun denen Arbeitern ihre Arbeit treulich zu verrichten oblieget, also sollen sie auch die Ertze, Schieffer und anderes rein, absonderlich die Stein-Kohlen, so viel sich thun lasset, in gantzen Stücken hauen, alle Berg-Unart möglichst davon absondern, die Ertze bey Vermeidung harter Bestraffung, wol ausklauen, und jede Gattung Ertz oder Schiefer, auch Kohlen an besonderen Ort schütten, auch dahin sehen, daß allemahl gerechte Maaß gegeben werde.

14. Sollen die Arbeiter auch von Ertz, Unschlit, Brettern, Eisen, Stein-Kohlen, Holtz, und allen andern zum Bergwerck gehörigen Sachen, im geringsten nichts entwenden, noch, weil dadurch kein geringer Schaden der Gewerckschaft zu gefüget werden kan, mit sich nach Haus nehmen, auch kein Gezauhe, wie es Nahmen haben mag, ohne Vorwissen des Berg- und Schichtmeisters, von der Grube, bey harter Straffe hinwegtragen; wie dann auch keiner, sonderlich die bey dem Bergwerck oder sonst befindliche Schmiede sich gelüsten zu lassen solch vom Bergwerck entwendetes Guht zu kauffen oder aber gewärtig zu seyn daß er solches nicht allein ohne entgeld wieder zurückgeben, sondern auch über das noch mit exemplarischer Straffe angesehen, solche Straffe und Bussen aber, der Gewerckschafft zu gute gehöriger maßen berechnet werden sollen.

15. Ein jedweder Arbeiter soll bey der Belohnung oder Anschnitt, so jedesmahl richtig, und zwar alle 14 Tage Bergbrauchlichen beym Berg-Ambt zu halten, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, den Lohn, wo er nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden, persönlich vom Schichtmeister empfangen, und kein Bergbedienter, bey Vermeidung harter Straffe sich gelüsten lassen, solchen Lohn, der Knappen wegen, aufzuheben, oder etwa heimliche Verständniß wegen der Schichten und Gedinge mit einander zu haben, und dabey zu participiren, oder blinde Häuer und Bergleute, so nicht würcklich arbeiten, in der Rolle zu führen, und in Anschnitt oder Register zu bringen, mit in den Lohn gehen zu lassen oder zu ihrer eigenen Arbeit zu gebrauchen: Da aber ein- oder der ander dem Bergwerck aufsagt, und nicht wieder anzufahren gedencket, derselbe sol solches bey der letzten Lohnung dem Berg-Ambt anzeigen, und die Ursach dabey melden, welches dann der Berg-Schreiber jedesmahl gehörig niederzuschreiben hat, der Bergmann aber sol alsdann, nach richtiger Liefferung seines Berg-Zeugs, und Abzahlung seiner Schulden, sich von Stund an fort machen, des Bergwercks enthalten, und nicht durch seyn Feyern und Müßiggang andere an ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Berg-Ambt einen solchen abgelegten und abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe dann solches wegen Krankheit) aufhalten und mit denen Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitentz-Arbeit zu stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anzuhalten befugt seyn soll.

16. Wann Gebrechen und Streitigkeiten auf denen Bergwercken, es sey in Berg-Gruben, Hütten oder sonsten etwas, wie es Nahmen haben mag, vorfallen, und es die Nothdurfft erfordert, so sol Berg-Meister, Geschworne, oder, nach Befindung der Sache, der Berg-Richter und mehrere Berg-Officirer sich dahin erheben, Verhör und Jnquisition anstellen, die Bergwercke befahren, die Gebrechen in Augenschein nehmen, Marcktscheiden abziehen, Gedinge machen, und abnehmen, und allen Beschwerten, so viel immer möglich, abhelffen, oder wo es beym Berg-Amt nicht erörtert werden kan, die Sache an Unsern Hof und Berg-Raht auch Leib-Medicum Doct. Krug, oder wem sonsten sowol von Uns als der Gewerckschafft wegen, die Auffsicht darüber anvertrauet, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen an Uns selbst unterthänigst gelangen und gebührend vortragen lassen.

17. Das Berg-Ambt soll auch dahin trachten, daß die

Gewehr im Gegenbuche richtig bewahret und die Protocollen ordentlich gehalten werden, und sollen solche Bücher als Archivum publicum plenam fidem haben, und nach denenselben als eine Richtschnur, so wol de dominio et proprietate partium metallicarum, als auch sonsten in andern Sachen entschieden werden.

18. Auch sol die Berg- und (wann Wir zu der Erhebung kommen) die Zehnt-Rechnung jedesmal richtig gehalten, und zwar was die Lohnungen und wöchentliche Rechnung anlangt, sollen solche beym Berg-Ambt, die Quartal- und General-Rechnung aber bey der Gewerckschafft, oder die in dero Nahmen Commission haben, abgelegt und examiniret, so dann gehörig unterschrieben werden, damit keine Unterschleiffe und oder Gefehrte darinnen vorgehen.

19. Keinen Fremden Ausländischen oder nicht mitbauenden Gewercken sol erlaubt sein, ohne des Berg-Amts, oder Berg Meisters Vorwissen, die Berg-Gebäu zu befahren, oder auch auf denen Hütten zu pernoctiren, oder sonst mit denen Arbeitern und Berg- und Hütten-Leuten heimlich Gewerbe zu treiben.

20. Damit auch die Posterität von den bisherigen und jetzigen Bergbau genugsame Nachricht und Jnformation finden und das Bergwerck nicht etwa durch absterben oder abkehren derjenigen Berg-Bedienten und Officirer, so sich der Gebürge, Fletzes und Streihens der Stein-Kohlen, und wie der Berg-Bau wol zu führen; bekant gemacht, in Confusion gerahten, oder gar in gefährliche Zerrüttunge fallen möge; So werden alle und jede Berg-Officirer und Bedienten treulich ermahnet, untersich keine heimliche Anfeindungen und Hinterhaltungen der zum Berg-Bau nöthigen Nachrichten zu hegen; sondern alle insgesamt sich der Einigkeit zu Unserm und dem gemeinen Besten zu befleißigen, und vermöge ihrer Pflicht dahin zu sehen, daß stets umb und neben ihnen tüchtige Leute auferzogen und unterrichtet werden, welche hernach bei Absterben derer Elternden Berg-Bau fortzusetzen geschickt seyn mögen; Wie Wir dann diejenigen, so diesem Unserm gnädigsten Willen gehorsamst nachloben, und Unser und das gemeine beste dadurch befördern werden, nach Befinden, aller Churfürstlichen Gnade versichern, zu dem Ende sol alle Quartal das Bergwerck conjunctim von den sämtlichen Bergbedienten befahren, ein richtiger und wahrhaffter Aufstand und Relation von dem Berg-Bau, wie weit man in selbigem Quartal mit den Orten kommen, und aufgefahren, auch was sich dabey ereignet, und was ferner zu thun, abgefasset, dem

Berg-Schreiben, der zugleich mitfahren sol, übergeben, von diesem in ein ordentlich Buch eingetragen, und hernach der Aufstand von allen unterschrieben, dem Berg-Ambte übergeben und ferner an Uns und die Gewerckschafft, oder wer desfalls Commission hat, eingeschicket werden.

21. Damit auch das Berg- und Hüttenwerck in Unseren Landen desto besser befordert werde, so sollen Unsere andere Beambten, ein jeder in seinem von Uns ihm anbefohlenen Ambte und Stadt, da die Bergwercke seyn, und solche vor Uns selbst oder durch Gewercke bauen lassen, Unsere Unterthanen, umb die gewöhnliche Gebühr und nach Billigkeit, alle Nothdurfft zum Bergwercke oder davon zu fahren, Holtz anzuschleppen, und zu hauen, imgleichen die Schmiede, Zimmerleute, Maurer und andere Handwercker, an der, beym Bergwercke vorfallende Arbeit ihrer Handwerker, mit allem Ernst anhalten, wie dann auch weder Unsere Diener und Beambten, noch andere Unterthanen denen Gewercken und Bergleuten, an ihren gegönneten Berg-Freyheiten durchaus keinen Eintrag thun, vielmehr denenselben, zu Fortsetzung des Bergwercks, allen bevordersamen guten Willen erzeigen, und ihnen in allen billigen Dingen die hülffreiche Hand bieten sollen.

22. Jm übrigen allen, so hierin nicht begriffen, wollen Wir so wol die Gewercken als auch die Berg-Officirer, Bergleute und Arbeitere, biß daß Wir, bey fernerer Aufnahme der Bergwercke, und der Sachen Bewandniß nach, eine förmliche Berg-Ordnung werden ausgehen lassen, in anderer Oerter übliche Bergrechte und Berg-Ordnung verwiesen haben und befehlen dem nach allen und jeden Unsern hohen und niedrigen so wol Militair- und Civil-Bedienten, und insbesonder auch denen Berg-Officianten samt und sonders, so gnädigst als ernstlich sich hiernach gehorsamst zu achten, und mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß über diese Unsere gnädigste Verordnung in allen Puncten und Clausuln, so weit es einem jedweden angehet, mit genauer Obserwantz gehalten, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und der darin enthaltenen Straffe darwieder nicht gehandelt nach dargegen zu handeln jemand verstattet werde. Wornach sich Jedermänniglich also eigentlich zu achten und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstl. Jnsiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. May, Anno 1696.

Friedrich.

(L. S.) Eberhard von Danckelmann.

Nr. 37.

Nr. LXXIV (Otto Mylius, Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimarum.)

Patent vom 13. Mart. 1697 betreffend die Schiffahrt auff der Saale.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg u. s. w. Unser gnädigster Churfürst und Herr, in Gnaden resolviret, daß zu desto besserer establirung des Commercii auffm Saal-Strohme einen jedweden frembden Schiffer so auff der Elbe und sonsten sich des Schiffens bedienet, und anhero nach Halle zu schiffen Beliebung träget, sich solcher Schiffahrt auch auff der Saale ohngehindert zugebrauchen frei stehen und zur retour Saltz nach Nothdurfft gegeben werden solle;

Als wird in höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen durch dieses öffentliche Patent dasselbe nicht allein zu jedermanns Wissenschafft gebracht, sondern auch darbey vermeldet, daß diejenigen, so anhero nacher Halle zu schiffen belieben haben, zur retour so viel möglich mit Salz zu laden versorget, und biß zu mehr höchst erwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Verordnung vor jetzo in jeder Schleuse zum Schleusen Gelde:

Vor eine Last Saltz	4 gr.
Von einen Wispel Steinkohlen . .	6 Pf.
Von einer Klaffter Holtz	1 gr.
Von einem Schocke Brennholtz . .	3 Pf. Und
Von einem Wispel Getreyde . . .	2 gr.

entrichtet werden solle; Was aber sonst an anderer Ladung vorfället, davon wird der Schleusen-Zoll der Billigkeit gemäß auch darnach determiniret, und gefordert;

Uhrkundlich unter vorgedrucktem Churfürstl. Brandenburg-Magdeburgischen Cammer-Secret, Geben Halle, den 13 Martii Anno 1697.

(L. S.)

Nr. 38.

Nr. LXXV. (Otto Mylius) Privilegium der Gewerckschafft derer Ertz- und Steinkohlen-Bergwercke den Holtz- und Kohlen Handel auff der Saale betreffend vom 2/12 Aug. 1697.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst

in Preußen, zu Magdeburg Hertzog und Uhrkunden hiermit, was massen unsere sämbtliche Gewerckschafft der Ertz- und Steinkohlen-Bergwercken im Hertzogthum Magdeburg und der alten Marck bey Uns unterthänigste Ansuchung gethan, um ihnen ein Privilegium dahin gnädigste zumertheilen, sie und kein anderer befugt seyn sollte, die Saale hinauf in unseren Landen mit Holtz und Kohlen zu handeln, noch dieselben auf solchen Strohm hinaufwärts zu verschiffen. Ob zwar nun dieses von gedachter unserer Gewerckschafft unterthänigst gesuchtes Privilegium des ihnen privative zu concedirenden Kohlen- und Holtz- Handels oder Verschiffung auff der Saale einem Monopolio schier ähnlich, welches bey denen von uns auf solchen Strohm angelegten kostbahren Schleussen desto schädlicher zuseyn anscheinet, je mehr man bey dergleichen neuen Schiffahrten die Freiheit der Commercien einzuführen pfleget; So haben Wir jedoch nach reiffer der Sachen und aller von gedachter Gewerckschafft deshalb angeführten Motiven-Erwegung dafür gehalten, daß ihr Gesuch nicht allein de concedendis sey, sondern ihnen auch darunter nothwendig die Hand geboten werden müste, inmassen denn alles bey solchen Werck darauff ankömmt daß

1. die dem Schmeltzen höchst nöthige und unentbehrliche Holtz-Kohlen, auch das zum Schmeltz-Hütten und dem alle Tage schwerer werdenden Bergbau, auch zum Seigern nöthiges Holtz wohlfeil geliefert werden könne, dannenhero
2. auch sonsten aller Orten, wo Berg-Lehne seyn, nicht allein auff gewisse Art von denen Lehns-Herrn frey Holtz dem Bergbau gegeben, sondern auch gewisse Holtz districte vor die Bergwercke geschonet und geheget zu werden pflegen, damit solche Wercke in dem Fortgange nicht gehindert werden mögen.
3. wir aber dergleichen Holtz-Concession, ob wir uns gleich den Zehenden vorbehalten, ihnen nicht gegeben noch verschrieben haben; Weswegen denn
4. die Gewerckschafft mit großen Kosten bis dahero sowohl das Bau- als Rost und Kohlholtz von andern ausländischen theuer kauffen müssen, welches sie nun auf der Saale durch die verfertigte Schleussen zufahren lässet, dabey aber
5. wahrgenommen worden, daß auch andere in die von der Gewerckschafft bey frembden besprochene und gelegene Holtz Oerter einzufallen, und daselbst fast alles durch mehr bieten an sich zu ziehen, vor der Gewerckschafft Augen gleichsam hinweg zu kauffen, solches Holtz die Saale hinauf zuführen und in Halle zu verkauffen sich unterstanden, wodurch

6. der Steinkohlen Debit zugleich mit geschmälert, der Bergbau gehindert, und unser Jnteresse bei dem zehnden Schaden leidet, um soviel mehr, da auch

7. von denen Manßfeldischen Unterthanen Chur. Sächsischer Hoheit dergleichen Holtz-Flössung zu befahren und dergestalt die Berg- und Hüttenwercke gantz lahm gelassen und ruiniret werden dürfften.

8. Weil aber unmöglich ist denen Holtz-Verkäuffern solches zu verbieten, und sie dahin zu halten, ihr Holtz bloß zum Behueff des Bergwercks stehen zu lassen, massen solche Leute unter anderer Herrschafft Bothmäßigkeit sitzen; So seynd wir dahero aus allen obigen angeführten Ursachen und in Betracht der von der Berggewerckschafft ihrem Hazard (ohne einige von uns wegen des Holtzes sowohl zum Berg- und Hütten-Bau, als Schmeltzen und Seigern erlangte douceur) angewandten großen Kosten bewogen worden, solchen den Bergwercken schädlichen Holtz- und und Kohlen-Handel die Saale hinauf allen und jeden, sie seyen auch wer sie wollen, zu verbieten und zu untersagen; Thun das auch vor uns, unsere Erben und Nachkommen: Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, hiermit wücklich und wohlbedächtig, dergestalt und so, daß ohne obgedachte unsere privilegirte Gewerckschafft keiner, er sey Einheimischer oder Ausländer unter einigerley Praetext, Holtz oder Kohlen die Saale hinauf vor sich oder andere zu führen, und zu verschiffen befugt und berechtigt seyn soll, es wäre denn, daß gedachte Gewerckschafft ihn solches expresse concediren möchte zumahlen wir solches derselben allein vorbehalten, und sie bey diesem allergnädigsten Privilegio allezeit kräfftigst schützen, denselben in keine wege derogiren, noch auch andere solches zu thun gestatten wollen; Jnmassen wir dann allen und jedem unsern hohen und niedern sowohl Krieges- als Civil Bedienten ins besondere unserer Regierung im Hertzogthum Magdeburg wie auch denen Beambten daselbst hiermit gnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen; sich hiernach eigentlich zu achten und unsere gnädigste Willens-Meinung in Handhab- und Exequirung dieses unseres gnädigsten Privilegii allerdings zu erfüllen.

Uhrkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Gnaden-Siegel;

So geschehen und gegen in Königsberg den 2/12. August 1697

Friedrich

(L. S.) Eberhard von Danckelmann.

Nr. 39.

Abschrift aus Wett. Rep. E. Nr. 59.

Zu wissen, daß zwischen Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg p. Unserm gnädigsten Herrn, und der privilegirten Magdeb. Ertz- und Stein-Kohlen Gewerckschafft nachfolgender Contract gnädigst und unterthänigst Beliebet und geschlossen worden. Es Versprechen Se. Churfürstl. Durchl. Vor sich und Dero Successoren Besagte Gewerckschafft bey dem unterm 12. Dezember 1691 deroselben ertheilten Privilegio und nachher am 22. May 1696 publicirten Jnterims ordonanz gnädigst zu schützen, Sie Bey der posses und Fortstellung des Berg-Baues, wie bisher, ungehindert zu lassen, auch in allen Was zur Aufnahme und Besten des Berg-Wergks gereichen Kan, Kräfftigste Hülffe wiederfahren Zulaßen, Und weil durch Gottes Seegen das Berg Wergk so weit gediehen, daß solches die Unkosten nunmehr überträgt und auß Beute ab Wirfft, So wollen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß die Gewergkschafft anstatt des sonst gebührenden Zehenden, es mag das Berg-Wergk steigen oder fallen, jährlich a dato Eintausend rthl. Zu der Magdeburgl. Landt Renthey entrichten soll, Jedoch Behalten Höchstged. Se. Churfürstl. Durchl. sich bevor, daß, Wan durch Gottes Seegen das Berg Wergk sich ins Künfftige mehr alß Bißher aus Breiten, neue anbrüche sich ergeben, und ein größer debit der Stein Kohlen als Zeit hero sich finden (: da nur etwa 3000 WisPel des Jahres verkauffet worden :) oder auch es mit Versiedung der Churfürstl. Saltz quarta in einen andern standt gerathen solte, Sie sodan den Zehenden in natura nehmen oder soViel dieselbige an Geldt austragen möchte, sich mit Geldt Bezahlen Laßen Wollen. Jnmittelst sollen die ietz Verglichene Eintausend rthlr. quartaliter mit 250 rthlr. zur Magdeburgl. Landt Renthey entrichtet und auff negst Künftigen Trinitatis mit der Zahlung der anfang gemacht werden.

Ferner ist die Gewerckschafft schuldig und Verbunden so viel Stein Kohlen als zum Saltzsieden der Churfürstl. quarta jährlich Von nöthen, der Churfürstl. Salts Factorey in Halle ungehindert und zwar den WisPel p. 5 Thlr. zu überlaßen, dahingegen Wollen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst Verordnen, daß zu führung des Bergbaues und derer daZu Benötigten Kosten, die Saltz factorey Wöchentlich Zwey Hundet rthl. auf abschlag Zahlen und die Gewergkschafft in Keinerley Weise damit gehemmet, noch die Gelder Vorenthalten Werden sollen.

Nachdem dann die Gewergkschafft die Stein Kohlen Zur Churfürstl. quarta umb einen Wohlfeilen Preiß überläßet, und dabey nicht unbillig in consideration kompt, daß der Berg Bau

noch Zur Zeit sehr kostbahr fält angesehen, das Gebürge ungemein Waßer nöthig und zu abführung der Wäßer dato Weder Rösche noch Stollen an die Gebäude getrieben, sondern noch erst mit großen Kosten geführet und an Holtz und Eißen oftmahls Zimlich Summen Geldes auf einmahl außgezahlet und Vorgeschoßen Werden müßen.

Alß wollen Se. Churfürstl. Durchl. und Befehlen auch hiermit Krafft dieses sowoll dero Magdeburg. Cammer, als dero Saltz Factorey zu Halle, nicht allein mit abgebung der Wöchentlichen Gelder richtig eine Zuhalten und solche an die Gewergkschafft Zu Zahlen, sondern auch jährlich richtige Abrechnung Zu halten und alles gehörig abzutragen.

Uhrkundlich ist dieser Recess Zweyfach ausgefertiget und von Se. Churfürstl. Durchl. in gnaden VollenZogen, auch nahmens der Gewergkschafft von dem Churfürstl. Hoff Rath und ersten Leib Medico Dr. Krüegen als Directore des Berg Wergks unterschrieben und mit seinem Pittschafft Bedrucket.

So geschehen und Gegeben Zu Cölln an der SPree den 19. Mart. 1698.

Friedrich
(Adler)

(L. S.) W. Krug. Colb. v. Wartenberg.

Nr. 40.

Cramer S. 147. Nr. 24.

Cabinets Ordre d. d. Cöln an der Spree den 16. Decbr. 1699 wegen Einziehung der Danckelmannschen Kuxe und Umschreibung derselben auf den Namen des Churfürsten.

Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte Marggraff zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog etc.

Unsern gnädigen Gruss Zuvor, Hochgelahrter, Rath und Lieber getreuer, demnach Wir die dem gewesenen Ober Präsidenten, dem Von Danckelmann bey dem Magdeburgischen Bergwercke Bisshero gehörige 292 Kuxe sowohl bey dem Schiefer als Stein-Kohlen Fletz, wie selbige anitzo stehen, oder hin Künfftig gebauet werden möchten, mit aller Zubehör, Recht und GerechtigKeiten eingezogen und übernommen, Als haben Wir solches euch als Ober Berg Directori gedachten Berg Wercks: hierdurch Kundmachen, und auch dabey in Gnaden anbefehlen

Wollen, die Verfügung Zu thun damit Vorbemelte Kuxe behorigermassen und nach Bergmanns gebrauch bey dem BergAmbt, Vorgedachten dem von Danckelmann, mögen ab, Uns aber hin Wieder zugeschrieben und der GeWehrschein darüber eingehändigt werden, Wie ihr dann auch euren Pflichten und beywohnenden Wissenschafft nach dahin zu sehen habt, das solches BergWerk sowohl das SteinKohlen als SchieferFlötz nebst den dabey befindlichen Hütten Wercke, und Was dem anhängig ferner nach inhalt des darüber Von uns ertheilten Privilegii de anno 1691 und der Bergordnung de anno 1696 Bergmännisch und aufs Beste mit Stollen, Schächten und mit nöthigen Küsten und Gebäuden Wie angefangen, fortgetrieben, und so Viel möglich in gutes aufnehmen gebracht, auch die Lohnungen und Rechnungen DaVon Jedesmahl beym Bergambt richtig abgeleget werden mögen, Was ober nach abzug aller unKosten Von obgedachten 292 Kuxen Wie auch von denen 20 Welche Vor diesem dem gewesenen Cammer Secretario Victor zugehöret, an ausbeyte, so wohl bey dem Kohlen als Schiefer Fletz Künfftig nebst dem Zehenden Von dem Schiefer Fletz fallen möchten, solches habt ihr nebst einen Verzeichniss und Rechnung aus dem Bergamt Unserer Cathoul gegen Quittung einliefern zu lassen, und Wie Wir deshalb ein gnädigstes Vertrauen in euch setzen, Also Wollen Wir Euch auch bey dieser Bediennung und denen davon dependirenten Verrichtungen als einen treuen Diener und Oberberg Directoren gnädigst schützen, Wornach ihr euch dan gehorsamst zu achten.

Und seynd euch mit gnaden bewogen. Geben zu Cölln an der Spree den 16ten Decembris 1699.

Fridrich, etc.

G. V. Wartenberg

An den Hofrath Krug.

Nr. 41.

Cramer S. 148. Nr. 25.

Pacht Contract über das Wettinische Steinkohlenwerck, mit dem Ober Amtmann Lohsen und dem Amtmann Ober-Mühlen-Jnspectore Stechern geschlossen. De dato Halle 25. Mai 1714.

Zu wissen. Nachdem Seine Königl. Mayst. in Preußen etc. Unser Allergnädigster Herr, in einem allergnädigsten Post Scripto, sub dato den 24. Aprilis 1714 an Dero würklichen Geheimen Rath und Regierungs Präsidenten Freyherrn von Danckelmann, wie auch an Dero Cammer des Hertzogthums Magdeburg, in

Gnaden rescribiret und befohlen, den Ober Ambtmann zum Giebichenstein Daniel Lohsen und den Ambtmann und Ober-Mühlen Jnspectorem Johann Paul Stechern, wegen intendirender Pachtung des Wettinischen Kohlen-Werks, mit ihren Offerten zu hören, dem befinden nach, mit Bescheide zu versehen, auch allenfalls mit denenselben zuschließen und den Contract zu Dero allergnädigsten Approbation, einzusenden; Und dann zu solchem Ende, nachdem besagter Herr Präsident sich von dieser Commission loss gesagt, bemelte Königl. Cammer mit denen bisherigen Bergwerks-Commissarien sich zusammen gethan, über die schrifftlich eingereichte Offerten mit einander deliberiret, und über die vorgekommene momenta gedachten Ober-Mühlen Jnspectorem Stechern mit seiner Erklährung gehöret; So ist bis auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Approbation, nachfolgender Contract abgehandelt und geschlossen worden, Nemlich:

1. Es werden von seiten der Königl. Cammer des Herzogthumbs Magdeburg dem Ober-Ambtmann zum Giebichenstein Daniel Lohsen und Ambtmann zu Rothenburg und Ober-Mühlen Jnspectori Johann Paul Stechern, alss Arrendatoribus, wier auch deroselben Erben und Nachkommen, das Sr. Königl. Mayst. in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, und denen sämtlichen Mit-Gewercken und Jnteressenten, zustehende zu Wettin befindliche Stein-Kohlen Bergwerk auf Sechs nach einander folgende Jahre, als von Num. I. der Anschnitte des Quartals Trinitatis 1714 vorstehend, bis wieder dahin 1720 in Zeit Pacht übergeben, dergestalt, daß sie damit, nach innhalt dieses Contracts, und wie es gute Bergmanns Arth und Gewohnheit mit sich bringet, gebahren und selbiges Berg Mannisch nützen und geniessen sollen und mögen, Gestalt Jhnen dann:

2. Zu solchem Ende, alle dazu gehörige Gebäude, wie sich dieselbe, nach einem darüber zu verfertigenden richtigen Jnventario, anitzo befinden, und von denen bisherigen Administratoribus dabei genutzet und gebrauchet werden, überliefert und eingeräumet werden, alss: das Berg-Ambts Hauss nebst der dabey befindlichen Registratur und Wohnungen, jedoch dass dem Controlleur ohne Abzug der Pacht, darinnen freye Wohnung verstattet werde, im Fall Sr. Königl. Mayst. und er selbst nicht an einen andern bequehmern und dem Wercke zuträglichern Orthe zu wohnen gut befinden sollte, die Oeconomie-Gebäude, nebst der Oeconomie-Nutzung, alss Brau- und Back-Gerechtigkeit (welches sie jedoch nicht Zwangsweise, und der Knappschafft die Lohnungen deshalb vorzuenthalten, sondern so wie es der jetzige Pächter, Voigt, nach innhalt des Con-

tracts, erhalten, zu exerciren befugt) sambt dabey befindlichen Gefässe und Geräthe, nicht weniger die dazu gehörige Aecker, Wiese und Teiche, (wovon jedoch Pächtern die Currenteu Ordinair- und extraordinair-Steuern, Zeit der Pacht Jahre über, nach obgedachten Voigtischen Contracte, ohne Abzug entrichten) ferner die sogenanndte Zechen-Häuser, item Göpel und Rosskünste, nebst denen dabey befindlichen Pferden und Geschirre, welches alles dann durch verständige verpflichtete Taxatores, in eine gewisse Taxe gebracht, das taxatum pretium in dem Jnventario richtig verzeichnet, und solches alles von denen Arrendatoribus bei Endigung der Pacht Jahre und erfolgenden Abzuge, in solchem Stande, nach gleichmäßiger eydlichen Taxe, wieder zurück geliefert, oder der Abgang an dem pretio mit barem Gelde ersetzet, im Gegentheil aber auch, nicht minder, die sodann befindliche erweißliche Melioration, denenselben baar bezahlet wird.

3. Die bey ietzigem Antritt der Pacht auf denen Halten und an der Saale befindliche herausgeforderte Stein Kohlen werden denen Pächtern mit dem gewöhnlichen richtigen Bergmaasse zu gemessen, welche dann, bey dem Schluss des letztern Pacht Jahres den ietzo befindlichen und dem Jnventario einzuverleibenden Vorrath, von denen im Schluss-Jahre geforderten Sieben Tausend Zweihundert und Sechzig Winspel, weil das erstere Jahr, der geforderte Vorrath unter denen Sieben Tausend Zweihundert und Sechzig Winspel mit vertrieben wird, mit gleichem Maasse in natura, in gleicher bonität wieder zurück lieferen.

4. Was aber die anietzo befindliche Unter Jrrdische Gebäude, alss Stollen, Strecken, Kohlen-Oerther, ingleichen Kohlen und Stollen-Schächte, angelanget, diese sollen, wie bishero geschehen, ferner so stark beleget und Fortgetrieben, auch der Grund Riss bey der Uebernahme, bis vor alle Oerther von gantzem Wercke durch den Marck-Scheider, wie es bey ietziger Uebergabe sich findet, vollends nach und nach auffgetragen und die richtige limites in dem Grund-Risse deutlich bemercket werden, damit von solchem Signo Arrendatores alle diese und andere benöthigte Kohlen-Oerther fortsetzen, wie auch, wo es nöthig, auf dem Gesteine fort arbeiten, und solcher gestalt der Grund Riss von Jahren zu Jahren wie der Berg-Bau Continuiret wird, fortgetragen werden Könne, wie denn auch in der Relation, so Monathlich von diesen Berg-Bau in zweyen Exemplarien abgefasset, uns eins davon an das Königliche Hochpreissl. General Finantz Directorium, das andere aber an die Magdeburgi-

sche Cammer eingesandt werden soll, solche Kohlen-Oerther und der gantze Zustandt des Berg-Baues, jedesmahl deutlich zu beschreiben, damit der Jnnhalt der Relation und deren Richtigkeit durch vorzunehmende Untersuchung, allemahl justificiret werden Könne.

Und gleich wie Pächtern innhalts des allergnädigst approbirten Berg-Privilegii frey stehet, auf ihre Kosten sowohl im Hertzogthumb Magdeburg als auch der Graffschafft Manssfeld Magdeburgischer Hoheit, neue Kohlen-Fletze aufzusuchen, So haben selbige, wann sie dergleichen finden solten, vor anfang des Baues, solches zu finden, worauff dann die Königl. Cammer, ob es fortgesetzet werden solle, Verordnung ertheilen, und mit Contrahenten, so wohl ratione der Pacht, als reconpenses, sich vereinigen wird.

5. Wird denen Arrandatoribus accordiret, und frey gelassen, auf ihre eigene Kosten Sieben Tausend Winspel Kohlen, nach dem sogenanndten Berg-Kübel Maass, (welches iedoch iedesmahl von dem von Sr. Königl. Mayst. zu bestellenden Controlleur, mit einem gewissen Zeichen nach geschehener Ahmung abgebrennet werden muss) Jährlich heraus zu fordern, und dergestalt selbige zu verkauffen, wie der unterschiedene Preiss in denen bisherigen Rechnungen befindlich, und zwar an die Königl. Factoreyen jeden Winspel ad fünff Rthllr., an die Hallische Pfännerschafft der Winspel zu Sechs Rthllr. 6 ggr. an die Stassfurthische Pfännerschafft der Winspel ad Sechs Rthllr. und an die Wettinische Brauerschafft ieder Winspel ad Sechs Rthllr. 6 ggr., als dabey es auch fernerhin sein verbleiben hat.

6. Es haben aber Pächtere über obiges quantum annoch Zweihundert und Sechzig Winspel und mehr nicht, ebenmäßig auf dero eigene Kosten mit heraus fordern zu lassen davon Sie zu dem Königl. Saltzsieden auf jede Hundert Winspel Zwei Winspel Aufmaasse frey und ohne entgeld, nicht minder auch von diesem letztern quanto alle nöthige Deputat Kohlen an die Deputanten, welchen Sie darüber ein Certificat aussellen werden, wie auch die Nothdurfft vor die Berg-Schmiede, Kauen und Zechen-Häuser verabfolgen zulassen; Die wenige Tage-Kohlen zu Kalckbrennen und Stein-Kohlen zu Löbechün aber, sollen apart treulich berechnet werden, und damit auch dieserhalb kein Unterschleiff vorgehen Könne. sol sowohl insonderheit derjenige Controlleur, welcher lediglich von Seiner Königl. Majestät und der Gewerckschafft zu bestellen und zu verpflichten, dahin instruiret, als auch jeder Bergmann, so in dem Schachte anschläget, und Haspeler, dieser Tage-Kohlen

halber, verpflichtet und angewiesen werden, die Anschnitte, wie viel Kohlen herausgefordert werden, wahrzunehmen und redlich anzugeben.

7. Was nun die zu Treib- und Fortsetzung des Berg-Baues erforderte Kosten, als Unterhaltung und reparationes derer Gebäude, anlanget, sie haben Nahmen, wie sie wollen, selbige nehmen Pächtere allein über sich, So viel aber die Anfuhre derer zu denen Königl. Saltz. Factoreyen zu lieffern den Stein-Kohlen von der Grube bis an die Saale betrifft, solche muss, der bisherigen Observantz nach, auch fernerhin von gedachter Saltz-Factorey bezahlet werden, solte auch die Nothdurfft erfordern bey der Oeconomie und sonst an dem Berg-Ambts- und Zechen Gebäuden was neues aufzuführen, muß solches mit der Königl. Cammer vorwissen und Consens geschehen, anderergestalt die verwandte Baukosten nicht gut gethan werden.

8. Es haben auch Pächtere, nach innhalt des allergnädigsten approbirten Berg-Privilegii (wohin aber das Cassirte und die darauf sich fundirende Ordonanzen, und andere Verordnungen, nicht mit zu referiren, noch in einige Wege zu attendiren sind) alle diejenigen Gerechtigkeiten und Freyheiten insonderheit vom Zolle zu Wasser und Lande, desgleichen vom Schleusen-Gelde, item der Accise, sowohl wegen der Berg-Bedienten und Berg-Leuthe, als auch in ansehung der benöthigten Berg-Materialien, wie solches alles, das Berg-Ambt bey bisheriger Administration genossen, und nach der an die Commission unter dem 26ten Sept. 1713 ergangenen anderweitigen Jnstruction. nicht Cassiret worden, gleichmässig zu geniessen, und wollen Seine Königl. Majestät selbige desfalls wieder alle Beeinträchtigung allergnädigst schützen.

9. Wird denen Arrendatoribus die Ober- und Unter-Jurisdiction sowohl über alle und jede Berg-Bediente, nemlich: Berg-Leuthe, Haspeler, Schlep Jungen, Karren Läuffer, Kohlenführer, und in genere alle Kohlen Berg-Bediente, so bey diesem Wercke sich befinden, als auch diejenige, so sich das allergnädigste Confirmirten Berg-Privilegii bedienen, und ratione personarum sonsten kein forum privilegiatum haben, anderer auswertigen Berg-Rechten und Gewohnheiten gemäss, zu exerciren allerdinges zugestanden, gestalt Jhnen dann frey stehet ein Capables und tüchtiges Subjectum zur Berg-Richter Bedienung vorzustellen und selbigen bey Königl. Cammer gehörig verpflichten zu lassen, Solten auch Arrendatores wehrender Pacht Zeit hier und da in die Aecker einzuschlagen, und Fahrwege nach denen Schächten,

wo es nöthig ist, zu machen gut finden, als ohne welches der Berg-Bau nicht Continuiret werden kann, so stehet Jhnen solches vi Privilegii zwar allerdings frey, Sie haben aber dabey sich überall dem Mense Aprili 1714 publicirten Commissarischen Decreto gemäss, zu bezeigen und die jurisdictionem realem nicht weiter als über die Berg-Gebäude ober- und unter der Erden, ingleichen denen Halten des allergnädigsten Concedentes Jntention gemäss zu prätendiren.

10. Und obwohl Arrendatores, bey angelobung des gesetzten Canonis, von denen fructibus jurisdictiones, und insonderheit denen Straff-Gefällen, worauff sie anfänglich mit reflectiret, auf geschehene remonstration und aus gewissen erheblichen Ursachen wiederumb abgangen und selbige von dem Berg-Richter pflichtmässig berechnen zu lassen, angelobet: So leben sie dennoch der aller unterthänigsten Hoffnung, Seine Königl. Majestät werden solchen abgang in andere Wege durch ein aequivalent, Jhnen allergnädigst ersetzen lassen.

11. Was aber anlanget die Knappschaffts-Büchse, darüber behalten Pächtere zwar die Direktion und Vormundschafft, wie es bey bisheriger Administration damit gehalten worden, der Geniess und Beschliess davon aber bleibet der Knappschafft und denen davon Beschädigten, erkranckten, und zur Arbeit untüchtig gewordenen, auch deren Wittwen und Waisen allein.

12. Ferner verbinden sich auch Pächtere, den Berg-Bau währender Pacht-Jahre, nicht auf den Raub zu bauen, sondern recht beständig, so lange Stein Kohlen vorhanden, denselben fortzusetzen, und die Oerther gehörig zu betreiben, mithin die nöthigen Schächte abzusencken, und überall nach BergMannsarth und Gewohnheit zu verfahren, zu welchem Ende sie dann allemahl verständige und des Wercks Kundige Berg-Leuthe darauf halten wollen; Und da insonderheit der bisherige Marck-Scheider, Decker diesen Berg-Bau gut und wohl geführet zu haben, bey dem Königl. Hochpreyssl. General Finantz Directorio zu Berlin von dem Hr. Geheimen Rath Krug von Nidda sehr gerühmet worden, So sind Pächtere ebenfalls erböthig, selbigen beyzubehalten, jedoch mit dem reservat, das derselbe sich Comportabel erzeige, das Werck ohne Ursache nicht schwer mache, oder unnütze und unnöthige Gebäude veranlasse, auch zugleich mit in derer Arrendatoren, welche demselben Salarien, Pflicht genommen werde, gestalt dann selbige eine, Jnstruction vor ihn projectiren und solche zur Königl. Cammer Confirmation überreichen wollen, anderer

gestalt Pächteren frey stehet, ein ander tüchtiges Subjectum zur nöthigen Verpflichtung vorzustellen und anzunehmen.

13. Jm übrigen wird denen Arrendatoribus frey gegeben, alle andere nöthige Berg-Bediente und Berg-Leuthe, so wohl bey dem Berg-Ambte als Berg-Bau, weil sie vor selbige repondiren müssen, nach ihrem gefallen, anzunehmen, auch wiederumb zu Cassiren, welche sie dann auf ihre Kosten zu Salariren und zu unterhalten haben, jedoch, daß sie selbige jederzeit richtig ausslohnen, ordentliche Anschnitte und Verlesen, nach Berg-Arths gebrauch halten, und die Anschnitte dem Controlleur mit unterschreiben lassen sollen, die Lohnungen aber bleiben Pachtern frey, so gut als möglich, zu machen, doch, dass sie beym Abzuge eine Nachricht hinterlassen, wie Hoch selbige bey ein- oder am andern eingeführet worden.

14. Dahingegen versprechen Pächtern von obgedachten gantzen Stein Kohlen Bergwercke, samt dazu gehörigen und bey bisheriger Administration genutzten Brauen, Brandtwein Brennen, Backen, ingleichen dem Acker-Bau, und allen zubehörungen, nichts überall davon ausgeschlossen, und zwar inclusive des Zehenden, zum Jährlichen Locario an die Königl. Cammer des Herzogthumbs Magdeburg, Zwantzig Tausend Rthlr. auch über das an die übrige Gewercke nach proportion derer Antheile, ein gleichmässiges quantum zu entrichten, und zwar dergestalt, dass

15. Dasjenige quantum der Stein-Kohlen so Pächtere an die Königl. Saltz Factorey lieffern, und darüber Sie den richtigen Liefferungs-Schein von ietztgedachter Saltz-Factorey empfangen, und zur Königl. Renthey abgeben, jeder Winsspel ad Fünf Rthllr. gerechnet, auf abschlag der versprochenen Pacht, statt baaren Geldes, angenommen und in Abschlag des Locarii Jhnen gut gerechnet und abgeschrieben werde, was aber ausser dem sowohl an die hiesige als andere Pfännerschafften und sonsten an Stein Kohlen debitiret wird, dieserhalb haben Pächtere, wegen richtiger Bezahlung, sich mit denenselben zu vergleichen, und so weit die Liefferung der Stein Kohlen zur Saltz Factorey in natura, zu bezahlung des Locarii, nicht reichet, den rest der Pacht Gelder Quartaliter baar an die Renthey an guten und gültigen groben Müntz-Sorten, worunter doch auch 2 Groschenstücken mitzurechnen, allemahl prompt abzuführen; Es sind auch Pächtere erböthig, diejenige Achthundert Rthllr. welche Seine Königl. Majestät seithero vermöge Transacts vom 3. Februarii 1711. dem Rath und Pfännerschafft zu Halle zum Beytrag des Pfänner-Gewinstes,

von der Quart-Sohle allergnädigst accodiret, weil solche bei bisheriger administration auch abgegeben worden und aus denen geführten Rechnungen zu ersetzen, gleichfallss ohne abzug über das Locarium zu entrichten.

16. Anlangend die Casus fortuitos so stehen Pächtere vor allen Schaden der durch negligentz und Unerfahrenheit von denen Berg-Bedienten herrühren Kan, doch werden Pest, Hunger und theurung, Krieg, Feuer und Wasser vom Himmel und dergleichen welche Menschliche Hülfe nicht abwenden mag, billig ausgenommen alss da der Seegen Gottes in Stein Kohlen, oder derer Arrendatorum negligentz dergestalt abnehmen und cessiren solte, dass die Sieben Tausend Winspel nicht völlig erfolgen oder gefordert noch Verbraucht werden Könten und also der vorrath in der grube bleiben müste, haben Pächtere den Abgang der Winspelzahl, nach proportion des angesetzten Preises, an der gelobten Pacht billig zu decourtiren. Solte aber auch über die accordirte 7000 Winspel ohne besorglichen Abgang des Vorraths, noch eine mehrere Liefferung Jährlich erfordert werden, und es das Werck ertragen Können, haben Pächtere solches zuforderst an das Königl. Hochpreyssl. General Finantz Directorium und die Königl. Magdeburgische Cammer, zu berichten, und dieserhalb resolution zu urgiren, ohne dieselbige aber eigenmächtig dergleichen nicht vorzunehmen, oder zu gewarten, dass man sich desfalls an der gemachten Caution erholen möge.

17. Falls auch bey diesem Wercke ein und andere nöthige Arbeit unterbleiben seyn solte, und der Berg-Bau zur beständigen Kohlen-forderung nicht wäre fortgesetzt worden, sondern wegen Betreibung der nöthigen Oerther und absenckung einiger Schächte währender Zeit, da Pächtere sich gemeldet, liegen geblieben, würde solches bey vorzunehmender Untersuchung von denen so es veranlasset und schuldig befunden, Pächteren gut zu thun, an der Pacht aber, desfalls nichts zu decoutiren seyn.

18. Damit nun Sr. Königl. Majestät der delobten Pacht halber und sonst in allen genugsahm gesichert seyn mögen, hatt der Ober Amtmann Lohse, mittelst ausgestellten und nebst seinem Bruder dem Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ambts Cammer Rath Hr. Johann Andreas Lohsen vollzogenen Cautions-Scheins, nicht nur alle Jhre Beweg- und unbewegliches Vermögen, sondern auch in specie das von dem letztern Sub hasta erstandene und in völliger possession habende Asseburgische Mann Lehn Guth zu Ampfurth, zum wahren und ausdrücklichen Unter-Pfande

auf Vier und Zwantzig Tausend Rthllr. hoch eingesetzet, damit die Königl. Cammer bey entstehender Zahlung, und anderen Schaden, sich sofort durch die allerbereiteste Execution daran erholen Könne und möge.

Jm übrigen renunciiren beyderseits Pächtere allen und jeden diesem Contracte und pactis adjectis hinderlichen Rechts-Wohlthaten, Behelffen und Ausflüchten, wie sie Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, in genere; Jn specie aber Exceptioni excussionis, divisionis, persvasionis, erroris, lasionis cujus — cunque, etiam ultra dimidium, restitutionis in integrum ex clausula prätoris generali : Si qva mihi justa causa etc. desgleichen der Exception, Ne Processus ab executione inchortur, und allen remediis suspensivis und devolutivis, wie auch der allgemeinen Rechts-Regul : quod generalis renunciatio non sufficiat, nisi präcesserit omnium exceptionum et beneficiorum specialis enumeratio, alss deswegen sie vorhero sattsahm certioriret worden, wie dann auch der Königl. Cammer frey stehet, auf den fall der Contravention, sonderlich da die Zahlung nicht richtig erfolgte, den Contract gar zu rescindiren.

Uhrkundlich ist dieser Contract von der Königl. Preuss. Cammer des Herzogthumbs Magdeburg Vollenzogen, auch von denen Arrendatorihus wissentlich unterschrieben und besiegelt worden; Es soll auch derselbe zu Sr. Königl. Mayst. allergnädigsten approbation ehesten allerunterthänigst eingesandt werden.

Geschehen Halle, den 25. May Anno 1714.

(L. S.)

gez. Chr. Niemann Meyer Moldenhauer Herold Richter
H. Koller.

Nr. 42.

Wett. Rep. Nr. 41. Stück 3.

Königl. Preuß. Zu dero Hochlöbl. Berckwerge des Hertzogthumbs Magdeburgk Hoch Verordtnete Sämbtliche Herren Bei Wercken, Hoch- und Wohl Edle, Veste, Hoch- und Wohlgelahrte
Jnsonders Hochgeehrteste Herren
Hoch Vermögendste patronen

Denen Selben wirdt ohn weitläuffliges anführen Zur gnüge BeKant seün, wie daß Sämbtliche Knappschafft alhier sowohl bey anfang dieses hochlöbl. Berg Wergs als auch Fortgang, Vnd

bis diese stunde, wann sich ein ein und andere Vnglücksfälle auf der Grube durch gottes Verhängnis Begeben, Selbe aus hiesiger Büchßen übertragen müßen, Nun wäre Zwar Wohl Zu Wünschen, daß Wir nach Wie Vor ein solches Löbliche Werck Continuiren köntten, alleine, weil wir uns von tage Zutage Bey unser Büchßen schwächer und geringern einKommens Befinden, ist es unmöglich ohne unsern eusersten ruin und Verderben Bey diesen Vielen außgaben zu subsistiren, oder ein solihes länger also außzustehen, Gelanget dero wegen an Ew. Hoch Edl. Wohl und Hoch geb. Herren unser Vnderthäniges und gehorsambstes Bitten und flehen, Vor uns diese Hochstrühmliche Vorsorge und gütigkeit Zu haben, auch es in die Wege zu richten, daß doch Bey unserm Hochlöbl. Berckambt alhier Zu Wettin gleich wie anderer orthen da Berckwerge floriren, und in schwange gehen, eine Neben Casse Vor die Noth- und Schadenleidenden Verordtnet, eine dergleichen Casse nebst unser Büchße angeordtnet und gesiftet werden möge, damit wenn hinnführo (daß doch Gott gnädig Verhüten wolle) Sich Unglücks Fälle ereignen solten, Selbe aus dieser Casse mit übertragen, und wir hergegen Bey unser Büchße einige Sublevation und Erleichterung haben Könnten, Dieses Unser recht meßiges Suchen wie es zu erhaltung der armen unserigen mit angesehen, ist hoffent aller Billigkeit gemeß, dahero getrösten wir uns Hochgeneigter Vndt gebethener deferirung, mit Verbleiben Ew. Hoch Edel. Wohl und Hochgel. Herrn

Wettin den 1. December Anno 1702.

Unterthänige gehorsambste Sämbtliche Knappschafft daselbst.

Nr. 43.

Rep. E. Nr. 41. Stück 1.

Auff Sr. Königl. Mayt. in Preußen pp. Magdeb. Ober Berg Directory übergebene allerunterthste Vorstellung und Gutachten haben Se. Königl. Mayt. folgende allegdste resolutiones und Verordnungen ertheilet

ad 1).....

ad 2).....

ad 3) Se. Königl. Mayt. haben allgdst. gewilliget, daß weil die Knappschafft büchße arm und doch offters unglücksfälle von beinbrüchen, und Zerquetschung sich zutragen, bey andern Bergstädten solches auch bräuchlich, daß zu Behueff derselben jährlich 12 Wispel stein Kohlen abgefolget werden sollen, jedoch dergestalt, daß die Bergleute solchs umbsonst fordern, auch daß

diese und andere in die Knappschafft büchße einlauffende Gelder wohl angewendet, und richtig beym Bergamt verrechnet werden sollen.

Cölln den 5. Jun. 1703.

G. v. Wartenberg.

Nr. 44.

Oberbergamtsrep. Wett. Cap. VIII. Nr. 53. praes. d. 2. Decbr. 1714.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst pp.

Unsern Gruß zuvor, Räthe, Liebe Getreue.

Wir haben erhalten und Uns Vortragen lassen, was ihr wegen der Von den Neben-Gewercken des Wettinischen Stein Kohlen Bergwercks Euch zugesandten Erinnerungen unterm 26. Octobr. jüngsthin allerunterthänigst berichtet habt, worauf Wir Euch hierdurch folgende allergnädigste resolution ertheilen und zwar

ad § 1 daß es bey denen in dem Rescript vom 7. Sept. a. c. festgesetzten Zwölf Pacht-Jahren sein unveränderliches Bewenden haben müße

ad § 2 bleibt es gleichfalß dabey, daß der zu bestellende Controlleur und dessen Nachfolger sowohl von Uns alß dem Nebengewercken dependiren solln.

ad § 4 Können Wir geschehen lassen, daß der 25te Winspel Stein Kohlen zwar frey von dem Berg-Lohn gefordert werde, jedennoch aber muß derselbe unter die 7260 Winspel mit gerechnet und ein mehres nicht gefordert werden.

Was sonst noch die NebenGewercken wegen des Von Knorren, daß derselbe zum bestandigen Controlleur angenommen, ihm auch überlaßen werden möge, sich einen Treuen Nachfolger zu verschreiben, Vorgestellet haben, deßhalb Werden Wir Euch sobald mit mehrgedachten Neben Gewercken des Controlleurs und Nachfahrers Gehalt allhier reguliret seyn wird, Euch näher allergnädigst bescheiden.

ad. Art. 3. Der Erinnerung bey der Jnstruction: Wir sind auch allergnädigst zufrieden, daß wenn die Neben

Gewercken in dortiger Gegend einen Mandatarium bestellen, demselben von dem Controlleur die wöchentliche Relationes communiciret werden.

ad. Art. 6. Habt Jhr die Bergbefahrungen so oft Jhr es nöthig findet anzustellen, und es sollen die dazu erforderte Unkosten, wenn man spühret, daß der Berg Bau nicht Bergmännisch geführet würde, von den Pächtern erstattet, sonst aber von Uns und den Neben-Gewercken pro rata übernommen werden.

ad. Artic. 10 übersenden Wir Euch hinbey eine vidimirte Copey des von Uns gnädigst confirmirten Berg-Privilegy und werdet Jhr bey Gegeneinanderhaltung desselben mit der Copey des cassirt, welche auch hiebey gehet, leicht sehen, worin § 4 der Unterschied bestehet. Jhr habt also über des erste zu halten. Daran geschiehet Unser Wille, und seyndt Euch zu Gnaden geneigt.

Geben Berlin, den 14. November 1714,

Wilhelm.

Kameke.

an die Magdeburg. Cammer.

Dieselbe wird wegen des von den Neben-Gewercken des Wettinischen Steinkohlen Bergwercks ihr zugeschickten Erinnerungen ratione des Pacht contracts der Berg-Ambts-Glieder und der controlleurs Jnstruction beschieden.

Der Beglaubigungsvermerk für das dem vorstenden landesherrlichen Erlasse vom 14. Nov. 1714 beigefügte erste Privilegium lautet wie folgt:

Das diese copey dem von Sr. Königl. Maj. allergnädigst confirmirten Original gleichlautend sey attestiret hiermit

Berlin den 30. Nov. anno 1714.

(L. S.)

Königl. Preuß. General Finantz Cantzley.

Nr. 45.

(Cramer S. 195. Nr. 35)

Die Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen im Saalkreise und in dem altpreußischen Theile der Grafschaft Mansfeld betreffend d. d. Halle den 4. Juli 1849.

Nach Cap. 2 § 5 der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung vom 7. Dezember 1772, ist dem Staate die ausschließliche Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen im Saalkreise und in dem altpreußischen Theile der Grafschaft Mansfeld ausdrücklich vorbehalten.

Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai c. ist nun zwar bestimmt, daß jene ausschließliche Berechtigung in den genannten Landestheilen, — und zwar zur Sicherstellung des für Staatsrechnung hauptsächlich im Salinen-Jnteresse betriebenen Bergbaues bei Wettin und Löbejün, — innerhalb des hierzu für erforderlich erachteten Feldes, welches begrenzt wird:

gegen Westen durch die Saale;

gegen Norden, durch gerade Linien zwischen den Kirchtürmen der Orte Gnelbzig, Cönnern, und Gröbzig, bis zur Anhaltischen Landesgrenze an der Fuhne;

gegen Nord—Ost, durch de Fuhne;

gegen Ost, durch die Grenze des vormals zum Königreich Sachsen gehörigen landräthlichen Kreises Bitterfeld, und

gegen Süden, durch gerade Linien zwischen den Kirchtürmen der Orte Ostrau, Krosigk, Löbejün, Neutz, Deutleben und Wettin; —

auch für die Zukunft noch ferner fortbestehen bleiben; daß dagegen die Steinkohlen-Ablagerungen in dem übrigen Theile des Saalkreises und Grafschaft Mansfeld altpreußischen Theils für den allgemein gesetzlichen Bergbau frei gegeben werden sollen, — was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 4. Juli 1849.

Königl. Preußisches Ober Berg Amt
für Sachsen und Thüringen